J. publ. G.
492
t

J. publ. g.
492 t
Moritadt

J. publ. G. 492t

Polemisch-humoristische

Leuchtkugeln

in das

deutsche Privatfürstenrecht.

Von

Dr. Carl Eduard Morstadt:
der Rechte und der Staatswirthschaft o. Prof. in Heidelberg.

Erster Wurf.

Bekämpfung von Heffter's Irrlehren
über
Gewissensehe, heimliche Ehe und Mantelkinds-Erbrecht.

Heureux ceux qui s'instruisent en s'amusant!
Fénelon.

Heidelberg, 1847.
Akademische Buchhandlung von Julius Groos.

168 A

J. publ. G
492 t

Morstadt

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Jpubl. G. 492 t

Polemisch-humoristische

Leuchtkugeln

in das

deutsche Privatfürstenrecht.

Von

Dr. Carl Eduard Morstadt:
der Rechte und der Staatswirthschaft o. Prof. in Heidelberg.

Erster Wurf.

Bekämpfung von Heffter's Irrlehren

über

Gewissensehe, heimliche Ehe und Mantelkinds-Erbrecht.

Heureux ceux qui s'instruisent en s'amusant!
Fénelon.

Heidelberg, 1847.
Akademische Buchhandlung von Julius Groos.

Humoristische Bekämpfung

von

Heffter's Irrlehren

über

Gewissensehe, heimliche Ehe und Mantelkinds-Erbrecht.

Von

Dr. Carl Eduard Morstadt:
der Rechte und der Staatswirthschaft o. Prof. in Heidelberg.

Ridentem dicere verum, quid vetat?
Horatius.

Heidelberg, 1847.
Akademische Buchhandlung von Julius Groos.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Wo die Substruction ein Chaos ist, da kann kein Palladio einen festen und heimlichen Bau errichten. Erst muß das Wesen der Autonomie, des Gewohnheitsrechtes, der Erbverträge und der Stammgüter allem Zweifel und Streit entrückt stehen, bevor wir auf ein stichhaltiges System des Singularrechtes vom niederen Adel hoffen dürfen; geschweige denn vom hohen: diesem Amphibion, welches in zweierlei heterogenen Welten zugleich heimisch ist: in der publicistischen, wie in der civilistischen.

Sind wir ja doch, abgesehen von der Gediegenheit eines Lehrgebäudes vom deutschen Privatfürstenrecht, an solchen Gebäuden überhaupt trübselig arm! Seit dem fadenscheinigen Büchlein von Pütter *) hat Niemand ein solches aufgeführt als der Hofrath J. C. Kohler **)

*) Benannt: Primae lineae juris privati principum. Jüngste Ausgabe von 1789! — (Er war — beiläufig gesagt — mir verschwägert und mein Taufpate.).

**) Sein Versuch heißt: Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts der vormals reichsständigen, jetzt mittelbaren, Fürsten und Grafen. Sulzbach, 1832.

(und zwar mit Ausscheidung der souverainen Häuser); wenn man nicht etwa die wenigen und unvollständigen Paragraphen, über dieses Thema, in Maurenbrecher's und Zöpfl's Staatsrechts-Compendien *) ein Lehrsystem nennen will. — Aufgeführt hat dieser Einzige das isolirt stehende Zimmerwerk; aber es ist leider — ein Kartenhaus, welches nicht vor dem ersten Anblicke **), geschweige vor dem Hammer, der Kritik Stand halten kann. **Dii meliora piis!**

Desto reicher sind wir dagegen an den manchfaltigsten Monographieen über einzelne Streitfragen aus dieser Provinz der deutschen Themis: vorzüglich an solchen, die, in Form von Deductionen oder **Responsis**, aus Anlaß von concreten Streitfällen in's Publicum sind geschleudert worden. Schade nur, daß sie sich mei-

---

*) Das von Ersterem (1837) spricht darüber auf 52 Seiten: §. 227 — 249; das vom Letzteren (1846) auf 50 Paginis: §. 75 — 98.

**) Stichomantisch greife ich auf's Gerathewohl in dessen Blätter und finde

1) auf S. 312 folgende Definition:

„Autonomie drückt das Recht der Selbstgesetzgebung aus, „vermöge dessen Einer seine eigne Verfassung unabhängig von „den Befehlen eines Andern einzurichten befugt ist." (Nach dieser Definition ist keinerlei Menschenkind Autonome; und, genau genommen, nicht einmal der Proteus der Fabel!)

2) Auf S. 163 folgende 2 contradictorische Dogmen hart nebeneinander:

a) „Die morganatische Ehe ist eine ungleiche Ehe worin — — „— — Frau und Kinder nur gewisse in einem Vertrage „benannte Vortheile zu genießen haben.

b) „Die morganatische Ehe ist eine ungleiche Ehe, daher die recht„lichen Folgen nicht vom Vertrage abhängen, sondern aus dem „Gesetze folgen; rc."

Utinam tacuisses!

stens, wie Kali und Säure, gegenseitig neutralisiren: weil sie sophistische Parteischriften sind, wovon der eine Schwarm den A glorificirt, der andere aber den Non-A bejubelt!

Klüber's Deduction in den berühmten Bentinck'schen Proceß-Acten gibt sich ehrlich selber für einen solchen Parteilibell aus: mit Verschmähung der Maske von rhadamanthischer Neutralität. Das Gegentheil thut dessen Opponent Heffter, in seiner Widerlegungsschrift.*) Während diese weiter nichts ist als ein vom Kläger bestellt und bezahlt wordenes Gutachten, affectirt sie die Unbestechlichkeits-Miene des Themispriesters, welcher streng objectiv auf die Zunge seiner Wage schaut, aber blind ist für die Hände der gewichteinlegenden Litiganten. Zweifach empörend war das Spectakel dieser Heuchelei gerade für mich: den langjährigsten Schüler des verhöhnten und damals noch lebenden Klüber; aber die vis comica vom Contraste zwischen der Grandezza der Rolle und dem anhaltenden Fiasco des Spiels entwaffnete den Zorn, und schwerlich wäre ein Wort der Kritik von mir niedergeschrieben worden, wenn nicht, nach meines Lehrers Hintritt, der Herr Kläger mich zur Aufzeichnung eingeladen hätte. Aus solcher Laune und aus diesem Impuls ist, im Winter 1837 — 38, die vorliegende **Apologia polemica** ent-

*) Ihr Titel heißt: „Die Erbfolgerechte der Mantelkinder, Kin„der aus Gewissensehen, aus putativen Ehen und der Brautkinder bei „Lehen und Familienfideicommissen ꝛc.: dargestellt von A. W. Heffter. Berlin, 1836.

sprossen. Unverändert übergebe ich sie der Druckerpresse: in der Hoffnung, durch die buchstabgetreuen Allegate aus Heffter's Text sie durch sich selber verständlich, — das heißt zu einem **instrumentum referens cum relato**, — gemacht zu haben.

Daß diese Publication — obgleich von Ursprung aus intendirt — erst jetzt, nach 10 Jahren, erfolgt, hat keinen anderen Grund als die Achtung vor dem Publicum der ächten Sachkenner. Ich wollte ihr nämlich zwei ungleich schwierigere Streiterörterungen, über Autonomie und Stammgüter, zum Geleite geben: in der Absicht, mir dadurch mehr Aufmerksamkeit für dieselbe zu verdienen. Weil aber die Vollendung dieser beiden Aufsätze, durch meine sonstige Geschäftslast, bisher immerfort ist verzögert worden, während der Bentinck'sche Rechtsstreit gerade jetzt den Blick unserer Juristenwelt fesselt, mag denn diese meine erste Kugel **solo** aus dem Rohre gehen! Baldmöglichst werden die übrigen ihr folgen.

Gemeinsam ist ihnen Allen, nicht nur das zu beleuchtende Ziel, sondern auch die Richtung der Bahn: denn insgesammt gehen sie quer durchs weihrauchneblige Lager der reciproken Lob-Assecuranz-Bank.

Kann die Kugel auch nicht der Wahrheit Gipfel erhellen;
Wird im Fluge sie doch sengen des Wahnes Gespinnst.

E. M.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Bericht über die factische Grundlage vom Bentinck'schen Erbfolge-Proceß. IX
I. Ueber Heffter's Begriff von Gewissens-Ehe. . . 1
II. Heimlichkeit der Ehe. 4
III. Ueber Benedicts Bulle von 1741, das altfranzösische Recht und das Naturrecht. 11
IV. Ist die Hierologie (Einsegnung) der Nuptiae protestantischer Landesherrn eine Gewohnheitsnorm? . . . 14
V. Indispensabilität der Hierologie. 17
VI. Bedurfte Fräulein Gerdes einer Dispensation von Oldenburg? 28
VII. Ueber die Kundmachung eines Matrimonium conscientiae ratum et legitimum. 31
VIII. Sind die Kinder aus Gewissens-Ehen legitim? . . 38
IX. Schutzgründe für die Gewissens-Ehe. 46
X. Anerkennung der Gewissens-Ehe durch die Theorie. . 47
XI. Wie entscheidet die Praxis über Gewissens-Ehe? . 59
XII. Legitimatio per subsequens matrimonium. . . . 63
XIII. Erbfolge der Mantelkinder in Lehen. 64
XIV. Succession der Mantelkinder nach gemeindeutschem Lehenrecht. 71
XV. Succession in Erb-Lehen. 78
XVI. Succession der Mantelkinder in allodiale Familien-Fideicommisse. 81
XVII. Putativ-Ehe und Brautkinder. 93
XVIII. Mißheirath. 94
XIX. Ueber Heffter's Peroration. 97

Druckfehler.

S. 57, Z. 15 v. o. lese man, statt K. N. — Kirchenr.

S. 85, Z. 6 v. u. „ „ „ erhörte — unerhörte

Bericht

über die factische Grundlage des Erbfolge-Streites

zwischen den Geschwisterkindern

Reichsgraf Wilhelm Frdr. Chr. Bentinck, Kammerherrn im Haag (Kl.),

und

Reichsgraf Gustav Ad. Bentinck, Landeshoheits-Besitzer in Varel (Bekl.).

Frei, nach Klüber.

A. Stiftung des sogenannten Aldenburg'schen Familien-Fideicommisses. Legitimation und Nobilitirung von Graf Anton I.

Anton Günther, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, Herr zu Jever und Kniphausen, der Letzte in dem Mannstamm seines Hauses, Gerhardinischer Linie, hatte keine ehelichen Nachkommen; wohl aber einen unehelichen Sohn: Anton, geboren im Jahre 1633. Entschlossen, diesen mit Land und Leuten und ansehnlichen Grundgütern auszustatten, ließ er denselben von Kaiser Ferdinand III. (durch ein Diplom vom 16. März 1646) für ehelich geboren erklären und, unter dem Namen von Altenberg, in den Adelstand erheben; nachher, unter dem Namen von Aldenburg, in den Freiherrnstand; und endlich, am 15. Juli 1653, in den Grafenstand: mit der Benennung „Graf von Aldenburg."

Dieser, per rescriptum principis legitimirte, uneheliche Sohn des Grafen Anton Günther von Oldenburg, genannt: Anton I. Graf von Aldenburg, ist cognatischer Ahnherr von beiden Litiganten. Als nämlich Antons I Mannsstamm schon mit seinem Sohn, Anton II., 1738 erloschen war, succedirte diesem seine einzige Tochter, Charlotte Sophie, welche sich am 1. Juni 1733 mit Wilhelm Bentinck, Erbherrn auf Rhoon bei Dordrecht, vermählt hatte.

Diesem niederländischen Edelmanne war kurz vorher (am 29. December 1732) von Kaiser Carl VI. die reichsgräfliche Würde verliehen worden. Neugräflich, und nicht von dynastischem Ursprung, ist sonach die Familie Bentinck.

Reichsstandschaft (Sitz und Stimmrecht, wegen eines Reichslandes, in der allgemeinen Reichsversammlung) haben weder die Grafen von Aldenburg, noch deren Nachfolger die Grafen Bentinck, im deutschen Reiche gehabt. Zwar hatte Kaiser Ferdinand III. dem Grafen Anton I. von Aldenburg, in

seinem Grafen-Diplom von 1653, die Befugniß verliehen, sich einem der mit Comitial-Stimmrecht versehenen Reichsgrafen-Collegien zu associiren; allein weder er, noch ein Nachkomme von ihm, hat sich bei einem Grafen-Collegium zur Aufnahme gemeldet, und noch weniger sich verfassungsmäßig dazu qualificirt. *) Auch würde, im Fall einer Anmeldung, jene kaiserliche Verleihung einen rechtlichen Anspruch zur Aufnahme nicht begründet haben: weil ja der jeweilige Kaiser in der Wahlcapitulation (XXII. 2.) versprechen mußte, „Niemanden von „denen neuerhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session „und Stimme im Fürstenrathe, oder gräflichen Collegien, mit „Decreten und dergleichen zu statten zu kommen."

Ebensowenig hatten die Grafen von Aldenburg und die Grafen von Bentinck Kreisstandschaft in einem Reichskreise; auch war der Reichsmatrikel ihre Herrschaft Kniphausen nicht einverleibt.

Dagegen genossen sie, wegen dieser reichsfreien Herrschaft, persönliche und dingliche Reichsunmittelbarkeit.

Wegen des Mangels der reichsständischen Würde, wenngleich reichsunmittelbar, gehörten die Grafen von Aldenburg, wie die von Bentinck, nebst ihren Familiengliedern, im deutschen Reiche nicht zu dem hohen Adel, sondern zum niedern: gleich allen nichtreichsständischen Reichsunmittelbaren (einerlei ob Letztere Grafen waren, oder von einer geringeren Classe des niedern Adels). Denn der hohe Adelstand (der Herren- oder Reichsherren-Stand) ward begründet, nur a) entweder durch ein der Familie, wegen eines Reichslandes, zustehendes Sitz- und Stimmrecht in der allgemeinen Reichsversammlung, b) oder durch den Besitz der erblichen reichsfürstlichen Würde.

In seinem Testament vom 23. April 1663, Art. 40, (also 10 Jahre nach Auswirkung des Grafen-Diplomes) stiftete Graf Anton Günther von Oldenburg und Delmenhorst ein Familien-Fideicommiß, für seinen Sohn Anton, des heiligen römischen Reichs Grafen, Freiherrn von Aldenburg, Edlen Herrn zu Varel und Kniphausen rc., dessen Mannstamm, und (wenn dieser erloschen seyn würde) auch für dessen Weiberstamm. In Absicht auf die Nachfolge in dem Fideicommiß verordnete er den Vorzug der Erstgeburt, „nach Art „und Eigenschaft des im heiligen römischen Reich bei hohen „Häusern hin und wieder löblich hergebrachten juris primogeniturae".

---

*) So referirt Klüber, nach Moser. Nach neueren archivalischen Forschungen hingegen ist die Aufnahme wiederholt und eifrigst nachgesucht worden; aber vergebens.

Zum Gegenstande dieses Familien-Fideicommisses bestimmte er: die reichsunmittelbare freie Herrschaft Kniphausen; die Edle Herrschaft Varel nebst der Vogtei Jahde und deren Zugehörungen in dem Herzogthum Oldenburg, mit der Reichsunmittelbarkeit; verschiedene Grundgüter oder grundherrliche Domainen in der Herrschaft Jever, in der Grafschaft Oldenburg und in dem (zu solcher gehörenden) Stad- und Budjadinger-Lande. Der Bestand dieses Aldenburgischen Familien-Fideicommisses begann mit dem Tode des Grafen Anton Günther: am 19. Juni 1667.

Eine Bestimmung über erforderliche Standesverhältnisse der Familienglieder und der zur Fideicommiß-Succession Berechtigten, über standesgleiche oder ungleiche Ehen derselben, oder über Förmlichkeiten bei Schließung ihrer Ehen, ist in dieser Fideicommiß-Constitution nicht enthalten. Auch aus späterer Zeit besteht, in den reichsgräflichen Familien Aldenburg und Bentinck, weder ein Hausgesetz, noch ein Herkommen, über Gegenstände solcher Art.

B. Rechtszustand der reichsgräflich Aldenburg-Bentinckischen Herrschaften Kniphausen und Varel.

1) Bis zum Sturze von Napoleons Regiment. (Ende v. 1813).

Der Rechtszustand der Aldenburgischen Familien-Fideicommiß-Herrschaften und Güter ist nicht immer derselbe geblieben.

I. In der Zeit des deutschen Reichs war die freie Herrschaft Kniphausen reichsunmittelbar, mit Landeshoheit und Reichsfreiheit ausgestattet, nur dem Kaiser untergeordnet, frei von Reichs- und Kreissteuern, von Mannschaftstellung zu dem Reichs-Kriegsheer, und in dem Interregnum von der Gerichtsbarkeit der Reichsvicarien. Dennoch war sie weder mit Reichsstandschaft, noch mit Kreisstandschaft, begabt; auch nicht immatriculirt bei der unmittelbaren Reichsritterschaft.

Wie dem Lande die dingliche, so kam seinem Besitzer die persönliche, Reichsunmittelbarkeit zu Statten: eine Eigenschaft, die in dem deutschen Reich ihn überallhin begleitete, in Personalsachen nur der Reichshoheit und dem Gerichtstande der höchsten Reichsgerichte unterordnete, und von jedem Territorial-Gerichtstand, — namentlich dem Oldenburgischen, — befreite.

Als evangelischer Landesherr hatte und übte der Besitzer der reichsfreien Herrschaft Kniphausen die evangelische Kirchengewalt, mit der Dispensations-Befugniß in Kirchen- und Ehesachen: auch in eigenen: namentlich von dem Aufgebot und der kirchlichen Einsegnung. In Absicht auf den Grund und Umfang dieser Kirchengewalt und Dispensations-Befugniß, — namentlich in Ehesachen —, stand der reichsunmittelbare Besitzer der reichsfreien Herrschaft Kniphausen keinem reichsständigen Landesherrn nach.

Seinen Wohnsitz hatte der Reichsgraf Bentinck ebensowohl auf der Burg zu Kniphausen, als auf seinem Schlosse zu Varel.

Die Herrschaft Kniphausen stand in Lehnverbindung mit dem Herzogthum Brabant oder Burgund. In dem ersten Lehnbrief, welchen König Carl II. von Spanien, als Herzog von Brabant, am 19. Mai 1667 dem Grafen Anton Günther von Oldenburg, und zugleich seinem Sohn Anton Grafen von Aldenburg, über diese „neue Lehnrührigkeit“ (nyeuwe Leenroerigeyt) oder Infeudation ertheilen ließ, wird gemeldet und bestimmt, unter Anderem, wie folgt. Graf Anton Günther habe im Jahr 1658 das Haus und die Herrlichkeit Kniphausen seinem Sohn Anton eventuell abgetreten (am 2. Juni 1658 hatte er denselben in deren Besitz gesetzt) und ihn davon, unter Vorbehalt der Regierung und des jährlichen Einkommens, vollkommenen und wirklichen Besitz nehmen lassen. Derselbe habe beschlossen, dieselben mit allen Zugehörungen ihm, dem König — als Herzog von Brabant —, in seinen Schutz und Schirm aufzutragen, und ihm solche, von Seite seiner und seines Sohnes, in der Eigenschaft eines freien, unsterblichen und unbeschränkten Erblehns („vry, onversterffelyck ende onbepaely erffleen“) aufzutragen und zu erheben, auch durch denselben seinen Sohn empfangen und erheben zu lassen, mit unterthänigster Bitte, daß dem König gefällig seyn möge, ihn und seinen Sohn damit in der gedachten Eigenschaft wiederzubelehnen. Dem gemäß investire Er, der König, den Grafen Anton Günther und dessen Sohn, sammt und sonders, mit den genannten, in seines Statthalters Hände, als die seinigen, übertragenen Besitzungen, dem Hause und der Herrlichkeit Kniphausen, nebst Zugehörungen, Land und Leuten, als mit einem freien, unsterblichen und unbeschränkten Lehn, von ihm und den auf ihn folgenden Herzogen von Brabant zu ewigen Tagen zu empfangen und zu behalten. Nach des Grafen Anton Günthers Ableben solle dessen jetzt mitbelehnter Sohn nicht schuldig seyn, die Belehnung zu erneuern. Die vorerwähnten Lehnbesitzungen sollten keinerlei brabantischen Lehngewohnheiten unterworfen seyn: namentlich solle der jedesmalige Lehninhaber befugt seyn, darüber durch Testament oder auf jede andre Weise zu verfügen, ohne irgend einige Genehmigung oder Erlaubniß des Herzogs von Brabant. Damit endlich alle in diesem Lehnbrief gegebene Bewilligungen ihre Wirkung unverbrüchlich haben möchten, habe Er, der König, derogirt, und derogire er hiemit, allen Rechten und Gewohnheiten, die dem Inhalt derselben irgend widerstreben könnten.

Kniphausens Lehnverbindung mit dem herzoglich-brabantischen oder burgundischen Lehnhofe zu Brüssel dauerte fort, bis das Herzogthum Burgund, durch den Frieden von Campo-

Formio vom 17. October 1797, an Frankreich abgetreten, und hierauf diesem Staat einverleibt, ward, dessen Gesetze keinen Feudal-Nexus duldeten. Die Aufhebung dieser Lehnverbindung ward auch von dem späteren Besitzer des vormaligen Herzogthums Burgund anerkannt: der königlich-niederländischen Regierung.

Die Auflösung des deutschen Reichsverbandes im Juli und August 1806, wirkte nachtheilig auch auf den Rechtszustand von Kniphausen (wie auf Varel.)

Die reichsfreie Herrschaft Kniphausen war weder in den rheinischen Bund aufgenommen, noch in der Bundes-Acte einem Bundesfürsten standesherrlich untergeordnet, worden. In Folge der Auflösung vom deutschen Reiche stieg dieselbe anfangs ipso jure zu politischer Selbstständigkeit empor, und ihr Besitzer übte, ohne Widerspruch und positive Beschränkung, die Rechte der Souverainetät. Denn eine rechtliche und thatsächliche Folge jener Staatsveränderung war, daß alle deutschen Landesherren, die nicht von Napoleon und den übrigen Mitstiftern des rheinischen Bundes Andern ihres Gleichen als Standesherren untergeordnet wurden, mit dem Verschwinden der Reichshoheit, politische Unabhängigkeit oder Souverainetät erlangten: gleichviel, ob sie Mitglieder des rheinischen Bundes, oder, — wie der Besitzer der reichsfreien Herrlichkeit Kniphausen, — bundesfrei waren.

Diesem Zustande politischer Unabhängigkeit war aber keine lange Dauer vergönnt. Eigenmächtig übertrug Napoleon, in dem mit dem damaligen König von Holland zu Fontainebleau geschlossenen Vertrag vom 11. November 1807, Art. 5, diesem König die Ausübung aller Souverainetätsrechte über die (schon seit dem 7. December 1806 vorübergehend militärisch besetzt gewesene) Herrschaft Kniphausen: in derselben Art, wie solche in dem 26. Art. der rheinischen Bundes-Acte über sogenannte mediatisirte oder standesherrliche Besitzungen festgesetzt sind.

Späterhin aber unterwarf Napoleon, durch das organische Senatus-Consult vom 10. Juli 1810, Kniphausen unbedingt der kaiserlich-französischen Oberherrschaft. Nunmehr Bestandtheil des französischen Kaiserreichs ward es, mit der Erbherrschaft Jever, in Einen Verwaltungsbezirk vereinigt, in dem Département de l'Ems-Oriental. — Dem Reichsgrafen Bentinck wurden daselbst bloß seine Eigenthums-Rechte gelassen.

In dem Zeitraum sowohl der königlich-holländischen, als auch der kaiserlich-französischen, Oberherrschaft über Kniphausen war Graf Bentinck und seine Familie Gesetzen unterworfen, welche weder Lehen, noch Familienfideicommisse, noch einen persönlichen Adel der Bentinckischen Familienglieder, duldeten:

nämlich vom 1. Mai 1809 bis 1. März 1811 dem königlich-holländischen Wetboek Napoleon, und seit dem 1. März 1811 dem Code Napoléon.

II. Der Edlen Herrschaft Varel hatte Graf Anton Günther von Oldenburg Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Erwerb der Reichs- und Kreisstandschaft bestimmt. Allein durch den sogenannten Aldenburgischen Tractat vom 12. Juli 1693, welchen mit dem Dänen-König Friedrich III. die Vormünder des minderjährigen Grafen Anton II. schlossen, hatten diese die Territorial-Hoheit über Varel an den König — als den Grafen von Oldenburg und Delmenhorst — veräußert, und ihrem Pflegbefohlenen und seinen Nachfolgern eine vertragsmäßige Unterhoheit (oder untergeordnete Landeshoheit) vorbehalten: namentlich das Patronatrecht, die Ober- und Untergerichtsbarkeit, die hohe und niedere Jagd, die Fischerei und alle „übrigen Regalien".

Die Edle Herrschaft Varel, zugleich mit dem Herzogthum Oldenburg von dem König Ludwig von Holland am 5. November 1806 militärisch in Besitz genommen, ward im Jänner 1807 (mit dem Herzogthum) wieder davon freigelassen. Aber schon in dem Tractat von Fontainebleau, am 11. Nov. 1807, Art. 5, übertrug Napoleon dem König von Holland die Souverainetät über solche: in gleicher Art, wie oben bei Kniphausen gemeldet ist. Der herzoglich-oldenburgischen Protestation ungeachtet vollzog der König im März 1808 daselbst die Besitznahme und Huldigung. In dem am 14. October 1808 von Napoleon mit dem Herzog, über dessen Beitritt zu dem rheinischen Bund, in Erfurt geschlossenen Vertrag erhielt der Herzog seine Rechte über Varel zurück; worauf demselben, am 28. Februar 1809, der Reichsgraf Bentinck, wegen der durch den Aldenburgischen Tractat von 1693 dem herzoglichen Hause reservirten Territorial-Hoheit über das Amt Varel, einen Huldigungs-Revers ausstellte.

Eh' aber zwei Jahre vorbei waren, wurde Varel, vermöge eines kaiserlich-französischen Decrets vom 22. Jänner 1811, unter die Staatshoheit des französischen Kaiserreichs gezogen und dem Département des Bouches-du-Weser einverleibt. Am 20. August 1811 wurden daselbst (wie im ganzen Herzogthum Oldenburg) die französischen Gesetze eingeführt, welche alle Familien-Fideicommisse verboten. Auch wurden noch besonders, durch ein kaiserliches Decret vom 9. December 1811, die Grundherrlichkeit (régime féodal) und die Patrimonial-Gerichte (justices patrimoniales) abgeschafft.

Der Reichsgraf Bentinck: nunmehr bloß Privat-Gutbesitzer und französischer Maire zu Varel: hatte bei dem Vorrücken der alliirten Heere in Ober- und Niedersachsen, im März und

April 1813, sich thätig gezeigt für Unterstützung der deutschen Sache, und überdies, durch ein Patent vom 20. März 1813, nach Entfernung der französischen Behörden, die früher gehabte Regierung in Varel wieder übernommen. Durch französische bewaffnete Macht ergriffen, ward er von einer Militär-Special-Commission zu Wesel, am 3. Mai 1813, zur Landesverweisung und Einziehung aller seiner Güter verurtheilt. In Folge Dessen hatten die Departement-Präfecte alle seine Güter, mithin auch Kniphausen und Varel, eingezogen und unter die Verwaltung der Staats-Domainen-Direction gestellt. Er selbst ward als Gefangener nach Paris geschleppt.

2) Seit dem Sturze von Napoleons Regiment. (Ende v. 1813.)

Der vorerwähnte Zustand der Unterordnung der Aldenburg-Bentinckischen Besitzungen unter das französische Kaiserreich und dessen Gesetze dauerte bis Ende Octobers 1813, wo, in Folge der leipziger Schlacht, die französische Herrschaft auch in dieser Gegend vertrieben ward.

I) Kniphausen:

Der zu Paris (bis zum dortigen Einrücken der verbündeten Heere, 1814) im Kerker zurückgehaltene Reichsgraf Bentinck gelangte, als am 7. November 1813 die französische Herrschaft aufgelöst war, von Rechts wegen wieder zu seiner vormaligen politischen Selbstständigkeit.

Von kurzer Dauer war aber factisch dieser erneuerte Zustand politischer Unabhängigkeit. Schon am 25. November 1813 nahm ein vorüberziehender russischer Heerführer, — unkundig des dortigen Rechtszustandes, oder solchen mißverstehend, — im Namen seines Kaisers Besitz von Kniphausen. Später übernahm die Staatsverwaltung der Herzog von Oldenburg. Wie sehr auch in Paris, bei den verbündeten Mächten, und auf dem wiener Congreß, Reichsgraf Bentinck bemüht war, die Wiederherstellung des öffentlichen Rechtszustandes von Kniphausen und dessen Aufnahme in den deutschen Bund zu erwirken, so konnte er doch weder die Eine noch die Andere erlangen.

Ein neuer publicistischer Rechtszustand ward erst durch einen Vertrag vom 8. Juni 1825 festgesetzt, welchen zu Berlin, unter russischer, preussischer und östreichischer Vermittlung, Graf Bintinck mit dem Herzog (Großherzog) von Oldenburg schloß. In Folge desselben ward Kniphausen am 31. Juli 1826 der oldenburgischen Verwaltung entledigt.

Zufolge dieses, von dem deutschen Bunde garantirten, Vertrags (errichtet auf der gewählten Grundlage vormaliger deutscher Reichsverhältnisse) soll die Freie Herrschaft Kniphausen „wieder ein integrirender Theil von Deutschland"

seyn. Durch modificirte Unterordnung unter ein Mitglied des deutschen Bundes, des Großherzogs von Oldenburg, soll sie „zu den deutschen Bundeslanden gehören." In Beziehung auf sie trat Reichsgraf Bentinck, „für Sich und seine Familie", wieder in den Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge (auch in die Ausübung des Rechtes der besondern Flagge), wie in der Zeit des deutschen Reichs. Die Oberhoheit über Kniphausen, über den Grafen und seine Familie, als Besitzer der Herrschaft, wird vom Großherzog ausgeübt: „jedoch nur so, wie sie vorhin bei „Kaiser und Reich gewesen ist"; wogegen ihm die nämlichen Pflichten obliegen, welche ein Landesherr gegen die Reichshoheit trug. Bei solcher Unterordnung soll Kniphausen ein „besonderes Land bleiben". In Privatangelegenheiten des Grafen und der Glieder seiner Familie ist das großherzogliche Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg competent; doch können diese, in erster und jeder weitern Instanz, auf Actenversendung an eine deutsche Juristenfacultät (zu Abfassung des Erkenntnisses) antragen.

II) Varel.

Die Verwaltung auch der, zur Zeit des deutschen Reichs, dem Besitzer der Edlen Herrschaft Varel zugestandenen untergeordneten Landeshoheit, welche bei der Befreiung von französischer Herrschaft ipso jure wieder aufgelebt war, und selbst die vorgefundene (von französischer Seite verfügt gewesene) Sequestration seiner Domainen und Privatbesitzungen, ward von der (im November 1813 in Oldenburg wieder eingetretenen) (damals) herzoglichen Regierung übernommen. Erst auf mehrmal wiederholtes Andringen des Reichsgrafen ward, am 28. December 1815, die Sequestration der gesammten gräflichen Grundgüter aufgehoben. Die Verwaltung der demselben (vermöge des Aldenburgischen Tractats von 1693) zustehenden untergeordneten Landeshoheit ist ihm erst Anno 1830 wieder eingeräumt worden.

C. Ehegeschichte des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck.

Reichsgraf Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck, Erb-Landesherr der Freien Herrschaft Kniphausen, Herr der Edlen Herrschaft Varel, der Herrschaften Doorwerth, Rhoon, Pendrecht ꝛc. ꝛc., evangelisch-reformirter Religion, hatte seit 1813 von seiner ersten Gemahlin († 1799) keine männlichen Nachkommen mehr am Leben.

Im Jahr 1801 (anderthalb Jahre nach dem Tode dieser ersten Gemahlin) vermählte sich derselbe, in zweiter Ehe, mit Demoiselle Sara Margaretha, geborner Gerdes, evangelisch-lutherischer Religion: Tochter eines freigebornen Grund-

eigenthümers zu Bockhorn im Herzogthum Oldenburg. Diese Ehe war anfangs eine Gewissensehe. Zur Wahl solcher Eheform bestimmte er sich durch damalige Familienverhältnisse. Es war ein Sohn aus erster Ehe noch am Leben, dem die Nachfolge in denen zu dem gräflich Aldenburgischen agnatischen (subsidiarisch auch cognatischen) Familien-Fideicommiß gehörenden Herrschaften Kniphausen und Varel, sammt übrigen Gütern, vermöge des dabei eingeführten Erstgeburtrechtes, allein gebührte: mit Ausschliessung etwaiger männlicher Nachkommen aus zweiter Ehe.

In unstreitigem Besitze persönlicher Reichsunmittelbarkeit und ausgestattet mit reichsunmittelbarer Landesherrlichkeit, mit evangelischer Kirchengewalt und Dispensations-Befugniß in Kirchen- und Ehesachen, in seiner reichsfreien Herrschaft Kniphausen, schloß Reichsgraf Bentinck die Gewissensehe, mittelst beiderseitiger Erklärung des Eheconsenses, vor einem zu dem Kirchenamt ordinirten evangelischen Pfarrer, ohne morganatischen Nebenvertrag.

Nachdem die Eheringe, laut der darin befindlichen Inschrift, am 26. August 1800 gewechselt waren, erklärte derselbe vor dem ersten Prediger und Seelsorger der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Varel, in seiner Edlen Herrschaft Varel: Bernhard Heinrich Carl Hansing:

> „die Demoiselle Sara Magarethe, geborne Gerdes,
> „für die Stellvertreterin seiner verewigten Gemahlin;
> „er gestehe der Verbindung mit ihr, vor Gott und
> „seinem Gewissen, alle ehelichen Pflichten und Rechte
> „zu; er halte dieselbe, auch ohne die bürgerlich- und
> „kirchlich-legale, und doch nur formale, Sanction
> „erhalten zu haben, für Sich verbindlich und unver-
> „brüchlich lebenslang".

Es erfolgte diese Erklärung, vor dem genannten Prediger,

> „in eben dem Moment, wie die gedachte Demoiselle
> „Sara Margarethe Gerdes zu communiciren wünschte,
> „und dieses Geständniß von Ihro Erlaucht (dem
> „Herrn Grafen) für nöthig hielt, um sich Selbst,
> „bei der Theilnahme an diesem Sacrament, jener
> „Verbindung wegen beruhigen zu können; worauf
> „dieselbe ein dem vorigen völlig gleichlautendes Ge-
> „ständniß an"

den erwähnten Prediger „übergab": wie solches Alles von diesem auf seinen „Amtseid" bezeugt ward, in einem gerichtlich beglaubigten, eigenhändig geschriebenen, Zeugniß.

Nachdem der einzige Sohn erster Ehe 1813 gestorben war, erklärte Graf Bentinck demselben ersten Prediger zu Varel, laut dessen amtlichen Zeugnisses:

> „daß er, nach dessen (des genannten Sohnes) Able-

„ben, über alle anderweitigen Hindernisse nunmehr „sich erhebend, entschlossen sey, jener mit Madame „Sara Margarethe Gerdes eingegangenen Gewissens„ehe jetzt auch das publike, in foro ecclesiastico, „nec non seculari, gebräuchliche Siegel aufzudrü„cken".

Demgemäß ließen beide Ehegatten ihr Ehebündniß durch kirchliche Trauung bekräftigen. Dieselbe erfolgte öffentlich, in der evangelisch-reformirten Kirche zu Accum, in der Freien Herrschaft Kniphausen, am 8. September 1816.

Aus dieser Ehe sind drei Söhne am Leben: die Grafen

Wilhelm Friedrich, geboren am 9. Juli 1801 (welcher 1833, zum Vortheile des Secundogenitus, auf die Succession verzichtet hat),

Gustav Adolph, geboren am 21. November 1809,

Friedrich Anton, geboren am 3. August 1812.

[Die väterliche Ebenbürtigkeit derselben, und ihre Successions-Fähigkeit zu den gräflich Aldenburgischen Familien-Fideicommißbesitzungen, bestritt zuerst, schon 1829, mittelst provocirter gerichtlichen Klage der Bruder ihres Vaters, Graf Johann Carl Bentinck: niederländischer Kammerherr und großbritannischer Generalmajor: † 1833. Nach seiner Behauptung soll jene Ebenbürtigkeit und Successions-Fähigkeit ihnen mangeln, theils weil sie ehelich nicht schon geboren, sondern erst durch nachfolgende Ehe der Eltern geworden, seyen; theils weil diese Ehe, welche bis zu des Gemahls Tod (22. Oct. 1835) noch 19 Jahre fortgedauert hat, wegen Standesungleichheit der Mutter, eine Mißheirath sey. Den Einwendungslibell dawider hat, im December 1829, Klüber verfaßt und dem Buchhandel übergeben, unter dem Titel: „Rechtliche Ausführung der väterlichen Ebenbürtigkeit und fideicommissarischen Succesionsfähigkeit &c." Varel, 1830. Dieser Rechtsstreit erlosch aber, noch vor der Duplik-Schrift, durch des Klägers Tod, 1833: denn, statt dessen Parteirolle zu reassumiren, hat sein ältester Sohn Graf Wilhelm Christian Friedrich Bentinck (geb. 1785), niederländischer Kammerherr, im April 1837 eine neue Klage eingereicht: und zwar gegen den Cousin Grafen Gustav, welcher seit dem 22. Oct. 1835 Alleinregent geworden war, nachdem er schon, während der 17 letzten Lebensmonate seines Vaters, den Allein-Besitz und die Mitregierung der Fideicommißherrschaften übernommen gehabt.]

I.

Ueber Heffter's Begriff von Gewissens-Ehe.

(Seite 103.)

1) Heffters nagelneue Definition der Gewissens-Ehe stempelt *) dieselbe zu einem juridischen Unding herab: nämlich zum Gegenstand einer bloßen Gewissenspflicht, (oder Moralpflicht); während die ganze Jurisprudenz nur Rechtspflichten, das heißt Zwangsverbindlichkeiten, zum Object hat.

Hierdurch wird sie im Gerichtshofe zu einem *Minus* vom römischen Concubinate: denn dieser galt doch für eine Naturrechts-Verbindung; und auch das Natur-Recht (jus gentium) ist ja bekanntlich eine Rechts-Art.

Mühlenbruch's Lehrbuch des Pandektenrechts. Halle 1837. Bd. III. §. 501. Nota 11.

2) Was berechtigt ihn aber zu dieser Definition? Nichts Anderes als das Prädicat „Gewissens"-Ehe.

Mit gleichem Fuge dürfte man aber dem Ameisenfresser die Eigenschaften des Ursus zuschreiben, weil er — Ameisen-

*) Sie lautet so: „Geschlechtsgenossenschaft unter zweien Personen „verschiedenen Geschlechts, bei welcher sie sich zu einander wie Ehe„leute verhalten wollen, ohne sich jedoch dazu anders, als in ihrem „Gewissen zu verpflichten."

Bär heißt; oder den Handels-Consuln Frankreichs Anno 1799 eine oberste Executivgewalt in Handelssachen andichten, weil sie ebensogut Consule hießen, wie Napoleon Bonaparte *).

3) Das Verbum compositum „Gewissens-Ehe" spricht, wenn es à la Heffter interpretirt wird, eine Contradictio in adjecto aus: denn „Ehe" bezeichnet ein Rechtsverhältniß; die Gewissenspflicht aber begründet, ihm nach, ein bloßes Moral-Verhältniß! — Weil aber die Auslegungsregel gilt:

Quoties in stipulationibus *ambigua* oratio est, commodissimum est, id accipi, quo res, qua de agitur, in *tuto* sit

l. 80. Dig. 45. 1.

(d. h. aufrecht stehen bleibt):

zumal ein begünstigtes Verhältniß, wie die Ehe (causa favorabilis) **)

cap. 26. X. II. 27;

während andrerseits die Regel herrscht:

«Omnia contractuum verba cum *effectu* sunt accipienda» ***);

so darf das Beiwort „Gewissen" weder so interpretirt werden, daß die Ehe dadurch zerstört wird; noch so, daß es als überflüssig erscheint.

Diese Interpretation ist nun offenbar keine andere, als ohngefähr Diejenige, welche Dieck, auf S. 101. und 102. seiner Schrift: „Die Gewissensehe" ꝛc. ꝛc. (Halle 1838) von dem Ausdrucke „vor Gott" geliefert hat. Das Gewissen ist bekanntlich der innere Richter; während der Kirchenregent ein äußerer genannt wird †). Kurz: der Sinn ist: „in

---

*) Nämlich so lange bis dieser sie zu „Agens de commerce" umgestempelt hatte: — um der Schwachen (à la Heffter!) willen. Klüber's Völkerrecht. Ausg. v. mir: Heidelb. 1847. S. 201.

**) Mühlenbruch: loc. c. §. 68.

***) S. Thibaut's Pandekten-System. Ausg. VIII. §. 55. Note x.

†) Die Kirchenregierung heißt „Jurisdictio ecclesiastica"; und der Kirchenregent „Judex ecclesiasticus." Dies gilt sogar vom

Gegenwart meines innern Richters"; und kömmt, — wie im concreten Streitfalle, — noch der Beisatz „vor Gott" hinzu, so heißt es: „vor den Augen der beiden allein unbestechlichen „Richter: des Allgegenwärtigen, und meines eigenen Gewissens; „statt der Praesentia eines Pfarrers, — welchem die Stolge-„bühren diesmal entrinnen." —

4) Sogar alsdann folglich, wenn die gegenseitige Willens-Erklärung vor Pastor Hansing, trocken und kurz, so gelautet hätte: „wir declariren uns andurch für verknüpft durch Gewissens-Ehe", wäre der Consensus nuptialis (matrimonialis) hinreichend klar ausgesprochen gewesen. Da aber, statt des Kunstwortes „Gewissens-Ehe", vielmehr die allerbreiteste Paraphrase, in den deutlichsten Worten, gebraucht worden ist: „Zugeständniß aller ehelichen Rechte, für sich ver-„bindlich und unverbrüchlich lebenslang", kann nur der frechste Rabulismus läugnen, daß hier eine Obligatio juridica eingegangen worden sey. Dieser Rabulismus hat sich S. 109. an den Ausdruck „Stellvertreterin seiner verewigten Gemahlin" angeklammert: als ob nicht die ewige Elementarregel herrschte: Subrogatum sapit naturam ejus, in cujus locum subrogatum est.

Thesaurus locorum communium. Colon. Allobr. 1737. Bd. II. S. 347.

5) Der Rabulist hat sich auch unbedenklich mit sich selber in Widerspruch versetzt! Auf S. 104. sagt er:

„Die Gewissens-Ehe ist nach Willkühr auflösbar: denn der „Staat hat kein Zwangsrecht, daß Jemand eine Gewis-„senspflicht erfülle."

Hingegen auf S. 123. behauptet er:

„Das Nachsuchen der kirchlichen Copulation ist eine Ge-„wissenspflicht; folglich ist jede Dispensation ausgeschlossen."

---

bloßen Pfarrer: weil er denn doch eine Jurisdictio *interna* ausübt. S. Eichhorn's Kirchenr. Bd. I S. 540. und Wiese's Kirchenrecht §. 123.

Ist dieser zweite Satz wahr, dann erscheint der erste als Lüge: denn alsdann kann ja die Gewissens-Ehe noch weniger aufgelößt werden als die protestantische Vertragrechts-Ehe: denn diese letztere ist bekanntlich aus mehrerlei Scheidungsgründen dissolvirbar; während von der Aufrechthaltungspflicht jener ersteren nur die Gottheit selber dispensiren könnte. — Ist aber der erste Satz wahr, dann bedarf es gar keines Dispenses von der kirchlichen Trauung: weil der Staat kein Erzwingungsrecht zu ihr hat.

II.

Heimlichkeit der Ehe.

(Seite 108. u. 109.)

---

1) Heffter sucht aus dem Corp. juris canonici zu beweisen, daß ohne Offenkundigkeit die Ehe ein Unding sey. Gerade aus diesem Gesetzbuch erhellt aber sonnenklar das Gegentheil.

Bei der Quaestio 2. der Causa XXII. sagen der Canon 1. und 4:

> Matrimonium non facit coitus, sed voluntas; et ideo non solvit illud separatio corporis, sed voluntatis. Ideo qui dimittit conjugem suam et aliam non accipit, adhuc maritus est.

Folglich können zwei Ehegatten durch ein ganzes Weltmeer gesondert leben: wie dies denn auch oft genug bei denjenigen der Fall ist, welche a thoro et mensa separirt worden sind; und dennoch bleibt der Sacrament-Verband (nach katholischen Begriffen) zwischen ihnen unzerrissen! Hier besteht nicht einmal Cohabitatio (Zusammenhausen); geschweige Coitus oder Copula carnalis! — Woran soll etwa hier das große Publikum die Existenz einer vitae societas zwischen ihnen abmerken?

2) Noch mehr! Der Canon 25 ibidem setzt fest, daß, sogar nach dem Vollzug der Ehe, beide Ehegatten, sich, mit beiderseitigem Consensus, auf Lebenszeit, in zweierlei Klöster einsperren dürfen: der Eine als Mönch, der Andre als Nonne: unbeschadet des lebenslangen Ehebandes. Hier sieht das Publikum, statt einer Wirklichkeit der Lebensgemeinschaft, vielmehr deren physische und kirchenrechtliche Unmöglichkeit.

3) Ja, aus dem Canon 3 ibidem, worauf Heffter ausdrücklich provocirt, geht hervor, daß die Gattin cum consensu viri (mariti), sogar trotz aller fortwährenden Cohabitatio, wirksamerweise das Keuschheitsgelübde ablegen könne *): und zwar vom ersten Tag an, bis zum letzten. Hierdurch wird nun aber, wie Gratianus, in der Ueberschrift dieses Kanons, mit Recht sagt, für das Publikum das Verhältniß dieser 2 Hausgenossen zweierlei Geschlechtes äußerlich dem Verhältnisse von Bruder und Schwester ähnlich, wenn Letztere zusammenhausen: denn auch aus diesem kommen (salvo incestu!) keine Kinder hervor. Woran sollte nun das Publikum diese vitae consuetudinem für eine allseitige und ausnahmslose (individuam) — und also namentlich auch für eine Geschlechtsgemeinschaft — zu erkennen vermögen?

4) Allerdings besteht für beide Ehegatten die Rechtsverbindlichkeit, sich dem andern Conjux so hinzugeben, wie er an und für sich selber ist und lebt (*exhibere* se qualis *est*). Allein der nämliche Canon 3. setzt sonnenklar hinzu, daß diese Verbindlichkeit nur eine Civilverbindlichkeit gegen den andern *Conjux* sey; nicht aber zugleich auch eine publicistische gegen das Mitbürgervolk! Denn er sagt: «cum consensu» (das heißt kraft eines Verzichtes) dieses andern Conjux werde er dieser Verbindlichkeit enthoben; während doch bekanntlich dem juri *publico non* potest derogari privatorum pactis. Folglich kann das Publikum (oder, in dessen Auftrag und Interesse, die Regierung!) keineswegs verlangen, daß die Ehe-

*) Wie Joseph und Maria.

gattin mit ihrem Gemahl concumbire und cohabitire; geschweige denn, außerhalb der Thürschwelle an seinem Arm paradire und seinen Namen führe.

5) Diese nämliche Verzichtbarkeit, sogar auf das Cohabitir-Recht und das exclusive Concumbir-Recht, geht daraus hervor,

a) daß im Fall einer Disertio malitiosa, wie auch eines Adulterii, bekanntlich nur der beleidigte Ehegatte vor dem Civilrichter auf Scheidung klagen darf; aber nicht auch quilibet e populo. Des Ehegatten Klag-Unterlassung aber ist ein stillschweigender Verzicht.

b) Und daß, nach Art. 120. der Carolina, die Criminalstrafe des Ehebruchs nur dann verhängt werden kann, wenn der beleidigte Conjux ihn accusirt hat: wie dies Heffter selber lehrt, in seinem

Lehrbuche des Criminalrechts. Halle 1833. S. 460.

Dünkte dem Gesetzgeber auch das Recht des Staats dadurch verletzt, so müßte ex officio inquirirt werden: statt des passiven Abwartens der Accusatio Desjenigen, welcher allein der Gekränkte ist.

Martin's Criminalproceß §. 23.

Meine Materialkritik von Martin's Civilproc. Ausg. II. S. 361. ff.

6) Daß die Nichttheilnahme an Namen und Stand des Maritus, mit der Staatsordnung und mit dem Wesen des Ehestandes, in Deutschland, allerdings für verträglich gelte: beweist nicht nur

a) die uralte Erlaubniß zur morganatischen Clausel für alle reichsunmittelbaren Nobiles: wie dies Heffter selber hat eingestehen müssen;

b) sondern auch die Rechtsnorm, daß bei allen notorischen Mißheirathen diese Clausel sich sogar von selber verstehen soll.

Eine Clausel, welche dem Wesen eines Contractes widerstreitet, hebt den ganzen Contract auf; geschweige denn, daß sie sich jemals von selber verstehen könnte!

Vergl. z. B. G L. Böhmer's princ. jur. feud. §. 34. und 36.

7) Auch hier steht Heffter mit sich selber in Widerspruch. Auf Seite 28. erkennt er an, daß Jemand de *jure* ein Jus status haben könne, obgleich er es de *facto* niemals exerciert (nämlich den Status eines Reichsstandes.) Hierorts aber läugnet er, daß eine Dame durch Consensum nuptialem den Status *uxorius* erlangt habe, weil sie ihn theilweise nicht factisch exerciert hat! — Rabulismus! —

8) Daß Jemand den Status matrimonialis sogar alsdann erlangen könne, wann er im Ausspruchsmomente des Eheconsenses gar nicht einmal **beabsichtigen** konnte, ihn im Hauptpunkte (nämlich per concubitum) jemals zu exercieren, — geschweige denn ihn hinterher wirklich exerciert hat, — beweist die theoretisch-praktische Zulässigkeit der Trauung auf dem Sterbebette.

S. z. B. von Hartitzsch's Eherecht. Leip. 1828. §. 14. ibique laudatos.

9) Heffter's Satz: „Das ist immer nothwendig, daß „die Frau als die Frau dieses Mannes von jedermann ge„achtet werde," ist eine alberne Ausdrucksweise der trivialen Rechtsnorm: „Der Staat verbietet alle Injurien: und folglich auch jene Injurie, welche darin besteht, daß Jemand eines Mannes Gemahlin für dessen bloße Concubine declarirt. Wenn nun aber dieser Jemand dennoch diese Declaration macht, was folgert daraus der Gesetzgeber? Weiter nichts, als daß Jeder dieser beiden Conjuges (aber Niemand aus dem großen Publikum, und kein Richter ex officio!) auf Bestrafung antragen dürfe: wie denn auch diese Wahrheit von Heffter selber, in dessen

Criminalr. §. 311. und 195,

gepredigt wird. Wenn sodann aber der Injuriat auf die Bestrafung verzichtet, kann und muß alle Welt zufrieden seyn. Folglich hat das Publikum kein Recht, zu verlangen, daß man ihm, durch Proclamation und öffentliche Schaustellung (ostentatio) des Ehe-Verhältnisses, Anlaß zu Achtungs-Bezeugungen

gegen eine concrete Ehefrau gebe: weil es nicht einmal das weit winzigere Recht besitzt, auf Bestrafung des moralischen Scandali der Verachtungs-Bezeugung gegen irgend eine notorische Ehefrau, zu dringen. Folglich ist der Ehrenanspruch einer Gattin ein reines Privatrecht; auf alle Privatrechtsansprüche aber kann bekanntlich deren Inhaber verzichten!

Die Frau Reichsgräfin ist von allen ehrenhaften Personen honorirt genug, um die Insulten von Seiten eines selbstwidersprecherischen Rabulisten empfindlichkeitslos verachten und — verzeihen zu können!

10) Keineswegs haben die alten Römer „die öffentliche „Geltung der Ehe für ein wesentliches Requisit derselben ge„halten“: denn sonst hätten sie überall eine Confarreatio im Tempel, vor einem Opferpriester und 10 Zeugen, befohlen.

S. Hasse's Güterrecht der Ehegatten S. 59. und 60. Statt Dessen ließen sie die allerstrengste Ehe (das matrimonium justum) — wodurch die Gattin der Dignitas mariti und seines Hausgötter-Schutzes theilhaftig ward, aber freilich zugleich auch unter dessen patria potestas versank — ganz eben so gut, wie per confarreationem, auch durch den bloßen Usus entstehen: d. h. durch ein, auf den *nudus consensus* matrimonialis gefolgtes, einjähriges unterbrechungsloses Cohabitiren: — also durch ein blos factisches — stillschweigendes Beisammenbleiben zwischen 4 Pfählen. — Selbst wenn ihr Wohnhaus von Glas gewesen wäre, (denn bei Nacht ist auch das Glas undurchsichtig!) konnten hier, nach Ablauf dieses Ersitzungsjahres, die nächsten Wandnachbarn nicht wissen, ob die Cohabitantin die Dignitas mariti erlangt habe, oder nicht: denn sie konnten nicht zweifellos unterscheiden, ob dieselbe sich, im Jahreslaufe, während eines vollen Trinoctii von ihm entfernt gehalten habe, oder nicht.

Hasse, l. c. §. 21.

11) Kraft einer elenden Sophisterei will Heffter durch l. 9. Cod. de nupiis V. 4. beweisen, daß Andere (z. B. na-

mentlich die Nachbarn) von der Ehe Kenntniß haben müssen, wenn sie eine Ehe seyn soll. Dieses Rescript sagt aber blos: wenn die Nachbarn Kenntniß haben, so kann durch ihr Zeugniß, ebensogut wie durch Urkunden, der Beweis der Existenz des Matrimonii geführt werden. Es folgt aus dieser Stelle vielmehr, umgekehrt, daß diese nächsten Nachbarn nichts von der Ehre zu wissen brauchen: denn die Tabulae nuptiales (der schriftliche Ehe-Contract) können eine, unter 4 Augen geschriebene, Privat-Urkunde sein; und dennoch kann durch sie, (solang kein kräftiger Gegenbeweis geführt steht) sowohl nach dieser l. 9, als auch nach l. 13. eodem, ganz ebensogut wie durch das Nachbarn-Zeugniß, die Ehe vollständig erwiesen werden. — Wäre Heffter's Theorie richtig, so müßte jede Existenz-Erhärtung der Ehe das doppelte Beweisthema haben:

a. daß der Nuptial-Consens obgewaltet habe;
b. und daß wenigstens ein Theil des Publikums um dessen Vollzug gewußt habe.

Statt dessen sagt die l. 13. citata, daß dieser Beweis sogar durch bloße Indizien*) führbar sey: wie dies schon die l. 31. pr. Dig. de donat. (39. 5) verordnet.

Ja die lex 3 pr. Dig. de concubinis (25. 7) schreibt vor: daß jedesmal, wo es dubios ist, ob eine Bettgenossin eine bloße Concubine, oder aber eine Gemahlin, sey, zur Erhärtung des Status uxorius schon das einzige Indicium (kraft einer Praesumtio juris) hinreichen solle, daß diese Bettgenossin eine Foemina ingenua honesta sey, und daß nur allein durch die Nachweisung,

„daß Beide, vor Zeugen, feierlich ihre Beabsichtigung
„des bloßen Concubinates declarirt haben",

diese Rechtsvermuthung (reprobando) widerlegt werden könne.

Wäre Heffter's Theorie richtig, so müßte zu diesem Indicio mindestens noch das zweite hinzukommen, daß der

*) Praesumtiones *hominis*.

männliche Bettgenosse jene Foemina an irgend Jemanden *extra* domum als seine Uxorem praesentirt habe; oder so wäre wenigstens die Reprobatio schon dadurch führbar, daß jene Foemina dennoch, außerhalb des Hauses, sich ihres bloßen Geburts-Namens bedient habe.

12) Gerade diese l. 3. Cod. de nuptiis hat über Herrn Heffter und seine Partei vielmehr eine völlige Todschlags-Kraft: denn sie sagt sonnenklar, daß der Eheconsens nicht nur durch Tabulas *nuptiales* erhärtbar sey, sondern auch durch Tabulas *natales*, worin der Vater das Kind entweder als sein Hauskind anerkennt, oder mit seinem Namen belegt, oder gar Beides zugleich ausspricht, oder auch nur „sein legitimes Kind" nennt. Weil nämlich bekanntermaßen die Concubinen-Kinder (proles *naturalis*) nicht in patria potate versiren, und den Namen der Mutter führen,

l. 10. und 11. Cod. de natural. lib. V. 27.

so liegt in dieser väterlichen Declaration die offenbarste Beurkundung der Affectio *maritalis* — der *animi* destinatio in Bezug auf die Mutter; und bekanntlich unterscheidet sich nur allein durch diese *animi* destinatio die Uxor von der Concubine.

l. penult. Dig. de concub. XXV. 7.

Diese Tabulae natales aber, (die 3 Taufscheine!) liegen, in Substrato, sogar als feierliche Documenta *publica* vor; und seinen eigenen Namen hat der † Hr. Reichsgraf seinen Söhnen (meines Wissens), von deren Wiege an, unaufhörlich beigelegt; so wie auch alle Hausvater-Gewaltsrechte über dieselben von ihm stets exerciert worden sind.

III.

Ueber Benedicts Bulle von 1741, das altfranzösische Recht und das Naturrecht.

(S. 110 bis 112.)

1. Heffter beargwohnt die Bulle von 1741 als eine Machtüberschreitung. Sie enthält aber, wenn man ihren,

in Cybel's Introductio Bd. IV. S. 310.

genau angegebenen, Inhalt betrachtet, weiter nichts als eine Instruction an die Bischöffe, wie sie sich in Hinsicht der Matrimonia *clandestina* benehmen sollen: nämlich derjenigen Ehen, welche, kraft vorgegangener bischöflicher Dispensation, ohne alles Aufgebot abgeschlossen werden dürfen. Zu dieser Totaldispensation sind ja aber die Bischöffe, durch die Trienter Synode,

im Cap. 1 de reform. matrim. (Sessio 24)

ermächtigt worden, für alle Fälle, wo es ihrer eigenen Prudentia werde ersprießlich dünken; und die Bulle ist nichts Anderes als eine Vollzugs-Verordnung *) in Betreff dieses Universalgesetzes der katholischen Kirche. Nun gilt aber für den Staatschef, als solchen, gemäß der Natur der Sache, von der Unwesenlichkeit **) des Aufgebotes auf die Unwesenlichkeit der Praesentia *parochi et duorum testium* ein Schluß a majori ad minus: denn sie verhalten sich zueinander wie die Mitwissenschaft einer ganzen Kirchengemeinde zur Mitwissenschaft von zweien Köpfen; und wie die rechtzeitige Voraus-Warnung zur allzuspäten Nachbelehrung. Folglich muß allen katholischen Landesherrn Germaniens, die denn doch jenem Synodalschlusse, trotz der regels-

*) Eine Verordnung, aus deren Worten freilich hervorgeht, daß es solchen heimlichen Ehegatten erlaubt war, ihren Kindern bei der Taufe falsche Namen beizulegen.

**) Denn nichts Wesentliches ist dispensabel!

weisen politischen Wünschenswürdigkeit der *Publicatio* nuptiarum, ihr *Placetum* majestaticum ertheilt haben, die ausnahmsweise Dispensation von der letzteren Form rechtspolizeilich noch statthafter gedünkt haben als die von der ersteren.

2. Mit lächerlicher Frivolität beruft sich Heffter auf das altfranzösische Staatsrecht: denn dessen Analogie ist ihm nicht nur unnütz, sondern sogar verderblich!

a) Unnütz: denn die Verordnung Ludwig's XIII vom Jahr 1639 Art. 5, worauf alle von ihm angeführten Annullations-Urtheile über mariages secrets beruhen, nennt nur diejenigen Ehen secrets oder clandestins, deren Existenz und Vollzug die Conjuges so lange verheimlicht haben, bis der Tod ihre Ehe getrennt hat.

«tiendront cachés pendant leur *vie*»

Pothier's contrat de mariage N. 426 (in seinem Oeuvres. Brüssel 1831. Bd. III. S. 439.) und *Hericourt's* Lois ecclésiastiques de la France. Paris 1756 S. 503.

Daß dies aber in unserem concreten Falle nicht also geschehen sey, bedarf keine Deduction.

b) Schädlich: weil er dadurch auf die notorische Wahrheit aufmerksam macht, daß die Könige von Frankreich — ohngeachtet sie „*christianissimi* reges" *catholici* eines katholischen Staates waren, die sämmtlichen Disciplinar-Vorschriften des Concilium Tridentinum (und dahin gehört unstreitig auch das Cap. 1 de reformatione matrimonii!) gar niemals anerkannt und recipirt, sondern vielmehr gerade namentlich auch alle Gesetze über die **Form** der Ehe, (und zwar stark abweichend von der Tridentinischen Form! *) — als Staats-Gesetze promulgirt und dadurch die Ehe, soweit sie nicht *Sacramentum* ist, für ein weltliches Institut erklärt, haben.

---

*) Denn sie fordern 4 Zeugen und die *Benedictio* des Pfarrers.

S. *Pothier:* loc. cit. N. 349. Seite 417 ff.

Hierzu kömmt, daß gleich in der allerfrühsten Eheform-Vorschrift: nämlich in der Ordonnanz auf dem Reichstage von Blois: Heinrich III. ausdrücklich sagt:

„Avons ordonné que nos *sujets* ne pourront vala-„blement contracter mariage 2c. 2c." (folgt nun die soeben in Note * angegebene Form).

Die Vorschrift ist also nur für die Unterthanen geben; und auf jeden Fall hätten die Könige Frankreichs von dieses ihres selbstgegebenen Gesetzes Inhalt sich selber auch dispensiren können!

Domat: les lois civiles, le droit public. 2c. 2c. Paris 1767. Fol. Bd. II. S. 10.

3. Culminant albern ist es, wenn Heffter's Rabulismus die öffentliche Schaustellung der Ehe sogar zu einem Heischesatz des Naturrechts zu stempeln wagt, und demnach ihre factische und zufällige (nicht allein ihre vertragsweis bedungene, und noch weniger ihre lebenslängliche) Geheimhaltung etwas „Unnatürliches" nennt. Es mag dies allenfalls Naturrecht à la Heffter seyn; aber nicht à la Menschenvernunft!

Unser gemeines Recht belegt mit den Namen „Jus gentium" („der allgemeinen Menschennatur angemessenes Recht") bekanntlich und weislich nur jede solche Rechtsnorm, welche die Römer bei einem jeglichen Volke ausnahmlos befolgt sahen (jus quo *omnes* gentes *peraeque* utuntur):

§. 1. Inst. I. 2.

Denn was naturwesentlich ist, muß sich ausnahmlos allenthalben vorfinden; und nur an der Universal-Vorfindbarkeit hat man ein sicheres Kriterium des Naturwesentlichen. Was alle deutschen Völker des Mittelalters für entbehrlich hielten, und was sogar noch die Prälatenschaft der ganzen römisch-katholischen Welt, unter Bannfluch gegen jeden Widersprecher, für unwesentlich erklärt hat,

Cap. 1. cit. de reform. matrim. im Eingange,

würde nie ein Römer gewagt haben, für ein Naturrechts-Dictat zu erklären.

Haben die Römer doch nicht einmal den *Monogynismus* für ein solches Dictat erklärt: sie, die im Orient (und namentlich auch bei den Juden) den *Polygynismus* erblickten; statt der Schaustellung, die Eingesperrtheit der Eh-Frauen; und statt der pleno honore dilectio uxorum, deren sklavische Submission unter die Eunuchen-Zuchtruthe!

Erklärt doch auch ausdrücklich v. Gros: — ein accreditirter Naturrechtskenner — in seinem Lehrbuche der philosoph. Rechtswissenschaft. Ausg. 4. Stuttg. 1822. §. 268. den Polygynismus für nicht antinaturell!

Ein weit plausiblerer Naturrechtssatz könnte der scheinen: „die Frau sey unterthan ihrem Ehemann." Aber mit gutem Fuge läugnet Gros §. 270. auch ihn ab. Sehen wir nicht dermalen, auf dem Throne der Reges fidelissimi, eine Ehefrau *) sitzen, welche umgekehrt ihren eigenen Gemahl zum Unterthanen hat?!

IV.

Ist die Hierologie (Einsegnung) der Nuptiae protestantischer Landesherrn eine Gewohnheitsnorm?

S. 119 u. 120.

---

1) Heffter's erster Grund zur Bejahung dieser Frage ist „der gleichlautende Inhalt unzähliger Ehepacten rc. rc."

a) Allein zur Begründung einer Gewohnheitsnorm genügt nicht die bloße Conformität von gewissen Handlungen; sondern es muß auch die opinio *necessitatis* dieser Handlungen Motiv gewesen seyn.

---

*) Maria da Gloria.

Mühlenbruch's Pandekten Lehrbuch, §. 38. Kohler's Privatfürstenrecht, Seite 88.

Eben aus dieser ausdrücklichen Verabredung des Benedictionsactus, ebenso wie auch aus der ebenso häufigen Stipulatis expressa von Morgengab- und Nadelgeld-Zahlung,*) läßt sich vielmehr auf die Nichtexistenz dieser Opinio schließen: denn gerade Das, was sich als nothwendig von selber versteht, wird, der Regel nach, nicht expressim paciscirt.

Ja es konnten die Landesherrn diese Opinio nicht gehegt haben: weil gerade ihre 4 Haupt-Eherechts-Orakel: nämlich Struv, Neumann und die beiden Böhmer, ihnen die juridische Nicht-Nothwendigkeit, einstimmig mit Luther, vorpredigten. Struv sagt, in der Jurispr. heroica: Bd. II. Seite 383, unter ausdrücklicher Billigung von Luther's berühmtem Ausspruche, daß den Illustribus, „weil sie den „Kirchengesetzen und Consistorialdecreten nicht unterworfen „sind", allerdings heimliche Ehen (d. h., nach seiner eigenen Definition, auf Seite 380 ibidem, „Gewissensehen, ohne rita celebratio") erlaubt seyen.

v. Neumann (de matrim. princ. S. 95. §. 149.) sagt: „Die protestantischen Imperantes lassen sich gewöhnlich „benediciren, der bloßen Feierlichkeit halber, *ex mera spon-„taneâ* quadam *voluntate:* im **Gegensatze** von der Noth-„wendigkeitsmeinung, wegen der es die katholischen Lan-„desherrn thun. Unde sequitur, eos istis solennitatibus, „quas *suditi* observare tenentur, *plane non* teneri."

J. Henning Böhmer sagt, im I. E. Prot. Band III, S. 1304:

«*Jus* principibus hoc casu (d. h. bei der Unterlassung des Trauungs-„Ritus") *non* absolute resistet; wohl aber die Ratio Status»: d. h. politische Klugheits-Maximen.

Gerade aber darnach ist für uns die Frage: ob die Landesherrn an eine Necessitas *juris* hier geglaubt haben?

---

*) Kohler: l. c. §. 62 u. 63.

Georg Ludw. Böhmer endlich sagt, in den Princip. j. can. §. 357:

„Das matrimonium conscientiae ist für protestantische Unterthanen kein licitum.“

Er will also sonnenklar behaupten: „den protestantischen Landesherrn ist die Gewissensehe rechtserlaubt.“

Sie konnten diese Opinio *necessitatis* nicht gehabt haben, in Bezug auf diese eine Form des Nuptialconsenses (die Benedictio): da sie ja zwei andere Formen desselben entweder ganz ausnahmlos unbeobachtet ließen: nämlich die Proclamation; oder doch beinahe ausnahmlos: nämlich die Trauung in der Pfarrkirche. Was man festbeharrlich unterläßt, hält man für überflüssig; und nicht für rechtsnothwendig.

b) Noch ein weiteres Requisit zur Etablirung einer Gewohnheitsnorm ist die Gleichförmigkeit der Handlungen: und zwar,

a. nach der Meinung aller Praktiker, und fast aller Theoretiker, eine ausnahmlose Gleichförmigkeit;

b. nach der laxesten Meinung von nur 3 einzelnen Theoretikern aber (nämlich Thibaut, Klötzer und Schweppe) eine beinah' ausnahmlose Gleichförmigkeit.

S. Thibaut's Pandekten. Ausg. VIII. §. 19. Not. b.

Dieses Requisit ist nun aber hier ebenfalls nicht vorhanden: indem notorisch, seit der Entstehung der protestantischen Kirche, eine Menge von Gewissensehen durch protestantische Landesherrn sind abgeschlossen worden.

c) Ein drittes Requisit ist, nach der Meinung vieler Autoren, die Bestätigung der Consuetudo: wenigstens durch ein einziges nachweisbares Gerichtsurtheil (contradictum judicium).

Mühlenbruch's Pandekten-Lehrb. §. 38 Not. 14.

Von diesem Requisite liegt hier sogar das scheitelrechte Gegentheil am Tage: nämlich die reichsgerichtliche Bestätigung der **Entbehrlichkeit** der Benedictions-Norm: d. h. die Confirmatio judicialis der Gewissensehe.

2) Heffter's zweiter Bejahungsgrund ist das Zeugniß von einigen Schriftstellern. Dieses Zeugniß beweist aber hier gar nichts, weil es ein oberflächliches ist (ohne Angabe der Ratio scientiae und der einzelnen Fälle).

S. Thibauts Pandekten §. 20. N. f.

Auf jeden Fall wird es schon durch die Testimonia *contraria* obiger andern Schriftsteller: Struv, Neumann, G. L. Böhmer und Luther vollständig widerlegt. Ja es ist sogar eine schamlose Lüge, wenn Heffter unter diesen 4 Zeugen den Aug. Ludw. Schott als 4ten Mann aufführt: denn dieser bezeugt, in seinem §. 173, das verticale Gegentheil: unter namentlicher und applaudirender Allegation des Reichshofraths-Urtheils im leiningischen Falle.

V.

Indispensabilität der Hierologie.

1) Auf Seite 122, Zeile 5 und 6, versetzt sich unser Rabulist durch die Behauptung:

a. „die Hierologie ist nicht ein wesentlich weltlicher, „sondern ein wesentlich kirchlicher, Act" (und darum ist sie — wird daraus concludirt — auch dem Staatschef, qua Kirchenmitglied, ganz unentbehrlich. Seite 124)

in den lächerlichsten Selbstwiderspruch: denn auf Seite 111 hat er behauptet:

b. „die protestantische Kirche erkennt diejenigen ihrer Mit„glieder als Ehegatten an, welche eine nach den Staats„gesetzen giltige Ehe eingegangen haben."

Der Satz b sagt, mit deutlicheren Worten:

Eine Ehe, die dem Staatschef als recht erscheint, muß eo ipso auch der Kirche recht dünken: jedes Matrimonium *legitimum* ist qua tale auch ratum.

Der Satz a hingegen sagt:

„Nur was der Kirche als recht erscheint, kann auch dem Staatschef recht dünken: nur das Matrimonium *ratum* kann auch ein legitimum seyn."

Wem fiele bei diesem Unsinne nicht das Versprechen jener Pantoffel-Tyrannin ein:

„Alles soll fortan mir recht seyn, liebes Männchen, was „du willst und thust, wenn du nichts thun wirst — als „was mir recht ist."

Wie sich mit dem ebenso feinen als neuen Satz a die, zum ABC der Jurisprudenz gehörige, Norm: „die Staatsgewalt ist unabhängig von der Kirchengewalt," reimen lasse, muß uns erst irgend ein neuer *Oedipus* enträthseln. Eichhorn z. B. vermag es nicht: denn dieser sagt, S. 445 vom Bande II. seines Kirchenrechts:

„Nach neueren bürgerlichen Gesetzen kann eine Ehe für „ein matrimonium legitimum im vollsten Sinn des „Worts gelten, ohngeachtet canonische Ehehindernisse ihr „im Wege standen."

2) Gegen das Alphabet des protestantischen Kirchenrechts verstößt die Heffter'sche Behauptung: eine Kirchenrechtsverbindlichkeit sey alsdann indispensabel, wenn sie eine mit dem Zwangsstempel sanctionirte Gewissenspflicht ist: mag man nun das Wort Gewissenspflicht im einen oder im andern Sinn ausdeuten.

a. Versteht man nämlich darunter nur eine Pflicht gegen die Gottheit, im Gegensatze von den Pflichten gegen irgend einen Nebenmenschen! (wie dies Heffter auf S. 104 thut), so gibt es bei den Protestanten gar keine mit dem Zwangsstempel sanctionirte Gewissenspflichten: denn dies wäre ja Gewissens-Zwang: wie es z. B. der bewährteste Lehrer des protestantischen Kirchenrechts:

J. H. Böhmer (I. E. Prot. Bd. III. Buch 3 Tit. 34. §. 19. Seite 297),

bei Gelegenheit des Votum personale (z. B. des Keuschheitsgelübdes), so klar und kräftig als möglich docirt:

«Illud obligationem *externam* non accepit nisi jure «*canonico* (d. h. der Katholiken), quo quaevis negotia, «conscientiam tangentia, *imperio externo* diriguntur: *) «quod. tamen *protestantes* damnant.» **)

Deßhalb ist bekanntlich für einen Protestanten sein vorausgegangenes Keuschheitsgelübde kein Ehehinderniß. *Deorum* injuriae *diis* curae!

b. Versteht man darunter aber diejenigen Pflichten gegen die Nebenmenschen, welche schon das (innere) Tugendgesetz dictirt, im Gegensatze von denjenigen Pflichten, welche diesem Tugendgesetz unbekannt sind, dann ist jeder Satz des protestantischen Kirchenrechts eine mit dem Zwangsstempel sanctionirte Gewissenspflicht: denn keine Gesellschaft, und am wenigsten die rein evangelische Religionsgesellschaft, kann und wird es je eingestehen, daß diejenigen Verbindlichkeiten, welche sie mit der Eisenfaust zu **erzwingen** verspricht, nicht ohnehin schon Tugendpflichten seyen; während sie es füglich (seufzend) bekennen darf und bekennt, daß manche Tugendpflicht (wie z. B. die Barmherzigkeit) von ihr unerzwungen bleibe und also keine Rechts-Verbindlichkeit sey.

Krug's Handwörterb. der philos. Wissenschaften. Leipz. 1827 Bd. II. sub voce „Gewissenspflichten."

Läge also die Indispensabilität in der Natur von solchen Gewissenspflichten, so könnte keine **einzige** Kirchenrechtsverbindlichkeit dispensabel seyn. Da nun aber notorischerweise deren Viele dispensabel sind, so folgt, daß die Indispensabilität keineswegs in der Natur von dergleichen Gewissenspflichten liege.

---

*) Begreiflich! weil der Papst Stellvertreter Gottes ist!!

**) Darum wird z. B. in allen jenen Ländern (Baden, Rheinhessen, Rheinpreussen rc.), wo der Code civil herrscht und die Civil-Trauung beim Civilstands-Beamten (Maire) geschieht, kein protestantisches Ehepaar gezwungen, hinterher auch noch die Kirchen-Benediction nachzusuchen.

3) Ein weiterer Verstoß gegen dieses ABC ist es, wenn er auf Seite 122, zusammengenommen mit 123, sich der Behauptung erfrecht: die Benedictionsnachsuchung sey auch*) für jeden Protestanten deßhalb eine Gewissenspflicht, weil erst durch sie declarirt werde, daß die Ehe auch im Namen **Gottes** gelten solle." Das allerfundamentalste Princip der Protestanten heißt: daß Gott keinen stellvertretenden Gewalthaber auf Erden habe, der in Gottes Namen Gültigkeitsbeschlüsse erlassen könnte: kurz, daß ihre Pfarrer keine Priester seyen, und ihr Landesbischof kein Oberpriester!

Tzschirner: die Rückkehr katholischer Christen ꝛc. Leipz. 1823. Seite 12 und 13.

Nur so viel ist wahr, daß durch die Benedictionsformel das Eheband auch im Namen der Kirchengesellschaft und ihres Oberhauptes, nämlich des Landesbischofs, als gültig (ratum) anerkannt wird: denn **deren** (bloßer) Diener und Mandatar ist der protestantische Pfarrer. Weil nun aber Das, was der bloße Mandatar thun kann, noch viel gewisser in des Mandanten Macht liegt, und da es einer Gültigkeitserklärung aus Mandatars-Mund da gar nicht bedarf, wo der Mandanten-Mund sie ausspricht, oder schon ausgesprochen hat, so folgt vielmehr: daß die Benedictio nuptialium eines Landesbischofes durch bloßen Pfarrers-Mund, statt eines nothwendigen Requisites, ein mehr denn überflüssiges *(superabundans)*, ja ein fast lächerliches, *Superfluum* sey. Dies wird denn auch vom Tridentinum, gerade in Bezug auf die Copulationsform, in dem Cap. 1 de reform. matrim. so klar als möglich anerkannt: denn es erklärt den competenten Bischof**) für ebenso ermächtigt zur Anhörung des Consensus nuptialis, wie den simpeln Pfarrpriester (weil ja Letzterer nur Mandatar des Erstern ist); und für die Pfarrkinder einer Kathedralkirche ist ja bekanntlich immer

*) Bekanntlich ist sie, durch das Tridentinum, sogar für Katholiken pro superfluâ erklärt worden!

**) Auch er ist ja Sacerdos!

ein und dasselbe Individuum zugleich Bischof und Pfarrer: wie z. B. der Bischof von Wien, bei der famosen Copulation von Baron Aspremont und Gräfin Teckeli.

Vergl. Dieck S. 77. N. 2.

4) Ein fernerer Verstoß dieser Art liegt eigentlich schon in dem bloßen Ausdrucke „Selbst-Dispensation:" denn ein Fundamentalsatz des öffentlichen Kirchenrechts der Protestanten heißt: der Landesherr, qua Landesbischof, schreibt seine Kirchengesetze nicht für sich selber vor; sondern für seine Kirchen-Subditos.

J. H. Böhmer's I. E. Prot. Bd. III. Buch IV. Tit. 3 §. 58. (S. 1306 und 7.)

Von etwas aber, was ihn nicht bindet, kann er sich nicht entbinden; geschweige denn, daß er sich davon zu entbinden bräuchte! Non *entium* nulla sunt *praedicata!*

Eine Fessel, die nicht existirt, kann nicht gesprengt werden! Jener Selbstdispensations-Act wäre also nonsensicalisch, wie die Aufschließung des — offenen Luft-Meers. Auch hat man, eben deßhalb, wohl nie erlebt, daß protestantische Fürsten ihr Umgehen der Kanzelproclamation und ihre Vermählung mit einer Consobrina lächerlicherweise durch eine Selbstdispensation gerechtfertigt hätten.

5) Heffter's Tadel gegen Klüber, auf S. 123 Note 1 *),

---

*) Er lautet so: „Der Verfasser der Rechtlichen Ausf. räumt selbst „ein im §. 17. „Was lange Zeit hindurch für blos facultative Sitte „galt — nämlich die Schließung einer Ehe der Kirchengemeinde an-„zuzeigen, und den Segen des Geistlichen (soll heißen der Kirche, „und durch diese den göttlichen Segen) zu erbitten — erhob sich in „dem Laufe der Zeiten zur Meinung moralischer Nothwendigkeit, be-„sonders als späterhin die Lehre von dem Sacrament der Ehe diesem „rein weltlichen Rechtsgeschäft einen gewissen Anstrich von Heiligkeit „verliehen hatte." Was die letztern Worte zu bedenken Anlaß geben, „stellen wir dem Urtheil des Lesers anheim. Als etwas unheiliges „wird man sich doch wohl die Ehe nicht zu denken haben? Also wohl „nur als etwas Triviales, ein Naturbedürfniß nach der Meinung des „gedachten Verfassers."

ist schlimmer als eine Balhornisade: er ist ein grober Schnitzer. Allerdings sagt Klüber richtig: „Segen des Priesters" (nämlich als eines Inhabers der Kirchengewalt: und zwar der Jurisdictio *interna*). So sprechen auch ausdrücklich die Gesetzgeber, in denen 2 Stellen *), welche Dieck S. 74 und 75 buchstäblich geliefert; und so spricht nothwendig auch jeder katholische Kirchenrechts-Theoretiker:

wie z. B. Riegger (Institutiones jurispr. eccl: Wien 1774. Bd. IV. §. 60.):

denn die ganze Laienwelt in *corpore* (cui *obedientiae* gloria relicta est!) vermag keinen Segen auszuspenden; sondern nur zu erflehen und zu empfangen. Der katholische Priester aber erfleht ihn nicht nur, sondern ertheilt ihn auch: kraft seines Ordo sacerdotalis; während bei den Protestanten alles und jedes Benediciren weiter nichts heißt als: den Segen **Gottes** erflehen: denn auch ihre Pfarrer (an Altar oder Sterbebett) können und dürfen nur sprechen: „Gott segne Euch!"

S. z. B. Pierer's Universal-Lexikon, Bd. III. s. v. „Benediciren."

Noch jämmerlicher ist, wo möglich, seine Verhöhnung Klüber's ausgefallen. Dieser Giftpfeil ist nur seinem Schützen verderblich! Also alles Das, was nicht heilig ist, wäre bloßes baares Naturbedürfniß, in des Hohnredners Augen! Dann muß ihm unfehlbar auch sein eigener Rabulismus, noch weit gewisser denn jeder Kauf-, Sponsalien- oder Adoptions-Vertrag, als ein Naturbedürfniß erscheinen: denn unheilig — ja heiligkeitswidrig, und obendrein heillos, ist dieser Rabulismus offenbar! Heilig ist Alles, was von Gott herstammt: also sogar auch das Naturbedürfniß der Geschlechtsliebe und des Schlafes. Gott aber ist ein Geist der Wahrheit. Lüge und Rechtsverdreherei hingegen stammen aus der Hölle.

*) Capitular. Buch VII, Cap. 179 und Can. 2. Caus. 30. Q. 5.

Wenn alles Das, worüber eine Kirchengemeinde Gottes Segen feierlich erfleht, heilig wäre, so wären auch die Kartoffeln heilig: denn für jederlei Ernte-Frucht wird ja öffentlich und kirchlich Gottes Segen erbetet.

6) Mit Recht hat Dieck (Seite 92 No. 9) auf J. H. Böhmer's höchst energische Anerkennung der Gewissens-Ehe hingewiesen. Die Stelle findet sich in dessen Exercitat. ad Pand. Bd. I. S. 593. Er nennt daselbst die Benedictio der Protestanten einen Ritus (oder Solennitas) laudabilis: mit dem Zusatze: daß auch die Landesherrn starke Klugheitsgründe haben, ihn selber zu beobachten, und ihre Unterthanen nicht davon zu dispensiren, außer wo die Noth es erheischt.

Daß aber ein Verbot der Klugheit himmelweit von einem Rechtsverbote verschieden sey, hat dieser selbe Autor auf Seite 991 vom Bd. I. seines I. E. Prot. erörtert: und zwar bei Gelegenheit seines, auf der S. 990 vorangegangenen, kategorischen Satzes:

«Re verâ princeps protestans in causis matrimoniali-
«bus *nullum* judicem habet.»

[Auf Seite 996 ibidem macht er sich darüber lustig, daß man irgend eine Causa matrimonialis, sub praetextu *conscientiae*, bei den Protestanten zu einer Causa *ecclesiastica* stempeln wolle: und zwar aus dem nämlichen Grunde lustig, welchen ich oben, auf Seite 19, angegeben habe.]

7) Ebenso richtig ist Diecks Widerlegung von Eichhorn*) auf S. 94—96. Allein ich mache noch den wesent-

---

*) Dieser sagt nämlich, auf S. 320 und 321 vom Bande II seiner Grundsätze des Kirchenrechts: „Hieraus hat sich allmählig der „Grundsatz entwickelt, den seit dem 17ten Jahrhundert die Pro„testantischen Juristen als eine Regel vertheidigen, die Neueren aber „mehr auf die einzelnen Kirchenordnungen stützen, daß die Trauung „bei den Protestanten wesentlich zur Form der Ehe gehöre, und die „eheliche Einwilligung auf keine andere Art gültig erklärt werden

lichen Zusatz: daß gerade Pütter, auf dessen Autorität Eichhorn seine absurde Thesis ausdrücklich stützt, ihm auf's Klarste widerspreche: denn Pütter sagt, loco citato, (Primae lineae jur. priv. principum Buch II. C. 1. 3. 67.):

«Jura et obligationes conjugum illustrium in iis, quae «ad *vinculum* matrimonii pertinent» (und gerade von der Knüpfungsform dieses *vinculi* ist ja hier die Rede!)

«inter evangelicos a *sola sacra scriptura libris*que «evangelicorum symbolicis pendent.»

Energischer und schärfer kann man in einem lakonischen Compendio sich unmöglich aussprechen! Da nun Herr Eichhorn selber hat bekennen müssen, daß weder in der Bibel, noch in irgend einem symbolischen Buch', ein Wort von der *Benedictio* nuptiarum stehe, so sieht er deutlich, daß Pütter argumento e contrario sonnenklar **gelaeugnet** habe, die Nachsuchung der Benedictio sey eine Verbindlichkeit — geschweige gar eine indispensable Verbindlichkeit — der Principes protestantes.

8) Eine Albernheit ist es, wenn Heffter auf S. 129 aus dem Satz:

„Es gibt außerdem (d. h. außer der Benedictio) keine

„könne. In der That beruht er auf der Art, wie diese Gesetze angewendet worden sind, diese Anwendung aber auf der Voraussetzung „daß er ein Religionsprincip sey, aus dem man die Bestimmungen „der Kirchenordnungen abgeleitet habe, weshalb er auch in allen Bestimmungen, wo die Gesetzgebung die Frage von der Form der „Ehe berühren mußte, als bestehend vorausgesetzt wird, und in „spätere Gesetze wo er wirklich ausgesprochen ist, auch nur als eine „schon bestehende Regel aufgenommen ist.

„Betrachtet man diese Bestimmung als ein durch Sitte und Gewohnheit der evangelischen Kirche ausgebildetes Recht, so kann daher auch eine Verbindung die nach der Absicht der Parteien eine Ehe „seyn sollte, wenn die Trauung fehlte, die rechtlichen Wirkungen der „Ehe nicht mehr hervorbringen, und wenn die Trauung hinzu kommt, „erst von diesem Zeitpunkt an als eine Ehe gelten."

„so sichere Darlegung „(soll heißen: Darlegungsform)
„des Eheconsenses"
die Indispensabilität folgern will.

Soll nämlich jener Satz mehr nicht sagen als: „nach „dem positiven Eherechte der meisten deutschen Protestanten „gibt es keine andere Form" (und mehr darf er nicht sagen wollen, weil nur so viel wahr ist!): dann folgt daraus nicht die Indispensabilität in Bezug auf einen Landesherrn und Landesbischof: qui legibus a se datis solutus est! wie dies auch Pütter (in dem soeben S. 24. allegirten §.) ebenfalls anerkennt:

«Evangelici *principes* tum a jurisdictione pontificia «episcopali, tum a jurisdictione caesarea, in hac re «(und zwar namentlich auch in quaestionibus de nulli- «tate matrimonii) sunt *exemti.*»

Will er aber so viel sagen als:

„Nach der Natur der Dinge, d. h. nach der rechtsspe- „culativen Vernunft selber, gibt es keine andere Form:" dann ist er eine pinselhafte Lüge: denn noch heut zu Tage straft ihn z. B. die Vernunft aller jener Völker, und namentlich unter andern auch aller jener protestantischen Völker, Lügen, wo, aus triftigstem Grunde, die feierliche urkundliche und öffentliche (d. h. bei offenen Rathhauspforten coram omni populo erfolgende) Declaration beim Bürgermeister (maire) für eine weit bessere, und deßhalb allein legitime, Ausspruchsform des Nuptialconsenses gilt

9) Ein ebenso stichhaltiger Vernunftrechtssatz, von Herrn Heffter's Gebräu, ist (auf seiner Seite 119) die Thesis:

„Die Zwangserklärungen zu Ehegatten sind widersinnig."
Sie sind mit Nichten widersinnig: denn sonst würden sie nicht seit unvordenklicher Frist, fast in allen protestantischen Landen, geschehen. Wohl aber ist ihre rechtliche Existenz für unseren Rabulisten tödtlich widerlegend: denn sie werden bekanntlich durch bloße Consistorial-Decrete, ohne alle mindeste Hierologie, abgeschlossen, und liefern a posteriori den ebenso

unumstößlichen als handgreiflichen Beweis, daß sogar Ehen von bloßen **Unterthanen**, und kraft bloßen **Consistorial**-Dispenses, trotz dem Benedictions-Mangel, Matrimonia rata et legitima seyn können: sintemal der Schluß ab esse ad posse der untrüglichste aller Schlüsse ist.

10) Ebenso absurd ist Heffter's Sätzlein auf S. 130: „Die Dispensation wird um so unmöglicher, wenn durch „die Ehe Rechte gegen Dritte begründet werden sollen." (Bei unserm Philosophen gibt es also auch **Grade** der Unmöglichkeit!)

Da bekanntlich durch eine jede Ehe Rechte gegen Dritte begründet werden sollen (z. B. der Affinitas, der Omissio adulterii 2c.), so würde hieraus folgen, daß die fragliche Dispensation bei keiner Ehe möglich sey. Weil wir nun aber soeben sub No. 9 diese Möglichkeit unabläugbar erblickt haben, so folgt, daß die Berücksichtigung von Rechten Dritter **keine** Causa indispensabilitatis seyn könne.

Daß sogar die Jura *quaesita* solcher Dritten dem consistorialen Dispensationsrechte nicht einmal in Betreff der Legalbedingungen des Eheconsenses **selber**, (geschweige denn in Betreff der bloßen Legalform dieses Consenses!) unbedingt im Wege stehen: beweist sonnenklar die patria potestas vom Vater des Bräutigams, oder auch der Braut. Kraft dieser Potestas hat derselbe bekanntlich das Consensrecht (also auch das Dissensrecht) zum Ehecontracte seines Hauskindes. Dennoch aber kann das Consistorium der Protestanten von dem Gesetze, welches den Consensus parentum bei Eh'-Nichtigkeitsstrafe vorschreibt, allenthalben dispensiren, (in Form von Consens-Supplierung), wenn der Hausvater ihn aus einer injusta causa verweigert. Und doch gewinnen die Kinder aus dieser dispensirten Ehe augenblicklich *) einen

---

*) Ich unterstelle hier den Fall eines Matrimonium *subsequens*, wodurch schon vorhandene uneheliche Enkel dieses Hausvaters zu ehelichen gemacht werden.

Notherb- und auch einen Alimentations-Anspruch gegen ihn! — Wer dürfte sich, unter solchen Umständen, der Behauptung erdreisten, daß ein bloßes Jus *eventuale* — *nondum* quaesitum bloßer Seitenverwandten (nämlich ein bedingter Successionsanspruch) so mächtig sey, daß es dem Dispensationsrechte des Consistoriums in Bezug auf die bloße Legalform des Nuptialconsenses eisern und unüberwindlich im Wege steht?!

Daß aber die Macht eines protestantischen Landesbischofes sogar in Bezug auf die **Existenz** der Copula matrimonialis, — geschweige denn in Bezug auf deren bloße Knüpfungsform! — noch stärker sey als die seines Consistoriums, hat selbst Eichhorn eingestehen müssen: denn auch er gibt,

im Bande II, S. 488 und 89,

zu, daß dieses Landesherr, dispensationsweise, durch ein nacktes Cabinetsrescript, eine Ehe scheiden — folglich die Existenz jener Copula zernichten — dürfe, in Fällen und aus Gründen, wo das Consistorium zu keinem Scheidungsurtheil ermächtigt ist.

Und auch in diesem Falle hat sogar der eigene Vater der Ehegattin kein Einspruchsrecht; ja nicht einmal einen Anspruch darauf, daß ihm dieses Zernichtungs-Rescript notificirt werde. Gleichwohl ist er der rechtsbetheiligtste Tertius: denn z. B., wenn seine Tochter arm ist, so muß fortan er sie ernähren; statt daß bisher deren Ehemann sie hatte alimentiren müssen!

Von der Befugniß des Landesherrn zur *Dissolutio* matrimonii gilt aber ein rechtsbegründeter Schluß auf dessen Befugniß zur *Colligatio* matrimonii: denn

«nihil tam naturale est, quam *eo* genere quidque dissolvere, quo colligatum est*)». l. 35 Dig. de regulis juris, verglichen mit l. 100 eodem.

Das Einzige, was ein Tertius verlangen kann, gegen wel-

---

*) S. unten No. VIII. 6.

chen man solche Rechte geltend machen will, die aus einem Eheband entsprossen, ist die Beweisführung von dieses Ehebandes Existenz; keineswegs aber hat er auch ein unbedingtes Postulationsrecht, daß diese Existenz in der gemeinrechtlichen und gewöhnlichen Form zu Stande gekommen sey, statt in der privilegialen und außergewöhnlichen: zumal wenn vom Eheband eines solchen Gemahls die Rede ist, welchem jene gemeinrechtliche Form gar nicht befohlen stand. Auch den Agnaten eines alten Römers **mußte** es ebenso recht seyn, wenn dieser seine justas nuptias in der factischen und stummen Form des *Usus* abschloß, als wenn er sie in der wörtlichen und lauten Form der Confarreatio oder der Coëmtio einging: ohngeachtet jene erste „Darlegungsform des Eheconsenses" (so spricht Heffter auf S. 129!) „bei Weitem keine so sichere Alle überzeugende" war, wie die beiden letztern Formen.

VI.

Bedurfte Fräulein Gerdes einer Dispensation von Oldenburg?

Seite 130 — 132.

1) Heffter's ganze Prämisse ist falsch, daß Fräulein Gerdes, unmittelbar vor der Stunde des Matrimonial-Consenses, noch eine oldenburgische Unterthanin gewesen sey: denn sie war vielmehr, als Hof- und Kammerjungfer, nur allein Unterthanin ihres nachherigen Gemahls: wie sie denn auch, ohne Zweifel, nie einen Heller, als directe Steuer, an die damalige Grafen-Krone Oldenburg, seit ihrem Eintritt in den bentinck'schen Hofdienst, bezahlt hat.

Bekanntlich ist das Forum privilegiatum personae der reine Stellvertreter des Forum *domicilii*.

S. z. B. Martin's Civilproceß §. 45 und 49.
Vom Domicilio aber gilt die notorische Rechtsregel:
«Domicilium facit incolas».
l. 7 Cod. de incolis x. 40
und l. 239 §. 2 Dig., de verbor signific.,
Incola (Landsasse) aber heißt soviel als Unterthan.
S. z. B. Tabor's thesaurus locor. commun. sub voce «Incola.»
Wo also Jemand sein Forum privilegiatum hat, da ist er eo ipso Unterthan. Nun hat aber unbestrittenermaßen eine Kammerjungfer (als Mitglied vom Hofstaat) ein solches Forum bei dem Marschall-Amt ihres Landes- und Hofdienst-Herren;
S. z. B. Glück's Pandekten. Bd. VI. S. 423.
oder, wenn dieser Herr kein Marschall-Amt unterhält, unmittelbar bei dessen höchsteigener Person.

Dorn's Gesinderecht. Erlangen, 1794. S. 522. Folglich war Fräulein Gerdes damals bentinck'sche Unterthanin.

2) Zwar wirft Dorn in Bezug auf das gewöhnliche Hausgesinde (im Widerspruche mit Glück l. c. Bd. V. S. 244) (gerechten) Zweifel darüber auf, ob dasselbe nicht, an seinem Dienst-Platze, statt des völligen und ächten Forum *domicilii,* ein bloßes Forum actualis *habitationis* habe: aber aus 2 Gründen, die theils an sich selber albern sind, theils auf ein landesherrliches Hofgesinde offenbar nicht passen. Nämlich

a. weil ein solches Hausgesinde niemals eine separatam *oeconomiam* instituire; und unter dieser oeconomia versteht er tölpischerweise einen eigenen Herd;*) während die Gesetze etwas ganz Anderes erheischen.

*) Nach dieser absurden Dorn'schen Theorie könnte ein Rentier, der zu Frankfurt a. M. seit 30 Jahren an denselben Wirthstisch zu Kost gegangen wäre, trotz all' seinem *Animus* (Vorsatze) des lebenslangen Wohnenbleibens, nicht für einen Bewohner Frankfurts gelten: weil ihm das *Factum* des Wohnens mangelt! Das Nämliche müßte man von allen jenen zahllosen Familien behaupten, die in unseren Hauptstädten sich perpetuell aus Garküchen speisen lassen!

l. 7. citata Codicis de incolis.

Vergl. Mühlenbruch's Pandekten §. 195.

Allein komisch genug! Sogar dieses selbstersonnene Requisit findet beim Hofgesinde sich meistens erfüllt: denn selbst in der großen Kaiser=Burg zu Wien wohnt und schläft nur der kleinste Theil der Dienerschaft; und auch **dieser** hat meistens seine privaten Familien=Herde.

b. Und weil ihm die Absicht des lebenslangen Dableibens mangle. Dieser Negations=Grund ist allerdings triftig;*) allein die Hofdiener hegen diese Absicht in der That und Wahrheit: denn ihre contractmäßige Anstellung ist eine lebtägliche.

Hat doch Jedermann, kraft gesetzlicher Vorschrift, an dem Platze sein Domicil, woran sein Amt ihn fesselt.

l. 11 Digest. I. 9. und l. 8. Cod. X. de incol. X. 40.
Mühlenbruch: loc. cit. Note 11;

ein Hof=Amt aber ist auch ein Amt.

Zu der verwegenen Behauptung, daß Fräulein Gerdes, neben diesem ihrem neuen Domicil, auch noch ihr altes im Dorfe Bockhorn, Anno 1800, nachdem ihr Vater schon vor 12 Jahren blutarm dort verstorben war, immer beibehalten habe und folglich zugleich auch oldenburgische Unterthanin gewesen sey, wird sich sogar eines Heffter's Zunge schwerlich erdreisten!

3) Daß das Schloß Varel auf oldenburgischem Gebiete steht, bewirkt hier nicht den allermindesten Unterschied: denn dieses Schloß ist blos physisch *in* hoc territorio befindlich, aber nicht juridisch *de* hoc territorio abhängig: d. h. es stellt eine ausländische Enclave mitten in diesem Gebiete vor (wie Eutin in Holstein): kraft der sogenannten Quartirfreiheit,

---

*) S. meinen Civilproceß=Schlüssel. Heidelberg 1847, S. 86 und 87.

welche den Wohnstätten aller exterritorialen Personen zusteht.

Schmalz: Völkerrecht. Berlin 1817. S. 112 und Klübers Völkerrecht §. 207.

VII.

Ueber die Kundmachung eines matrimonium conscientiae ratum et legitimum.

S. 135 und 136.

---

1) Weil Heffter wohl einsieht, daß die concrete Gewissensehe, ex post, mehr denn hinlänglich, für alle Welt sey kundgemacht worden, so erfrecht er sich auf S. 135, abermals in Selbwiderspruch, der Behauptung:

daß die Agnaten, als Nachfolger ex pacto etc. majorum, ein Verbiet-Recht gegen die Rückwirkkraft dieser Kundmachung besäßen:

nachdem er, auf seiner S. 71, selber eingestanden hatte, daß in der Beschaffenheit (Natur) eines Familienfideicomisses kein Hinderniß gegen die Succession eines Mantelkindes liege.

Was heißt dies Anders als, eingestehen:

„die Agnaten können nicht einmal so viel verbieten, daß **un**eheliche Kinder, durch eine Trauung auf dem Sterbebett, legitimirt werden, und daß diese Legitimation rückwirkend sey?"

Liegt hierin nicht, kraft des unausweichlichen Argumentum a majori ad minus, das Eingeständniß:

„noch minder können es also die Agnaten verhindern,
„daß **ehe**liche Kinder (nämlich Gewissensehe-Kinder)
„durch Trauung hinterher als solche — nicht etwa legi-

„**timirt**, nein, sondern — **notificirt**, werden, und
„daß diese **Notification** rückwirkend sey"?
Non debet cui *plus* licet, quod minus est, *non* licere!
l. 21. Dig. de regulis juris.

2) Die Novella 117. cap. 4 und die daraus excerpirte Anthentica «Maximis» (im Tit l. Codicis de nuptiis V. 4) paßt ganz und gar nicht hieher: denn sie befiehlt den Illustribus keineswegs eine **Beurkundung** ihrer bereits **geschlossenen** Ehe; sondern verordnet blos, daß sie in Zukunft nur allein in der **Urkundenform** *) eine Ehe sollen **schließen** können.

Daß aber **diese** Form des Matrimonial-Consens-Ausspruches unter den deutschen Landesherrn **) niemals für die alleinige Nuptialform gegolten habe ***) und daß folglich jenes Gesetz niemals von ihnen recipirt worden sey: darf am wenigsten Herr **Heffter** läugnen, welcher uns, auf Seite 117, hat beweisen wollen: daß, kraft ihrer „allgemeinen Observanz", vielmehr die **Kirchentrauung** deren alleinige Form sey.

Wenn er also dennoch jene Novella für noch **jetzt** gültig erklärt, so steht er abermals im schnöden Selbstwiderspruche!

Allein ich füge noch folgendes weitere Gegenargument hinzu. Die Nov. 75 cap. 4 gibt generaliter einem **jeden** Römer, folglich auch dem Illustris, das Recht, seine **unehelichen** Kinder, dadurch daß er hinterher an deren Mutter Instrumenta nuptialia ausstellt, rückwirkend zu legitimiren: und zwar selbst **alsdann**, wenn Letztere früher seine eigene **Scla**-

*) Instrumentis *dotalibus*.

) Die mit den byzantinischen Illustribus, — welche **bloße Unterthanen waren! — als Landesherrn und Gesetzgeber, weiter **nichts** gemein haben als den **Namen**.

***) Ist ja doch die ganze Dotis *promissio* selber (die mündliche wie die schriftliche) ihnen, bis auf die neuere Zeit, ein fremdes — unbekanntes Institut geblieben! **Pütter's** jus priv. princ. Buch II. cap. 1 §. 68 und 69.

vin gewesen war, ohne daß irgend Einer seiner eigenen Notherben es wehren kann.

Folglich

a. ist es ein gesetzwidriger Unsinn, die spätere Beurkundung ein „Zeugniß in eigener Sache" zu nennen;

b. und gilt auch nach römischem Recht, a majori ad minus, die Conclusion:

„noch weniger als gegen den rückwirkenden urkundlichen „Abschluß der Ehe, haben die Notherben des Illustris „ein Prohibitionsrecht gegen die rückwirkende urkundliche „Notification*) seiner abgeschlossenen Ehe."

3) Eine Lüge ist es, wenn Heffter dasjenige Gesetz, welches ihm hier am tödtlichsten entgegentrotzt, nämlich das Cap. 2 de clandest. despons. IV. 3, durch die Behauptung zu umschleichen sucht: die daselbst sanctionirte Retroactivkraft der Publicatio sey eine Folgerung aus der Sacrament-Natur der Ehe: denn nicht nur kann er diese Behauptung *mit nichts* beweisen: sintemal die Retroactivkraft keineswegs in der Natur irgend eines katholischen Sacraments, als eines solchen, liegt;**) sondern er hat die weltlichen und kirchlichen Gesetze zu Widerlegern.

a. Die weltlichen Gesetze! Denn bei den Römern wirkte sogar das Eheband selber rückwärts; geschweige denn dessen

*) Eintrag in's Kirchenbuch: Anno 1816!

) Die Taufe eines 30 jährigen Juden, z. B, ist ein Sacrament; aber wo steht geschrieben, daß derselbe dadurch rückwärts, per fictionem, zu einem geborenen Christen werde? — Es steht sogar deutlich genug das Gegentheil sanctionirt. Die Priesterweihe nämlich ist ein Sacrament, wodurch der Empfänger sogar zu einem Priester in der Christenkirche wird: während ihn die Taufe blos zu einem **simpeln Gliede dieser Kirche gestempelt haben würde. Wäre die Ordinatio rückwirkend, so müßte sie also die Taufe entbehrlich machen: gerade wie ein Staatsdiener-Patent an einen Ausländer ipso jure auch eine Indigenats-Ertheilung enthält. Statt Dessen: was verordnet die katholische Kirche? Daß vielmehr die Ordinatio des ungetauften Hauptes *nulla* et *invalida* seyn solle.

bloße *Publicatio;* und doch wußten sie von jener Sacraments-Natur nichts!

b. Die kirchlichen Gesetze! Denn im Cap. 6. x qui filii sint legit. (IV. 17) wird die Retroaktivkraft der Ehe ausdrücklich dem Matrimonio selber zugeschrieben: im **Gegensatze** von Sacramento: wie der Sophist auf Seite 44. Note * ganz richtig referirt: denn die ursprüngliche Decretale hatte wahrscheinlich gelautet:

«Tanta est vis sacramenti.»

S. Just. H. Böhmer's Corp. jur. can. in der ersten Note zu diesem Cap. 6.

Woher nun diese absichtliche Correctur, von Seiten des späteren Gesetzgebers (Benedict XIII.) gegen die übereilte Ausdrucksweise Alexander's III.? Offenbar um die Mißdeutung unmöglich zu machen, als ob der Pabst hier das gemeine römische Recht nicht an und für sich selber, und um der altrömischen Motive willen, habe bestätigen wollen; sondern aus dem neuern Motive, weil das Matrimonium *jetzt* Sacraments-Natur hat.

Ebenso auch die kirchliche Legislation der Protestanten! Denn sie hat diese Retroactivkraft beibehalten; während sie doch die Sacraments-Natur läugnet.

Und endlich auch die Ehegesetzgebung von Alt- und Neu-Frankreich! — Alt-Frankreich hat die Geheimhaltung der Ehen — sogar der **kirchlich** abgeschlossenen — dermaßen gehaßt, daß es die lebenslange Geheimhaltung mit der Nichtigkeitsstrafe bedrohte.*) Hieraus folgt, daß eine dem Tode des Conjux ganz kurz vorangegangene Publication ebenso kräftig war, wie eine sogleich hinter der Trauung her erfolgte Publication; oder, mit andern Worten, daß der verspätete Publications-Akt eine rückwirkende Kraft hatte. — Neu-Frankreich aber hat, in den Artikeln 331—333 des Code civil, die Retroactivkraft der Ehe für voreheliche Kinder ausdrücklich

*) S. oben S. 12. No. 2.

neu bestätigt; und doch ist auch in seinen Augen, wie in Alt-Frankreich, die Ehe bekanntlich ein weltliches Ding.

Oeuvres de Pothier: Bd. III. S. 320 ff.

4) Zu einer Blend-Rechtfertigung dieser seiner Lüge macht Herr Heffter, auf Seite 136 Note 4, ganz verwegene Rabulisten-Sprünge.

a. Zuvörderst will er durch die Autorität des Heinr. Canisius und des Didac Covarruvias erweisen: daß die spätere Publication eines Matrimonium *clandestinum* einer inzwischen abgeschlossenen anderweitigen Ehe nicht schaden könne.

Im Deutlichsten aller Gesetze: nämlich im Cap. 30 x de sponsalibus IV. 1. steht aber das scheitelrechte Gegentheil: wie dies

Gonzalez Tellez hoc loco, und P. J. Riegger, loc. cit, Pars IV. §. 64.

ausdrücklich anerkennen: und zwar dergestalt, daß ein **nicht** publicirtes, sondern blos präsumtives, Matrimonium *clandestinum* (nämlich bloße Sponsalia de praesenti) jedes hinterher abgeschlossene Matrimonium *publicum* zu Null und Nichte machen. Weit entfernt also, daß die verspätete Publication der Geheim-Ehe diesem Matrimonio publico unschädlich wäre, ist vielmehr jene Publication ein reines *Superfluum*: weil das Matrimonium posterius publicum null und nichtig ist.

Nach dem Concil. Tridentinum steht die Sache freilich anders! Aber nicht darum, weil die verspätete Publicatio des Matrimonium clandestinum dem späteren Matrimonio *publico* nicht schaden darf; sondern weil jetzt das M. clandestinum gar keine Ehe mehr vorstellt.*) Non entium nulla sunt praedicata! Was gar keine Ehe ist, kann nie als Ehe publicirt werden; geschweige denn, daß dessen Publication einem Dritten zu schaden vermöchte.

*) „irritum et annullatum" est.

Ueberall, wo das Tridentinum insofern nicht angenommen steht, — namentlich unter allen Protestanten, gilt noch immer vielmehr das Cap. 30. allegatum: wie Tellez dies ausdrücklich behauptet: im Einverständnisse mit

J. H. Böhmer's Note 2 (bezeichnet mit No. 14) zu seinem Abdrucke des Cap. 2 de clandest. desp. IV. 3.

b. Sodann simulirt er, als hege auch Stryk, am angeführten Ort, eben diese (hier widerlegte) Ansicht. Allein Stryk spricht hier, mit den sonnenklarsten Worten, nicht von der spätern Publication eines *Matrimonium clandestinum*; sondern von der *simulata* copulatio eines matrimonium *nullum*: welches nämlich, — sogar nach römischem und vortridentinischem kirchlichen Rechte — deßhalb null war, weil ihm der ernstliche *Consensus* matrimonialis mangelte: denn die Quasi-Braut hatte ausdrücklich versprochen, daß sie sich niemals Frau des „Quasi-Bräutigams" nennen, noch ihm an der Heirath mit einer Andern hinderlich seyn, wolle. Hier herrschte ja nicht einmal der Animus ineundi *concubinatus* (denn auch zum Concubinate gehört die Absicht der Lebenslänglichkeit*); geschweige denn der Animus desponsandi, sive nuptialis.

l. 30. Dig. de ritu nupt. XXIII. 2.

Stryk will lediglich nur so viel behaupten: Was als Ehe soll benedicirt werden können, muß nothwendig vorerst eine ernstliche Ehe seyn; die Ehe aber «constituitur *consensu*» (nuptiali). Mit keiner Sylbe hat er behauptet: daß ein früheres Matrimonium verum et ratum, welches aber *clandestinum* ist, nicht ex post, zum Nachtheil eines späteren Matrimonii, rückwirkend publicirt werden dürfe! Und er konnte diesen Unsinn gar nicht über die Zunge bringen: weil ja dieses spätere Matrimonium, als eine Bigamie, null und nichtig wäre.

---

*) Pothier: traité du contrat de mariage. Theil I., Cap. 2. Nr. 7. und Fellenberg: jurisprud. antiq. Bd. II. 348 ff.

c. Endlich gebehrdet er sich trügerisch, als ob auch J. H. Böhmer l. c. die fragliche Meinung ausspreche. Dieser redet hier aber nicht von der verspäteten Notification eines Matrimonium *legitimum*, durch die Ehegatten; sondern von der verspäteten *Legitimatio* eines Matrimonium *illegitimum*, durch den Landesherrn: nämlich von einem bloßen **Concubinate**, der bis zum Tode des Einen der beiden Concumbenten fortgedauert hatte. Hier ist es denn kein Wunder, sondern volles Recht, daß Böhmer dieser Legitimatio posthuma keine weiteren Effecte zuschreibt, als die einer Legitimatio liberorum per rescriptum principis; und daß er von Juribus *quaesitis* dritter Personen spricht: denn durch den **Tod** des einen Concumbenten waren ja jene, zuvor nur **eventuell** gewesenen, Erbrechte *) von dessen nächsten Blutsverwandten allerdings zu Juribus *quaesitis* **) geworden:

J. H. Böhmer's Exerc. ad Pand. Bd. I. S. 144—148. und Mühlenbruch's Pandekten: B. I. §. 76.

Die vertical entgegengesetzte Ansicht predigt vielmehr dieser selbe Böhmer, und zwar im Einklange mit Spener, unmittelber hinterher

(nämlich J. E. P. Buch IV. Tit. 3. §. 47 und 48.)

für den Fall, wo beide Concumbenten noch leben. Hier sagt er: daß ein protestantischer Landesherr, kraft seines Dispensationsrechtes, durch Cabinetsrescript, denselben sogar die Verbindlichkeit der Benedictions-Nachsuchung erlassen, und dennoch zugleich ihre bisherige Cohabitatio pro *legitimo* matrimonio declariren, könne.

Diese Stelle beweist auf's Niederschlagendste gegen Herrn Heffter: denn da eine Cabinetsrescript-Insinuation nur an die beiden Bittsteller erfolgt, und weder in's Kirchenbuch, noch in's Regierungsblatt, inserirt wird, also dem Publikum unbekannt bleibt ***), so geht daraus hervor, daß in seinen

*) Jura *futura*.

**) Juribus *praesentibus*.

***) Spener und Böhmer verwünschen und verbieten

Augen die erbhungrigen Agnaten gar kein Recht auf Publication des Eheconsens-Abschlusses haben; geschweige denn auf dessen alsbaldige (unverspätete) Publication; und daß auch Böhmer ihnen nicht einmal gegen den nachträglichen Abschluß ein Jus prohibendi quaesitum zugestehe; geschweige denn gegen die nachträgliche Publication der Abgeschlossenheit. Was der Herr Reichsgraf, in necem seiner Seitenverwandten, lebenslang hätte unterlassen dürfen, das durfte er noch viel gewisser bloße 16 Jahre lang unterlassen.

VIII.

Sind die Kinder aus Gewissens-Ehen legitim?

Seite 136—140.

---

1) Feuerbach's Ausspruch*), wogegen Heffter (S. 137) sich auflehnt, ist keineswegs „unbegreiflich"; sondern logisch, folgerichtig und juridisch wahr.

In seinem vorangehenden §. 457 definirt er den **deutschen** Concubinat [nota bene: im Gegensatze vom altrömischen**)!] dahin: er ist „eine ohne die bestimmten Förmlichkeiten eingegangene Beischlafsgesellschaft." Unter dieser „Beischlafsgesellschaft" aber versteht er eine solche, wobei der naturrechtliche Affectus maritalis herrscht: ein Affectus, welchen er

---

sogar die Publication dieses nachträglichen Ehe-Abschlusses! Und zwar aus rein protestantisch-kirchlichen Gründen.

*) Nämlich: „Die Gewissens-Ehe ist nichts als Concubinat (natürliche Ehe) mit der Wirkung einer rechtlich giltigen Ehe."

) Denn **diesem stellt er unsere morganatische Ehe gleich! Warum? „Weil er" — so sagt sein §. 460. — „eine **vertragsmäßig** ungleiche Ehe war."

an der Spitze vom selben §. vorausdefinirt hat*): denn er nennt ja, in der von unserem Rabulisten angezapften Definition der Gewissensehe (§. 458 Note a.), den Concubinat ausdrücklich die „natürliche“ (d. h. naturrechtliche) Ehe, und erklärt §. 459 sogar ein solches Conjugium, wobei der Animus conjugalis nicht blos *naturaliter*, sondern sogar auch civiliter, obgewaltet (d. h. auch die Absicht geherrscht, obige legale Copulations-**Form** zu beobachten) schon alsdann für einen deutschen Concubinat, wann diese Form nicht ganz vollständig beobachtet worden ist.

Seine fragliche Thesis sagt also offenbar Folgendes: „Da der Gewissens-Ehe die Legalform mangelt, so ist sie bei Nicht-Landesherrn, trotz allem Animus conjugalis et nuptialis**) (maritalis affectio), doch nur ein deutscher Concubinat; bei Landesherrn aber, welche an diese Form nicht gebunden sind, ist sie eine bürgerlich gültige Ehe: weil ihr ja hierzu gar nichts Anderes mangelt als eben diese (hier überflüssige) Form: denn der Animus *nuptialis* beider Conjuges (im Gegensatze von der altrömischen bloßen Concubinatsabsicht), und der Animus *maritalis* des Gemahls, offenbaren sich ja sonnenklar durch den ihr beigelegten Namen „„Ehe.““ Weil sie nun aber bei Landesherrn eine bürgerlich gültige Ehe ist, so muß sie auch alle Wirkungen einer solchen haben.“

Heffter simulirt arglistig, als ob Feuerbach sich unter seinem Kunstnamen „Concubinat“ nicht den deutschen, sondern den altrömischen, gedacht habe; und auf dieser falschen Rabulisten-Prämisse fußt sein ganzes nachfolgendes Raisonnement auf Seite 137!

2) Das reine Gegentheil von der Wahrheit ist na-

---

*) Nämlich folgendermaßen: „An sich ist Ehe (matrimonium, „nuptiae) eine zwischen Personen verschiedenen Geschlechts eingegangene „Gesellschaft zur ausschließlichen naturgemäßen Befriedigung der Ge„schlechtslust, in der Absicht, Kinder zu erzeugen.“

**) Synonym mit matrimonialis!

mentlich seine absurde Behauptung: daß nur durch ein ausdrückliches Gesetz, oder durch das Herkommen, die Gewissens-Ehe die Wirkung einer rechtsgültigen Ehe erlangen könne: denn eine Elementarregel des Rechts und der Natur sagt bekanntlich: «Effectus regulatur a causa»; oder «durante causa, durat effectus.»

Tabor's thesaurus: sub voce «*Effectus.*»

Umgekehrterweise bedarf es eines singulären Ausnahmsgesetzes, oder eines ausdrücklichen Vertrages, wenn eine rechtsgültige Ehe eines Landesherrn **nicht** alle Wirkungen einer rechtsgültigen Ehe haben soll. Ein Beispiel von einem solchen Herkommen, sammt Gesetz, existirt in Bezug auf die notorischen Disparagia von reichsständischen Landesherrn; und ein Beispiel von einem solchen Vertrage haben wir an dem Pacto morganatico aller Landesherrn!

3) Mit Luther's Autorität spielen die Herrn Heffter und Mohl noch vexatorischer als der Taschenspieler mit dem bekannten Kugelbecher, der bald voll seyn muß, bald leer: je nachdem Jantchen von Amsterdam es braucht und prakticirt: denn gerade auf demjenigen Gebiete, wo Luther ausschließlich competent ist: nämlich über die Frage: „ob nach protestantischen Religionsbegriffen die Ehe ein weltlich oder ein kirchlich Ding sey?" läugnen sie ihm die Autorität ab.

S. Heffter's Schrift, Seite 205 Note 7.

Hingegen da, wo er, als bloßer Theologe, gar keine Competenz hat: nämlich über die Frage: „welches sind die ju-„ristischen (gesetzlichen) Wirkungen einer heimlichen Ehe von Fürsten?" berufen sie sich triumphirend auf seine Autorität!

Heffter l. c. S. 138 und 139.

Die Wahrheit aber besteht darin, daß Luther, durch seinen Nachsatz: „daß die Kinder weder Schild noch Helm führen", nicht einen Rechtssatz aussprechen will, sondern einen historischen Erfahrungssatz: denn er sagt nicht: „dürfen de jure nicht führen"; sondern blos: „führen (de facto)

nicht"; und hierdurch ist klar angedeutet, daß in seinem Vordersatz unter „heimlicher Ehe" eine solche Ehe verstanden sey, die nicht blos unkirchlich copulirt, sondern auch noch obendrein hinterher versteckt*) geblieben, war: denn hätten die Kinder aus einer solchen Ehe den Schild des Vaters geführt, so hätte ja die Ehe dieses Vaters nicht versteckt seyn und heißen können: quia mater semper *certa* est, und weil die Kinder einer unehelichen Mutter nicht Schild und Namen des Vaters führen dürfen. Aus dem Nicht-*Exercitio* eines Privatrechtsanspruches (auf Helm und Verlassenschaft des Vaters) folgt aber noch keineswegs die Nicht-*Existentia* dieses Anspruches: denn quilibet juri suo renuntiare potest.

Wenn aber Luther die Kinder aus einer solchen Ehe den den Kebsweib-Kindern der jüdischen Patriarchen vergleicht, und von diesen letzteren Kindern behauptet, sie seyen nicht rechte Erben gewesen, so zeigt er sich gerade hier als einen Rechts-Ignoranten: namentlich im mosaischen Eherechte: denn die Kebsweiber waren

„weder unkeusche Personen, noch auch unseren Concubinen
„gleichzuschätzen: denn die mit ihnen erzeugten
„Kinder waren **legitim.**"

So lauten die ipsissima verba des größten Sachkenners: Michaelis.

S. dessen Mosaisches Recht. Bd. II. §. 88. im zweiten Absatze.

Wäre also wirklich die monogamische protestantisch-christliche Gewissens-Ehefrau der polygamischen jüdischen Kebsfrau vergleichbar, so würde aus dieser Prämisse das gerade Gegentheil von dem Schlußsatze folgen, welchen Luther und Heffter daraus ziehen.

4) Den nämlichen Taschenspieler-Hokus-Pokus treibt Heffter mit der Analogie von ausländischen Gesetzen.

Gegen diejenige Analogie, welche hier die entschei-

---

*) cachée.

dende ist, weil sie das Eherecht eines germanischen Protestanten-Volkes — nämlich der Holländer — regulirt, protestirt er, weil sie ihn beschämt und niederschlägt.

S. 129

Auf diejenige Analogie aber, welche unendlich ferner liegt, weil sie dem Eherecht eines nicht-germanischen Katholiken-Volkes — nämlich der Franzosen — gilt, pocht er frecherweise, weil er wähnt, daß sie ihm fromme.

Daß sie ihm aber umgekehrterweise vielmehr schade: habe ich oben, Seite 12. und 34, deutlich gezeigt.

Hier aber setze ich noch hinzu, daß sich Herr Heffter dermalen

auf seiner Seite 139.

als grassen Ignoranten des altfranzösischen Eherechts signalisire. Denn

a) er meint, das Mariage clandestin oder caché dieses Eherechts sey eine Gewissens-Ehe gewesen: d. h. eine Ehe ohne Kirchentrauung. Dies ist aber nicht wahr: denn eine Gewissens-Ehe war für französische Unterthanen gar **kein** Mariage, und also auch kein M. *caché:* denn es war null und nichtig. Vielmehr war dasselbe ein wirkliches benedicirtes Mariage, welches aber bis zum Tode des einen Conjux dadurch vor des Publicums Augen versteckt blieb, daß die Cohabitatio unterblieb und weder die Gatten noch die Kinder den Namen des Maritus führten.

b) Und er meint, daß der Rechtssatz: ein solches Mariage *caché* sey null und nichtig, blos auf der Rechtspraxis beruhe: d. h. ein Jus *non* scriptum sey; während es auf einem Gesetze Ludwigs XIII. beruht: also ein Jus scriptum war.

Auf S. 143. und 144. sagt Heffter höhnisch, gegen Klüber: „wenn man wissenschaftliche" (soll heißen: Schriftsteller-) „Autoritäten anführt, muß man sie unverstümmelt anführen." Dagegen sage ich, contra Heffter: wer auf Ge-

setz-Autoritäten pochen will, muß vor allen Dingen Gesetz-Kenner seyn!

5) Den nämlichen Rabulisten-Spuck treibt Heffter mit der Autorität von Stryck. Da, wo dieser ihm widerspricht*): namentlich in der Dissert. de liberis naturalibus (im Bd. XI. seiner Opera omnia, S. 141. Nr. 33—36.), wird er verachtet

(auf Heffter's S. 135. Nr. 3.);

wo er ihm aber beizustimmen scheint, da wird er als ein Orakel allegirt.

Ich sage: scheint: denn in dieser

(auf Heffter's S. 139. abgedruckten) Stelle**)

muß wohl von copulationslosen Ehen der Unterthanen die Rede seyn, weil sonst Stryck in scandalosem Selbstwiderspruch stünde: indem er, in seiner Dissert.: «de natura matrimonii»,

(im Bd. XIV. S. 208. Nr. 58. seiner Opera)

die copulationslose Ehe der Landesherrn (Gewissensehe), mit den allerausdrücklichsten Worten, für ein «Matrimonium verum et justum» erklärt: aus dem beigefügten Grunde:

„weil weder die *publicatio* nuptialium, noch die ex-„terna solennitas der copulatio sacerdotalis, zur *es-„sentia* matrimonii gehört."

Stryck ist also auf unserer Seite, und ein Gegner unserer Widersacher!

6) Noch unverzeihlicher ist das Verirspiel, welches (auf dieser nämlichen Pagina 139.) Heffter mit J. H. Böhmer's Autorität zu treiben wagt.

---

*) Doloserweise sagt Heffter: **„scheint, zu widersprechen"**; während der Widerspruch **sonnenklar** ist!

**) Sie lautet so: „per se *peccatum* non foret, clandestino connubio sibi feminam despondere. Verum cum leges ecclesiasticae resistant, et hae quoque conscientiam stringant, scandalis insuper occasio detur maxima: a consortio concubinario non distinguendi erunt tales conjuges, nec liberi inde nati legitimorum nomen merebuntur, nisi nuptiae postea sequantur publicae, ubi *legitimatis* adscribendi erunt."

Bei der Stelle aus Böhmer's §. 45. *) unterläßt er nämlich dolose die Anerkennung, daß hier nur von der Gewissensehe der Unterthanen die Rede sey; und daß Böhmer unmittelbar hinterher seinen §. 46. mit der Behauptung beginne, daß der Landesherr eine solche Ehe «*sua autoritate* confirmiren könne" **). Dies ist eine *Ob*reptio dolosa!

Bei der Stelle aus Böhmer's §. 59. aber stellt er sogar die positive Lüge auf, daß dieser §. von der Gewissensehe der Landesherrn rede. Nein! und nochmals „Nein!" Der voranstehende §. 58. redet von den Landesherrn; dieser §. 59. aber von den Unterthanen: wie sich dies ja aus den — unten abgedruckten — Worten selber, für jeden A. B. C.-Schützen, ergibt: denn Böhmer sagt ja: «nisi principis *gratia* cohabitationem legitimaverit.» Nur im Tollhause kann man behaupten: ein Fürst ertheile seiner **eigenen** Cohabitatio eine Gnade. Dies ist eine *Sub*reptio fraudulenta.

Böhmer's Geist kämpft für uns, und gegen unseren Calumnianten.

7) Die Meinung von Hoffmann ***)

(Heffter's Seite 140.)

erscheint schon beim ersten Anblicke verächtlich: weil dieser Sub-

---

*) „Hoc est, quod alias dici solet, cohabitationem talem (sine hierologia) animo conjugali hactenus continuatam esse quidem matrimonium verum (ratum) *a legibus civilibus abstrahendo*, illegitimum tamen in foro humano, cum ei desint solemnia, pro forma substantiali requisita, et ita effectus civiles habere nequeat." Ferner §. 59. (wo von den matrimoniis conscientiae principum die Rede ist.) „Utrum concubinatus species haec cohabitatio occulta dicenda? quod asserendum esse arbitror. Etenim haec *cohabitatio — solubilis* est, quod etiam concubinatui proprium; uxor clandestina, aeque ac concubina, non fruitur juribus legitimarum conjugum, liberi ex hoc coitu occulto nati aeque sunt illegitimi ac concubinarii, nisi principis gratia *ex postfacto* hanc cohabitationem legitimaverit, quo facto re vera liberi jam nati per indirectum legitimantur."

**) Siehe oben meine S. 21.

***) Sie ist so ausgesprochen: „Die Gewissensheirathen trifft man verschiedentlich unter Personen des hohen Adels an. Allein diese Bei-

ler jene oberste Maxime eines Docenten nicht zu befolgen gewußt hat, die da sprichwörtlich lautet: Qui bene distinguit, bene docet. Denn er wirft ja sämmtliche Personen des hohen Adels hier in den nämlichen Universaltopf: die regierenden Familienhäupter nicht minder denn alle übrigen Illustres: während diese sich doch ebenso grell von einander unterscheiden, wie ein Herrscher von seinen eigenen Unterthanen. In Bezug auf Principes *subditos* hat er freilich Recht, und widerspricht keinem anderen Lehrer des protestantischen Eherechtes. In Bezug auf Principes regnantes aber widerspricht er den alleraccreditirtesten Docenten; und da war er schuldig, schlagende Rechtfertigungsgründe seiner Thesis anzugeben: zumal da diese in sich selber nonsensicalisch ist: denn er hat ja die Dummdreistigkeit, ein verheirathetes Frauenzimmer eine bloße Beischläferin zu nennen.

8) Heffter's Schluß von den Kindern e matrimonio *morganitico* auf die Kinder e matrimonio *conscientiae* ist eine Conclusio a baculo ad angulum: denn er heißt eigentlich so: „Da **jene** Kinder durch Pactum expressum unsuccessionsfähig sind; so sind es **diese** ohne Pactum expressum.»

Freilich nach seiner selbstbeliebten, muthwilligen Definition der Gewissensehe:

„nicht legitime, ganz geheime, unvollständige eheliche Verbindung"

hat sein Schluß die Physiognomie eines Argumentum a majori ad minus! Zum Unglücke für ihn ist aber diese Definition eine jämmerliche Petitio principii — eine Rabulisten-Lüge: zumal in unserem concreten Falle.

Vollkommen logisch und juridisch ist vielmehr der umgekehrte Schluß:

„Da auch Gewissens-Ehe-Kinder eheliche Kinder sind; „eheliche Kinder der nicht-reichsständischen Landesherrn

---

schläferinnen werden weder nach den christlichen Kirchenrechten als rechtmäßige Ehegatinnen angesehen, noch ihre Kinder für ehelich und erbfähig."

„aber (wenn ihre Mutter keine Leibeigene war) nur durch Pactum *expressum* morganaticum unsuccessionsfähig werden, so sind die Gewissens-Ehe-Kinder successionsfähig, wenn dieses Pactum expressum unterblieben ist."

Am allerschlimmsten aber für unseren Rabulisten ist der lächerliche Selbstwiderspruch, worein ihn diese seine Argumentation abermals verstrickt hat: vielleicht ohne daß sein Sensorium es merkt.

Um die morganatische Ehe nämlich in den vollsten Nimbus zu versetzen, nennt er sie „eine offene legitime Ehe" (was sie freilich allerdings ist!); während sie doch bekanntlich Frau und Kinder von der Gemeinschaft an Stand und Namen des Maritus excludirt. Wie reimt sich dies aber mit seiner eigenen Theorie, auf Seite 137: daß eine Geschlechtsverbindung ohne ungetheilte Lebensgemeinschaft nicht einmal eine natürliche (geschweige denn eine legitime!) Ehe sey?

IX.

Schutzgründe für die Gewissens-Ehe.

(Seite 140—143.)

Nichts Unseligeres ist denkbar als Heffter's Allegations-Waffen: denn sie tödten nur ihren eigenen Schützen.

Hasse, dessen Worte er auf seiner Seite 142. abdruckt, sagt ausdrücklich:

„Der consensus matrimonialis ist das freiwillige Zusam-„mentreten zum gemeinsamen Leben; er ist aber auch schon „die Ehe selbst: — der Anfang des ehelichen Zusam-„menlebens *). — Der Consensus ist die factische Le-

*) Im Gegensatze vom Consensu *sponsalitio*: d. h. von der wechselseitigen Versprechung eines künftigen Zusammenlebens!

„bensvereinigung selbst: eine animi destinatio, **ver-**
„**bunden** mit der **That** selbst."

Heffter aber setzt, unter Billigung dieser — allerdings richtigen — Ansicht, hinzu:

„Bei der Gewissens-Ehe kann der consensus vorhanden
„seyn *); aber die wirkliche Vollführung fehlt dabei."

Sieht er nicht, daß dies eine ebenso unsinnige Unterscheidung ist, wie die des Daumens — von der Hand? Wenn **im** Consensus auch schon die wirkliche Vollführung enthalten steckt, so kann niemals die Vollführung mangeln, wo der Consensus vorhanden ist. Wer die Hand hat, hat auch den Daumen!

Hasse ist also Heffter's aperter Refutator!

X.

Anerkennung der Gewissens-Ehe durch die Theorie.

(Seite 143—151.)

---

1. Ueber Luther's Dictum (siehe Heffters S. 144.) spricht meine obige S. 40. No. 3.

2. Spener's Meinung (Heffter's Seite 144. und 145.) ist schon durch J. H. Böhmer,

im J. Eccl. Prot. Buch IV. T. 3. §. 47. und 48,

kritisirt worden **). Er sagt: „Dieses 20 jährige, obgleich mit „dem animo matrimoniali gepaarte, Cohabitiren zweier pro-„testantischen Unterthanen ist weder ein matrimonium ratum, „noch legitimum: ohngeachtet das ganze Publicum, 20 Jahre „lang, nicht gewußt hatte, daß ihm die Benedictio sacerdo-„talis mangle. Der protestantische Landesherr aber kann „es, weil er zugleich Fürst und Kirchenregent ist, durch bloßes

---

*) Welch jämmerliche Tergiversation liegt in dieser Phrasis! — Warum sagt er nicht redlicherweise: „**Ist** vorhanden"?

**) Siehe oben Seite 37.

„Cabinetsrescript, zum rato et legitimo stempeln: und zwar „**ohne** Auferlegung des nachträglichen Benedictionsgesuches. „Ja der Landesherr thut **hieran** am weisesten: weil sonst „aus einer solchen «immatura copula sacerdotali» gar leicht „eine superstitio» entstehen könnte." Welchen Aberglauben meint er damit? Offenbar den Irrwahn, daß die Ehe noch ein Sacrament sey; daß zu dieser Sacraments-Erlangung die Benedictio des Pfarrers wesentlich sey; und daß des protestantischen Pfarrers Benediction eine Segens-Ausspendung sey, — statt einer bloßen Segens-Erflehung. Kurz den nämlichen Aberglauben, wozu Heffter — der Philosoph! — auf Seite 123, sich bekennt. (S. oben S. 20—23.)

3. Das «Utinam tacuisses!» muß diesem Philosophen aber hauptsächlich deßhalb hier zugerufen werden, weil auch Spener's Autorität ihn platthin zu Boden schlägt: denn es erklärt derselbe die Gewissens-Ehe hier für ein Matrimonium *ratum:* d. h. für eine kirchenrechtsgültige Ehe: und noch obendrein mit der starken Wirksamkeit, daß sogar der weltliche Richterarm sie nicht trennen dürfe.

Da nun aber eine Kirchenrechts-Verbindlichkeit keine bloße Moralpflicht ist, so schlägt Spener sogar Herrn Heffter's ganze Definition der Gewissens-Ehe — seine Fundamental-Lüge (πρωτον ψευδοσ) — auf den Mund.

Siehe oben S. 1.

Und da Spener hier deutlich behauptet: was die Kirche für ein Matrimonium *ratum* gelten läßt, muß auch der Staat als ein *legitimum* gelten lassen: so widerspricht er scheitelrecht dem Heffter'schen Satz (auf Seite 111, vor Note 3.)

„Die Kirche erkennt diejenigen ihrer Mitglieder als „Ehegatten an, welche eine nach den Staatsgesetzen „gültige Ehe eingegangen haben."

Und ein solcher Logik-Fremdling wagt es, im diametralen Widerspruche mit einem Feuerbach und beiden Böhmer's, nagelneue Definitionen aufzustellen? — Warum nicht? Vielmehr wäre seine Zurückhaltung ein Wunder gewesen! L'étourdi

est *l'antipode* du philosophe; und Initium sapientiae *dubitatio*!

5. Auf S. 147. erfrecht sich derselbe, den berühmten Gerhard Feltmann (Professor in Duisburg und Gröningen, Hofgerichtsassessor in Aurich und Königl. Dänischen Rath) des „allergemeinsten principlosen Sansculottismus" zu bezüchtigen: blos allein, weil derselbe sein siegreicher Refutator ist. Dieses pöbelhafte Schimpfwort, welches bekanntlich einen „wilden Republicanismus" bezeichnet,

s. Pierer's Universal-Lexikon. Bd. 19. S. 257.

paßt ja hieher wie die Faust auf's Auge: da Feltmann die Gewissens-Ehe der Fürsten vielmehr, umgekehrterweise, aus Prinzipien des strengen Monarchismus*) vertheidigt hat: und zwar mit dem ausdrücklichen Beifalle von

J. H. Böhmer (J. Eccl. Prot. Bd. III. S. 1305.)
Stryck (Opera omn. Bd. XIV. S. 208.)
und J. H. Scheid (de matrimonio conscientiae, Seite 21. und 22.)

Hätte das Schimpfwort also gelautet: „servilster Absolutismus", so wäre doch noch Menschenverstand darin gelegen: wenn gleich Unfeinheit und — Lüge. Ich sage „Lüge!" denn deren würde es gestraft werden durch das entgegengesetzte Lob aus dem Munde des allercompetentesten Richters: nämlich des großen Leibnitz selber. Dieser nennt Feltmann

«*magnum* Jurisconsultum, cujus obitum non exiguo «cum dolore intellexi: nam recondita in eo fuit doc«trina, cum *acri judicio* rerumque *usu* conjuncta**).

Laudari a *laudato* viro!!

Oder versteht unser zornblinder Schmähredner unter „allergemeinstem Sansculottismus" vielleicht gar den „verdammtesten Atheismus"? Dann strafen ihn schon die, auf Scheid's

*) „Princeps legibus, a se datis, solutus est."

**) S. Hasselt's Vorrede zu seiner Ausgabe der Opera juridica Fratrum Gerh. et Theod. Feltmann. Arnheim. 1764. Fol. Bd. I. Absatz 5.

letzter Seite (38) abgedruckten, Worte Feltmann's Lügen, wo Letzterer, nachdem er die Thalac-Ehe der Türken und Saracenen (nämlich diejenige, welche nicht auf Lebenszeit, sondern entweder nur, — unter Vorbehalt der männlichen Displicenz —, auf unbestimmte Dauer, oder nur auf gemessene Dauer — ad certum tempus —, eingegangen wird) für **gar** keine Ehe unter Christen, und also auch christlichen Fürsten, erklärt hat: weil ihr das Wesentliche: der *Consensus matrimonialis* ad dies *vitae,* — mangele*), diese Fürsten vor der Thalac-Ehe, als einer Violatio „der Leges divinae et humanae», unter Hinweisung auf die Strafe am jüngsten Gerichtstage, warnt. Ist dies Atheisten-Sprache?

Quousque tandem Catilina etc. etc.?

6. Wenn Hert

(s. Heffter's S. 148.)

die Gewissens-Ehe protestantischer Landesherrn „Concubinat" nennt, so hat er unter der Bedingung Recht, daß er sich, ebenso wie Feuerbach,

(s. oben Seite 38. f.)

den Concubinat im deutschen Sinne denke: d. h. das Matrimonium ohne Hierologie; nicht aber das römische Conjugium *inaequale*: denn sonst straft ihn sein eigener Beisatz Lügen: daß der Concubinat allen deutschen Unterthanen verboten sey. Die nichtregierenden Söhne des gesammten deutschen immediaten Reichsadels waren Unterthanen; und doch stand ihnen die morganatische Mißheirath keineswegs ver-

---

*) Seine Behauptung: die Kinder daraus seyen dennoch erbfähig: kann sich daher

1. entweder nur auf jene Orientalen-Reiche beziehen, wo diese Ehe gilt;

2. oder, wenn ein christlicher Fürst sie abschließt, nur so viel sagen wollen als: „sie erben wie die Concubinen-Kinder der Römer „(naturales liberi): denn auch bei ihnen waltet ja die Certitudo pater„nitatis vor."

S. Scheid l. c. Seite 34 u. 35.
und Stryck l. c. §. 38. in fine.

boten. Ja es war die Ehe keines freien Mannes mit einer Leibeigenen verboten; und doch war sie im äußersten Maaß eine Mißheirath: weil sie nicht nur die Gattin keineswegs zu des Ehemannes Stand emporhob, sondern sogar umgekehrt den Ehemann in der Gattin Stand hinabstieß. Nicht die Ungleichheit war verboten; sondern die Unkirchlichkeit.

Hert's Definition hingegen *)

(s. Heffter's Seite 102.)

ist falsch, weil sie die Inaequalitas willkürlich zu einem Merkmale der Gewissens-Ehe stempelt. Darüber straft ihn, sogleich auf der Ferse, sein selbstallegirter Gewährsmann Joh. Andreas van der Muelen Lügen: denn in dessen Definition steht von diesem Merkmal keine Sylbe. Sie lautet: «est *matrimonii* contractus, qui inter contrahentes mutuo con«sensu carnali copula confirmatus, non tamen rite cele«bratus est.»

S. Hert's commentationes. Frankf. a. M. 1737. Bd. II Tom. 3. Seite 149. §. 1.

7. Ein elender-Rabulisten-Kniff, oder aber eine Albernheit, ist es, wenn Heffter,

auf Seite 150,

behauptet: Walter verdamme eine „absichtlich geheime, nie öffentlich erklärte" Gewissens-Ehe. Seit wann ist der Begriff von Gewissheit (d. h. Erweisbarkeit) des Consensus matrimonialis identisch mit dem Begriffe von *Publicatio* dieses Consensus?

Siehe oben Seite 4—10.

8. Wenn es wahr ist, daß sich schon bei Schlör, Anno 1782, die ganze Argumentation Klüber's vorgefunden,

(S. Heffter's Seite 149.)

*) Sie lautet so: „Matrimonium conscientiae est conjugium *inaequale*, quod *clam* et sine solennibus, concubitus mutuaeque cohabitationis causa contractum, *sola conjugum fide* sustinetur." (Vol. 2. tom. 3. Opusc. de matrim. instaur. et conscientiae.)

so ist es ja eine absurde Calumnie, wenn unser Rabulist auf S. IV. seiner Vorrede sie für ein *Novum*, und zwar ridiculum, von Klüber ausgibt: nämlich für ein „Gebräu"!

9. Eine noch stärkere Absurdität aber ist es, wenn er die Männer: Struv, Scheid, Schloer, Wiese und Schott deßhalb verachten will, weil sie die Legitimität der Gewissens-Ehe mit keinen **neuen** Gründen unterstützt haben.

Seite 149.

Für die Legitimität des Eigenthumes genügt der einzige und steinalte Grund der 12 Tafeln. Schlimm genug für unseren Rabulisten, daß Keiner seiner neuen **Zweifels**gründe den alten Felsengrund jener **Entscheidungs**gründe dieses Quinquevirats zu erschüttern vermag!

10. Eine schnöde Lüge ist die Behauptung: daß Stryck die Legitimität der Gewissens-Ehe bezweifle und sie der (von Feltmann geschilderten und verworfenen) Thalac-Ehe gleichstelle.

(Heffter's S. 150.)

Er sagt, in dieser hier citirten Stelle (de liberis naturalibus principum: Opera omn. Bd. XI. S. 141. §. 27—36.), wenn man sie vergleicht mit der weit klareren Stelle (wo er ex professo «de natura matrimonii» handelt!) im Bd. XIV. S. 208,

(s. oben S. 43.)

weiter nichts als: „wenn ein christlicher Fürst derjenigen Copula, welche — dem Wesen nach (weil es nämlich an der „Verabredung der Lebenslänglichkeit mangelt) — eine bloße „Thalac-Ehe ist, den Titel «Mariage de conscience» „beilegt, so ist dies ein Rechtsirrthum: denn diese Copula „bildet gar kein Mariage (Matrimonium). Wenn er hingegen, aus dringenden Klugheitsgründen, bei seiner Copula, „die dem Wesen nach eine Ehe ist, die äußerliche und unwesentliche Benedictionsform unterläßt, und diese Copula „ein Mariage de conscience nennt, so ist dies kein Rechtsirrthum: denn hier liegt ein Mariage *legitime* vor."

Aber, — spaßhaft genug! auch mit dieser Allegation schlägt sich Heffter wieder, in duplo, selber auf den Mund: denn

a) gerade an dieser Stelle erklärt Stryck sogar solche Kinder für legitim, welche nichteinmal das **ursprüngliche** Vorhandensein des nackten Consensus matrimonialis ihrer Eltern, sondern blos eine factische freundschaftliche Cohabitatio, beweisen konnten; und ebendeßhalb hat H., auf seiner S. 135, Nota 3, gerade diese Stelle höhnisch verspieen.

Siehe nochmals oben S. 43.

b) Und eben hier behauptet Stryck: sogar die Thalac-Ehe sey nicht naturrechts- sondern blos christen-positiv-rechts-widrig: denn die *individua vitae* consuetudo *) könne keineswegs für ein absolutes Naturrechts-Requisit ausgegeben werden. Wie reimt sich nun hiermit die Heffter'sche Naturrechts-Thesis auf Seite 137. Zeile 11. ff.: — **) wornach dieses Requisit nicht nur absolut unerläßlich ist, sondern noch obendrein auf sämmtliche „Lebensverhältnisse in „jeder Beziehung" ausgedehnt wird: — am Ende gar also wohl auch auf die Cour- oder Hof-Fähigkeit? Wahrscheinlich wird Stryck von Herrn Heffter, über die Achsel hinweg, ein „Afterphilosoph" titulirt werden!

11. Ueber Moser's und J. H. Böhmer's neueste und definitive Meinung s. Dieck's §. 21. und 22.

Sie geht *contra* Heffter.

12. Gatzert's Hauptgrund: nämlich die — erlogene — *Consuetudo universalis*; habe ich schon oben S. 14. f. widerlegt. Auch schlagen seinem Salbader alle seine eigenen 3 Gewährsmänner auf den Mund: nämlich

a) G. J. v. Moser. Siehe Dieck; S. 93.

b) v. Neumann. S. Dieck; S. 110.

c) Und Pütter: durch die, bei Dieck S. 109, abgedruckten, Worte «a sola sacra scriptura librisque evan-

---

*) Hierunter versteht er die Lebenslänglichkeit des Eheconsenses.

**) S. oben S. 39. No. 2. u. S. 46.

gelicis»: zusammengenommen mit seinen vorangehenden und nachfolgenden Worten «*ad vinculum*» und «de nullitate.»

S. oben S. 23. No. 7.

Daß seine Anhangsworte «praeterquam definiantur» (s. Dieck S. 109.*) sich schlechterdings gar nicht auf die fragliche Benedictions- (Trauungs-) Observanz der **protestantischen** Landesherrn beziehen können, geht ja handgreiflich aus seinem Beisatze: «*omnium* fere principum *communi*» hervor: denn hierunter sind ja auch die katholischen mitbegriffen. Wie könnte **er** die Nothwendigkeit der Benediction, bei Nullitätsstrafe, für einen Gewohnheits-Rechtssatz fast **aller** deutschen Principes angesehen: **er**, der, gleich hinterher, die Nullität blos allein von den respectiven Glaubens-Dogmen abhängig macht, und sehr wohl wußte, daß bei der Mehrzahl dieser Fürsten, nämlich bei den katholischen, nichteinmal die Nothwendigkeit der Hierologie überhaupt, geschweige denn des Priesters Benediction, zu den Glaubens-Dogmen gehöre?

Dieck hat also, auf Seite 110, zu wenig behauptet, wenn er Pütter's Votum blos für ein neutrales erklärt. Da Pütter seine Prämissen deutlich angibt, so versteht sich sein Schluß von selber.

Das Gatzert'sche Programm von 1773 ist weiter nichts als eine ekelhafte Parteischrift für den Grafen Carl Friedrich von Leiningen-Dachsburg-Hartenburg; und ihre beste Refutation liegt nicht in der Oppositions-Dissertation von Wiese; sondern in der Einhelligkeit der Urtheile von dreien Reichsgerichts-Instanzen, wodurch jener Graf ist ab und zu Ruhe verwiesen worden.

Das Nämliche gilt von Schnaubert's Recension von Anno 1783. Sie hat nicht blos das Gepräge einer Recension,

wie Dieck S. 111. sagt,

sondern einer protectionsbuhlerischen Lobhudelei und Anwedelei,

---

*) Sein Satz lautet so: „Praeterquam quod *nonnulla* singulari „quadam *observantia* omnium fere *principum communi* definiantur.“

von Seiten eines hungrigen Privatdocenten, zu Ehren eines einflußreichen Senatörs an derselben Universität und in derselben Facultät. Gatzert nämlich (der nie ein Buch in die Welt gesetzt hat, sondern lediglich nur Dissertationen und Programme!) war 1783 Geheimeregierungsrath und Ordinarius in Gießen. Schnaubert aber, — ein vormaliger katholischer Priester-Seminarist zu Mainz, — hatte, nach 2½ jähriger Collegienhörerei in Gießen und geschehenem Uebertritte zur Protestantenkirche, gerade eben Ao. 1780 von Herrn Gatzert*) und Consorten: — seinen Lehrern und künftigen Collegen in spe: — den Doktorhut empfangen, als er auch sogleich begann, den Privatdocenten zu spielen und — zu lobhudeln, wo es irgend möglich und ersprießlich war: denn schon 1780 erschien das erste Stück seiner juristischen Bibliothek, und enthält, auf Seite 64, die Beweihräucherung des Herrn Gatzert, wegen einer 2 Bogen starken Dissertatiuncula über die Reichsritterschaft. Als aber Ao. 1783 das 14te Stück an die Reihe kam, hatte dieser Protector mittlerweile das 2fache Herzeleid erfahren,

a) daß im Februar 1782 ein Reichshofrathsurtheil seine saubere Theorie verworfen,

(Dieck, Seite 126.)

b) und noch obendrein, im September 1782, ein junger Magister in Mainz: Christoph Ignaz Wiese: einen Ritterspørn an ihr verdient, hatte. Letzteres war ein Crimen laesae majestatis. Es galt der Ehrenrettung, im Desperationskampfe! Deßhalb erhielt der allzeit schmiegsame Client Schnaubert den Auftrag zur Apologie; und dieses halsbrechende Werk erschien im 14ten Stück, in Form einer Recension über Wiese. Ein Zweck ist dadurch wenigstens erreicht worden: nämlich die gnädige Beförderung unseres Renegaten zum Professor exordinarius, noch im nämlichen Jahre. Manus manum lavat**).

---

*) Gatzert war Decan!

**) Ein unbefangenerer Leser als Herr Schnaubert: nämlich der

Dieses Schnaubert'sche Machwerk hat nun Häberlin, um 8 Quart-Columnen seines (notorisch seichten) Repertoriums, ohne eigene Denk- und Schreib-Mühe, anzufüllen, verbotenus abdrucken lassen, Anno 1793: obgleich jene Reichshofrath-Sentenz inzwischen durch 2 weitere Urtheile bestätigt worden war: ohne einen einzigen anderen Beisatz als den seines Dictatorischen: „**mit Recht.**" Dieser Beisatz konnte wohl Schnaubert's Beschwerde über Nachdruckerei beschwichtigen; hat aber seinen Autor Häberlin theilhaftig gemacht an der Verächtlichkeit des Nachgedruckten. Ich sage „Verächtlichkeit": weil Rechtsignoranz an einem Rechtskritiker das Gegentheil von Achtungswürdigkeit ist.

Zum ABC des Reichs-Staatsrechtes und des protestantischen Kirchenrechtes gehört der Satz: daß das Corpus evangelicorum nur zum Behufe des gemeinsamen Schutzes gegen die katholischen Reichsstände eine Corporation vorstellte; keineswegs aber auch zum Zwecke der Regulirung der reinprotestantischen*) Kirchenrechtsverfassung der einzelnen, zu diesem Corpus gehörigen, Reichslande [namentlich auch der öffentlichen Kirchenrechtsverfassung: also z. B. des Verhältnisses vom protestantischen Landesbischofe zu seiner Landeskirche]; und am allerwenigsten zum Behufe der Sanction eines Jus *singulare* privatum *principum* protestantium.

[Ich sage «Jus *singulare*»: denn Schnaubert's tolle Behauptung sagt ja: durch einen bloßen Quasi-Beschluß dieses Corpus (nämlich durch Observanz der protestantischen Principes) hätten diese Landesbischöfe, in Bezug auf ihre eigene Ehe, jenes Dispensationsrecht einge-

---

Justiz-Commissär Weidlich: hat Wiese's Arbeit „gründlich und deutlich" genannt.

S. Weidlich's biographische Nachrichten. Halle 1785. 4r Bd. S. 270.

*) Die bekannte Vorschrift des Corpus Ev., daß das 14te Lebensjahr das Unterscheidungsjahr seyn solle: ist nicht rein-protestantisch: denn sie stellt auch ein Grenz-Bollwerk vor gegen die Proselytenwerb-Kniffe katholischer Priester.

büßt, welches sie quoad *subditorum* matrimonia allerdings besitzen. Dies wäre also ein Privilegium *odiosum!*]

Dies Letztere wäre sogar verrückt und lächerlich gewesen: weil zu diesem Corpus ja auch eine Quantität von republikanischen Reichsstädten gehörten. Monarchen *) sollten einem Senate von Heilbronn ein Votum eingeräumt haben über ihr eigenes Privat-Familienrecht!!

S. Wiese's Handbuch des K.R. Bd. III. S. 89.

Eichhorn's K.R. Bd. I. S. 418. und 19.

Pahl's öffentl. Recht der luther. Kirche.. Tübingen 1827. S. 462. **)

Gönner's Staatsrecht. §. 416. No. 8.

Ja sogar auch den Rabulist

Schnaubert: in seinem K.R. der Protest. Jena 1792. §. 154. ***)

Selbstwiderspruch ist der Fluch aller Zungendrescher! Wie reimt sich nun mit diesem Elementar-Rechtsdogma der pinselhafte Satz von Schnaubert:

„Die Benediktions-Nothwendigkeit: diese „allgemeine „Observanz“: ist ein stillschweigender Schluß „der *Corporis Evangelicorum*, welcher die Kraft „eines ausdrücklichen hat?“

Was nicht einmal dann, wenn es von allen Mitgliedern die-

---

*) Sit venia vocabulo!

) Eichhorn sagt noch: „möglich seyen (nämlich durch Vota *unanimia*) Vereinbarungen über die inneren Kirchenangelegenheiten gewesen“: und dies ist freilich unläugbar: denn Pacta (unanimia) legem faciunt inter partes! Allein dann hätten sie nicht qua Corpus **beschlossen; sondern qua *singuli*, et *jure* singulorum, **paciscirt.** Pahl aber setzt noch ausdrücklich und höchst energisch hinzu: daß die Mitglieder des Corp Ev. von dieser Möglichkeit kein einziges Mal Gebrauch gemacht haben: d. h. daß diese Möglichkeit niemals zu einer Wirklichkeit geworden sey.

***) Dieser Windbeutel sagt (im Widerspruche mit Pahl: dem Gelehrten) „beschließen hier und da, mittelst eines besonderen frei- „willigen Vertrages“; aber er hat sich weislich hüten müssen, auch nur ein einziges Beispiel anzugeben!

ses Corpus — republikanischen und monarchischen — *unanimiter* ausdrücklich wäre pacificirt worden, ein Beschluß dieses Corpus, als eines *Corpus*, heißen könnte, kann unmöglich ein „stillschweigender Schluß" desselben seyn!

13. Tittmann spricht kein Wort von der Gewissens-Ehe eines Landesherrn; und er wird daher fälschlich für einen Gewährsmann ausgegeben *).

Dr. Hartitzsch aber, dieser notorisch seichte Buchmacher, sagt, am angef. O., blos: „Die Gewissens-Ehe läßt sich selbst „bei erlauchten Personen schwer vertheidigen?" Er wagt also keineswegs ein Verwerfungs-Urtheil! Allein die Hudelhaftigkeit dieses Compilators offenbart sich ja schon in diesen wenigen Worten! Wer hat sie denn je in Bezug auf **alle** erlauchte Personen vertheidigen wollen? Oder ist etwa jede erlauchte Person ein protestantischer **Landesherr**?

Mühlenbruch's eigentliche Stelle über die Eingehungsform der Ehe ist sein §. 512. Dort sagt er, in seiner deutschen Ausgabe, von 1837: „eine Rechtsform ist, sowohl nach „dem Tridentinischen Concil-Beschluß, als nach der heutigen „Praxis, zur Giltigkeit der Ehe unumgänglich nöthig." Er spricht also kein ausdrückliches Wort über die Gewissens-Ehe der Fürsten. Wohl aber beruft er sich auf J. H. Böhmer und auf Schott: als seine alleinigen Gewährsmänner. Da nun aber Letztere die Gewissens-Ehe protestantischer **Landesherrn** bekanntlich für legitim erklären; so darf man behaupten, daß Mühlenbruch implicite sich **gegen** Herrn Hefftter pronuncirt habe: zumal, wenn man hinzunimmt, was derselbe, in seinem §. 47. über den Rechtssatz «Princeps legibus solutus est» spricht.

Sogar der alte Pater Gratianus endlich ist vielmehr gänzlich auf unserer Seite: denn er sagt:

„Jeder Ehe-Abschluß zwischen einem Christen-Paare ist „ein Conjugium *ratum:* d. h. mit Gottes und der Kirche „Beifall eingegangen: weil es unscheidbar ist; ohnge-

*) Ganz das Nämliche gilt auch von Jarke.

„achtet ihm jegliche Solennität mangelt. — Kommen die „Solennitäten der weltlichen Gesetze noch hinzu, so wird „es auch zum *legitimum*.»

Da nun an seine weltlichen Gesetze der Herr Reichsgraf nicht gebunden war, so würde offenbar Gratian, wenn ihm unser Rechtsfall als ein gleichzeitiger Casus wäre vorgetragen worden, dessen Gewissens-Ehe für ein Matrimonium ratum et legitimum erklärt haben.

So steht es um das Vexir-Stapelwerk der Heffter'schen Gewährs-Mannschaft. Es stürzt zusammen über dem Schädel seines arglistigen Zimmerers!

XI.

Wie entscheidet die Praxis über Gewissens-Ehen?

(Seite 151—155.)

1. Was Heffter, auf S. 152. No. 1., über die Gewissens-Ehe des Joh. v. Vorstel deraisonnirt, ist triftig widerlegt von Dieck, S. 119. u. 120.

2. Was derselbe ibidem Nr. 2. einwendet, hat Dieck richtig zerstäubt auf S. 127. u. 128.

3. Die in des Reichskammer-Gerichts-Assessors v. Cramer Observationibus Bd. II. S. 181—84. abgedruckten Entscheidungsgründe, worüber unser Rabulist

auf S. 153.

hinwegrennt, wie der Salamander über glühende Kohlen, entscheiden tödtlich gegen ihn: denn sie beweisen unumstoßbar, daß das Reichskammer-Gericht die Gewissens-Ehe, nach gemeinem Rechte der Protestanten, für ein Matrimonium legitimum gehalten habe, und daß diese Meinung ohnehin auch die *communis* et *vulgaris* doctrina der protestantischen Kirchenrechts-Lehrer und Schriftsteller gewesen sey: namentlich z. B. des

Vicepräsidenten Mevius und des Dresdner Geheimeraths Hartmann Pistoris: dieses Papinianus Saxonicus.

4. Ein Rabulistenkniff ist es, wenn Heffter

(Seite 153. No. 4.)

simulirt, als ob der Reichshofrath die Legitimität des Filius posthumus aus der Gewissens-Ehe der Baronen von Freyberg

(s. Klüber, S. 68. und 69.)

nur durch die Rubricirung „Freiherr v. F." anerkannt habe. Er hat sie faktisch (implicite) dadurch, unter der Suspensivbedingung der Wahrheit des Gewissens-Ehe-Abschlusses, anerkannt, daß er die Beweis-Erhebung über diese Wahrheit befohlen hat.

Was aber von niederschlagender Wichtigkeit contra Heffter ist: der Reichshofrath hat dadurch sonnenklar seine Ansicht ausgedrückt: daß in Abstracto die Gewissens-Ehe allerdings ein Matrimonium legitimum sey, und ein daraus entsprossener Sohn sogar auch lehnsfolgefähig: denn sonst wäre ja sein Beweiserhebungs-Befehl das absurdeste *Inutile* gewesen. «Probatione supervacuâ nemo debet gravari!»

5. Den Gipfel der Albernheit ersteigen die von Heffter angegebenen Gründe

(s. dessen Seite 154.),

weßhalb die bewußte leiningische (Protestanten)-Gewissens-Ehe weit eher eine legitime Ehe gewesen sey als die reichsgräflich-bentink'sche: nämlich

a. weil sie zwischen ebenbürtigen Personen bestanden habe. — Hierauf antworte ich: nach den Gesetzen ist dies irrelevant: denn diese präsumiren den Animus *matrimonialis* schon bei jeder solchen Concumbentin, welche ingenua und honesta ist (d. h. zuvor nicht Lohn-Hetäre gewesen war)

l. 24. D. 23. 2.

l. 3. pr. Dig. 25. 7. Vergl. oben S. 9.

b. Weil in der leiningischen Declaration stehe: „vor meine

rechte und ächte Gemahl." — Hierauf habe ich geantwortet oben auf S. 3.

c. Weil diese Gewissens-Ehe nicht verheimlicht worden sey. — Hierauf antworte ich:

α) dies ist irrelevant;

β) und nicht einmal wahr: denn die unter 4 Augen überreichte schriftliche Privat-Declaration gab ihr doch wahrlich noch keinen Offenkundigkeits-Anstrich.

d. Weil die Declaration mit einem Versprechungs-Eide schließe. — Hierauf antworte ich mit folgendem Dilemma: Entweder ist die Gewissens-Ehe der protestantischen Landesherrn erlaubt und ist also legitim. Dann erscheint dieser Eid-Appendix als ein *Superfluum* irrelevans: denn der *nudus* consensus ist dann bekanntlich ebenso wirksam wie der *juratorius*. Oder sie ist ihnen nicht erlaubt und ist also illegitim. Dann erscheint dieser Eid als eine Nullität: weil er

a. in praejudicium der legitimen Agnaten abzielen würde:

cap. 28. X. de jurejur. II. 24;

b. und weil er gegen ein indispensables Verbotgesetz verstieße:

cap. 24. X. eod.

vergl. mit Malblanc de jurejur. Nürnberg 1781. S. 503—7.

Im Gegentheile steht die bentinck'sche Gewissens-Ehe, außer dem **irrelevanten** Momente, daß sie noch während ihrer Dauer offenkundig gemacht und nachträglich hierologirt worden ist, durch den wesentlichen Thatumstand stark voran: daß sie keine Minute lang per mutuum *dissensum* geschieden worden ist: wie dies mit der leiningischen allerdings der Fall war. Dieses Factum wirft nämlich auf Letztere den Verdacht, daß sie wohl gar ab ovo weiter nichts als eine Thalac-Ehe gewesen sey.

Siehe oben S. 50.

6. Der Fall des Obristwachtmeisters v. Reck bietet für uns nicht blos, wie

Dieck, S. 123,

sagt, eine Analogie dar, sondern die Prämisse zu einer Argumentation a minori ad majus.

Wenn nämlich sogar ein katholischer Landesherr, der doch bloßer Kirchen-Unterthan ist, die Copulationsform seiner Kirche füglich unbeachtet lassen kann, weil sie kein Glaubensdogma ist; so kann dies noch viel gewisser ein protestantischer Landesherr, welcher Kirchen-Chef ist.

Mit anderen Worten: die Entscheidung dieses Streitfalles liefert den handgreiflichen Beweis, daß das Reichskammergericht völlig der Ansicht von Pütter beigepflichtet hat: alle deutschen Landesherrn seyen quoad legitimitatem vel nullitatem vinculi matrimoniorum suorum nur allein von den Doctrinal-, nicht aber auch von den bloßen Disciplinar-, Normen ihrer respectiven Kirchen abhängig.

Siehe oben S. 24, 53. u. 54.

7. Entweder läppisch, oder superrabulistisch, ist Heffter's Behauptung auf

Seite 154. und 155:

daß Beklagter, durch Allegation einer Reihe von Reichsgerichts-Präjudicien, getrachtet und gemeint habe: eine durch constanten Gerichtsgebrauch gestaltete singuläre Gewohnheitsnorm zu beweisen. Nein! Umgekehrt: er wollte nur, per reprobationem directam, beweisen, daß jene 2 singulären und lächerlichen Gewohnheitsnormen, welche **er**, zu beweisen, **toll**dreist unternommen hat, **nicht** existiren: nämlich

a. die Norm: daß die Benediction für die Ehe eines protestantischen Landesherrn indispensabel nothwendig sey; während derselbe doch seine eigenen protestantischen Unterthanen allerdings davon dispensiren kann.

b. Und die Norm: daß, wenn auch die nichtbenedicirte Ehe eines protestantischen Landesherrn etwa gleichwohl rata et legitima wäre, doch auf keinen Fall die dar-

aus entsprossenden Kinder legitim, oder successionsfähig, seyen.

Und dieser directe **Gegen**beweis — so glauben wir — ist uns 4mal besser gelungen als ihm sein Beweis. Sein Mondkalb ist schon erdrosselt worden, bevor es noch zu Athem gelangt war.

XII.

Legitimatio per subsequens matrimonium.

(Heffter's S. 43. und 44.)

Zu der pedantischen Bemerkung von Heffter über die Vis retroactiva der nachfolgenden Ehe mache ich blos die Doppel-Glosse:

1. Daß diese Kraft allerdings nicht darin bestehe, das Anfangs-Datum der Ehe, per fictionem, rückwärts auf den Empfängniß-Tag vom ersten vorehelichen Kinde zu verlegen *): denn hieraus würde die absurde Ungerechtigkeit folgen, daß dieses Kind das Primogenitur-Recht über ein solches Kind hinweg erwürbe, welches mittlerweile sein Vater in einer legitimen Ehe mit einem andern Weib erzeugt hätte; wohl aber darin, die Geburtstage aller vorehelichen Kinder, per fictionem, vorwärts in die der Copulatio nachfolgende Periode zu verlegen: wie dies denn auch zahllos oft, und an vielen Orten, durch das Ergreifen des mütterlichen Mantels am Altar, versinnbildet worden ist.

S. Lauterbach's dissertat. academ. Bd. III. S. 14. §. 25. und Pothier's traité du mariage §. 424. und 425. (in dessen Oeuvers, Brüssel 1831. Bd. III. S. 439.)

2. Und daß, kraft Gesetzes, vom Copulationstag an, das voreheliche Kind für ein ehelich geborenes gelten, und

---

*) Mehr haben die, auf seiner S. 44.. No. 1. allegirten, Autoren nicht bewiesen!

also auch alle Rechte eines ehelich geborenen haben, solle. Nun gilt aber bekanntlich die Rechtsregel:

«Paria sunt, *esse* talem, vel *haberi* pro tali.»

Folglich ist Heffter's Behauptung:

„Bis dahin" (d. h. bis zur Copulation) „war und bleibt es" (das voreheliche Kind) „ein **uneheliches**" entweder nutzlos, oder gesetzwidrig. Nutzlos: wenn er das Prädicat „uneheliches" im populären Sinne versteht; gesetzwidrig aber: wenn er es im juridischen Sinn ausspricht.

XIII.

Erbfolge der Mantelkinder in Lehen.

(Heffter's Seite 45.)

---

1. Eine Lüge ist es, wenn Heffter, auf S. 45, behauptet: Kniphausen sey seit 1803 ein unmittelbares Reichslehen gewesen. Da er dieselbe aber schon vorher, auf seiner Seite 27. und 28, zu erhärten versucht hat, so muß ich dorthin die Kritikfackel kehren.

2. Ein Betrug ist es, wenn Heffter, (wie dies schon Dieck — allzu glimpflich — auf S. 42. gerügt hat) ein „und zwar", sammt Comma, in die Worte des §. 40. vom Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 hineinschwärzt *), um ihn zu seinem Zwecke zu appretiren; während er sich doch, durch Voransetzung der Gänsefüßchen, gebehrdet, als ob er denselben diplomatisch buchstabentreu allegire.

Den ächten Sinn dieser Stelle hat Gönner, im § 439. seines Staatsrechtes, mit folgenden Worten ausgesprochen:

„Durch Abtretung Italiens und des linken Rheinufers ist

---

*) Der ächte Text lautet: „Alle am rechten Rheinufer gelegenen, von den ehemals auf dem linken Ufer bestandenen Lehenhöfen abhängenden Lehen gehen in Zukunft unmittelbar von Kaiser und Reich, wenn die Landeshoheit darauf haftet mit reichsständischer Eigenschaft."

„die Zahl der Reichslehen sehr vermindert worden; doch „wurde dafür allen (denjenigen) Lehen, welche auf dem „rechten Rheinufer liegen, und ehemals von den auf dem „linken Rheinufer gelegenen Lehenhöfen zu Lehen rührten, „die Eigenschaft eines Reichslehens beigelegt, wenn „die Landeshoheit mit reichsständischer Eigen„schaft darauf haftet; außerdem gehen sie dem „**Landesherrn** zu Lehen, in dessen Staaten sie einge„schlossen sind." *)

Zum Reichslehen ist also Kniphausen durch diesen §. 40. nicht geworden **): weil notorischermaßen keine reichsständische Eigenschaft je darauf gehaftet hat. Ebensowenig aber zum Landeslehen: weil es in den Staat von keinerlei anderem Landesherrn eingeschlossen war.

3. Allerdings stehen die Deputations-Schlüsse mit dem Frieden von Campo-Formio und mit dem von Luneville in unmittelbarer Verbindung

(Heffter S. 28.);

aber, — nota bene, — so und nicht anders wie das Amen mit dem Pater noster, und wie die Execution mit dem rechtskräftigen Endurtheile. Denn

a. im Art. 3. des Friedens von Campo-Formio hatte Oesterreich auf alle seine belgischen Provinzen, mit aller Oberherrlichkeit und Eigenthum „und mit allen davon abhängigen Territorialgütern", verzichtet. ***)

b. Im Art. 2. des luneviller Friedens wurde dieser Ab-

Heffter's verfälschter Text (auf seiner S. 27.) aber heißt: — „Kai„ser und Reich, und zwar wenn die Landeshoheit darauf haftete, „mit reichsständischer Eigenschaft."

*) Dieser wahre Sinn lautet kurzweg so: „Wenn sie reichsständisch sind, so sind sie Reichslehen." Heffter's falscher Sinn aber lautet so: „Wenn sie Landeshoheit haben, so sind sie auch reichsständisch."

**) Vorausgesetzt sogar, — was unwahr ist! — daß es Anno 1803 überhaupt noch Leheneigenschaft gehabt hätte.

***) S. Posselt's Annalen. Jahrg. 1797. Bd. IV. S. 140. und 141. und G. v. Meyer's Staatsact. Bd. I. S. 8.

tret=Verzicht, auf das Ausdrücklichste und Buchstäblichste, auch im Namen des deutschen Reiches bestätigt.

c. Die außerordentliche Reichsdeputation hatte nähere Vollzugs=Bestimmungen zu machen, unter Mediation von Frankreich und Rußland; aber keineswegs über **alle** Artikel des luneviller Friedens, sondern nur allein über dessen Art. 5. und 7.

S. die eigene Vorrede des R.Dep. Schlusses: z. B. in Guido v. Meyer's Staats=Akten: Bd. I. S. 13.

Man beachte nämlich sorgsam und scharf: daß in dem Art. 6. dieses luneviller Friedens

a. die **nicht**=öſtreichiſchen (d. h. nicht=belgiſchen) Ueberrheinlande nicht mit allen abhängigen Territorien (also namentlich nicht sammt allen davon relevirenden cisrhenanischen Lehen) abgetreten worden waren;

b. und daß darin Frankreich sogar ausdrücklich auf allen cisrhenanischen Territorialbesitz verzichtet hatte.

Folglich war die Lehnsherrlichkeit über **diese** Lehensobjecte (wie z. B. über die diesseitigen mainzer, trierer, cölner, speierer, wormser ꝛc. ꝛc. Lehen) ein disponibles Indemnisations=Material geblieben; und sie, — aber auch **nur** sie, — ist es, worüber der §. 40. des Deputationsschlusses verfügt und verfügen gekonnt hat.

Ich sage: „**nur sie**": denn es ist

I. (wie schon bemerkt) dieser Deputations=Schluß blos eine Vollzugs=Verordnung über den Artikel 7. des luneviller Friedens *) Dieser Artikel aber will ja blos denjenigen deutschen **Erb=Landesherrn**, welche jenseits Land eingebüßt haben, zu diesseitiger Indemnisation verhelfen; keineswegs aber auch der deutschen **Kaiserkrone** selber. Hätte also der Deputations=Schluß beabsichtigt, die Lehnsherrlichkeit über Kniphausen der Kaiserkrone zuzuwenden, so hätte er in doppelter Hinsicht seinem eigenen Auftrag und Beruf Hohn gesprochen: denn

*) Abgesehen vom Art. 5, der dem Großherzog von Toscana eine Entschädigung in Deutschland zusichert.

a. statt blos Beschädigte zu entschädigen, hätte er einen Bereicherten *) beschädigt.

b. Und zwar zum Vortheil eines solchen Subjectes beschädigt, auf dessen Entschädigung es gar nicht abgesehen war: nämlich des jeweiligen Wahlkaisers und des Reichstages.

II. Und da das deutsche Reich die Lehensherrlichkeit über Kniphausen, auf das Ausdrücklichste, an Frankreich (abtretend) **vergeben hatte** (im Art. 3. des luneviller Friedens), so konnte unmöglich dieses selbe Reich, durch einen Deputations-Schluß, welcher nur die **Execution** vom Art. **7.** des nämlichen Friedens bezweckte, über jene nämliche — cedirte und aus der Hand verlorene — Lehensherrlichkeit, zu seinem eigenen Kron-Vortheile, disponiren wollen: zumal unter dem *Praesidio* dieses Frankreich und seines (ebenso dictatorischen als ehrenkitzlichen) Oberconsuls Bonaparte!

Gerade also **weil** dieser Deput. Schluß mit dem Frieden von Campo-Formio materiell connex ist, kann dessen §. 40. sich **unmöglich** auf Kniphausen beziehen.

4. Allerdings lautet die Bestimmung dieses §. 40. „ganz allgemein";

(s. Heffter's S. 27, unten)

aber er spricht nur von den abhängenden Lehen; nicht aber auch von den abgehangenen: d. h. er meynt nur die Feuda *praesentia*, und nicht auch die Feuda *praeterita*. Nun war aber Kniphausen schon seit 6 Jahren (d. h. seit 1797) kein solches abhängendes Lehen mehr! Ja es war überall **gar** kein Lehen mehr; sondern ein Allod!

5. Eine Culmination der Rechtsignoranz ist es, wenn Heffter

(auf Seite 28, bei Note 11.)

behauptet, daß bei jedem Wegfalle des Lehnsherrn das Obereigenthum desselben an die Staatsgewalt falle. Also auch wenn er durch Verkauf oder Verjährung hinwegfällt!? Ohne

*) Denn durch die Abtretung von 1797 war, per indirectum, Kniphausen **allodial** geworden. S. 68.

Zweifel hat er, aus baarer Hudelei, hinzuzufügen vergessen: „durch Aussterben der lehnsherrlichen Familie“: denn nur von dieser Art des Wegfallens spricht Stryk, an dem allegirten Orte.

Aber nun fahre ich fort und exclamire: „Welch greller Unsinn: diejenige Art des Wegfallens, welche Anno 1797 für Kniphausen eingetreten ist, einen Aussterbefall nennen, oder einem Aussterbefall gleichstellen, zu wollen! — Der Aussterbe-Fall ist ein solcher, wo der bisherige Obereigenthümer sein Dominium directum keine Minute lang, aufzugeben beabsichtigt — geschweige denn wirklich aufgegeben — hatte, und wo er dasselbe vielmehr bis zu seinem letzten Hauch in Händen behalten hatte. Der kniphausensche Fall hingegen ist ein solcher, wo der Lehnsherr: nämlich die (unsterbliche) Regierung von Frankreich: kraft eines wohlüberlegten Willensschlusses (nämlich des Gesetzes vom 4. Aug. 1789) bei Leibesleben auf ihr Obereigenthum verzichtet — auf dasselbe zu des Vasallen Vortheil — resignirt (oder, mit andern Worten, es an den Vasallen abandonnirt) hat: so daß dieser nun per appropriationem Allodial-Eigenthümer ward. Diesen Fall nennt man aber bekanntlich einen Casum *refutationis in favorem vassalli;* und von ihm sagen

G. L. Böhmer, §. 368.

Eichhorn, §. 244.*)

Pätz (Lehnrecht) §. 188.

und Weber (Handb. d. Lehenr.) Bd. IV. S, 734.

einstimmig, und ohne irgend eines andern Schriftstellers Widerspruch, daß er ein ächter und gerechter Appropriationsfall sey.

[Dieck braucht hier, auf S. 41 Zeile 11 statt „refutare „in favorem vassalli“, den Ausdruck „derelinquiren“.

) Dieser Schriftsteller sagt, in seiner Note 6, noch ausdrücklich, daß diese *Refutatio* auch eine generelle, in Bezug auf alle von einem Lehenhof abhängige Lehen, seyn könne. Gerade dies **war** die französische.

Dies ist zu wenig gesagt, und nicht richtig: denn nach römischem Rechte gilt die Doppelregel: «Res derelicta est res nullius»; und «Res nullius cedit *primo* occupanti» (also in unserem Falle nicht gerade nur dem bisherigen **Vasallen!**) — Nach altdeutschem Territorial-Staatsrecht aber hatte der Fiskus oft das **Exclusiv**recht zur Occupatio von derelinquirten Grundstücken; *) und da könnte nun Herrn Heffter's Nabulismus: — weil denn doch bisweilen die falsche **) Regel aufgestellt worden ist: «tantum valet *Caesar* in *imperio*, quantum *status* in suis territoriis:» — uns vordemonstriren wollen, daß, in Bezug auf das derelinquirte Obereigenthum an einem deutschen *Territorio*, der Kaiser jenes Exclusivrecht gehabt habe; und daß er den Aussterbefall mit gutem Fuge dem Derelictionsfall gleichgestellt: weil in beiden Fällen das Obereigenthum eine Res *nullius* werde, auf welche der Kaiser das Occupationsregal habe.

Einem Heffter gegenüber muß man auch in *verbis* difficillimus et cautissimus seyn: denn er baut auf jedes Wort eine aristophanische Wolkenkukusburg!]

6. Wenn es auch (contra Dieck und Pätz ***) wahr wäre, daß, trotz der concreten Appropriation und Allodification, die — aus der concreten *Lex investiturae* erwachsenen — Successions-Rechte der Agnaten unzerstört geblieben seyen: so frage ich: «quid inde sequitur»? Diese Successionsrechte waren ja, kraft eben dieser Lex investiturae, gar keine feudalen Rechte: denn das Lehen war ein „unbeschränktes Erblehen:" Feudum hereditarium merum. Ein solches Lehen aber ist dasjenige, wobei die **Allodial**-Erbfolge eintritt — und zwar in Hinsicht der Personen (mithin auch der Mantelkinder) sowohl als auch des *Modus* succedendi. S. 78. f.

*) Vergl. Klüber's öffentl. Recht: Ausg. III. §. 337 Note *a*.

**) S. Pütter's Beiträge ꝛc. Bd. I. S. 188 ff. und Seidensticker de fundamentis juris circa adespota ꝛc. Göttingen 1789. §. 43.

***) S. Dieck's Seite 43, Note 38.

S. G. L. Böhmer's princ. jur. feud. §. 131 vergl. mit dessen §. 121.

7. Alles, was Heffter auf S. 45, 46 und 47 Zeile 1 und 2. v. o. salbadert, ist durch diese meine Erörterungen zu Wasser gemacht: denn

a. eine Reichslehnsherrlichkeit über Kniphausen, die niemals existirt hatte,*) und die — wenn sie auch je existirt hätte — schon im Sommer 1806 durch die Reichsauflösung zernichtet worden wäre, konnte Ao. 1807 nicht auf Holland, oder späterhin auf Frankreich, übergehen.

b. Und ein feudales, d. h. nach Lehenrechtsnormen zu regulirendes, Successionsrecht in Bezug auf Kniphausen konnte, seit Vertilgung der Fremdherrschaft, nicht revivisciren, weil niemals ein solches existirt hatte.

S. meine Nummer 6. auf S. 69.

Ausdrücklich aber muß ich die Rechtsignoranz rügen, kraft deren Heffter, mittelst seiner absurden Tirade über „reine Mantelkinder", zu verstehen gibt, als ob die 3 Herrn Reichsgrafen durch die Copulation von Anno 1816 nicht Mantelkinder geworden seyn würden, wennn damals noch der Code civil im Lande geherrscht hätte. Nach der ausdrücklichen Vorschrift vom Art. 331 dieses Code ist die frühere Anerkennung des Kindes (und diese war ja hier beim Taufactus und im Taufbuche feierlich geschehen!) völlig ebenso wirksam, wie die erst in der späteren Heiraths-Urkunde selber erfolgende.

8. Völlig eckelhaft ist Heffter's Zungengedresch auf S. 47! Er ist frech genug, zu sagen: Anton Günther habe, in seinem Testamente von 1663, seinem Sohne das Fideicommiß „übergeben,"**) unter Vorbehalt der, von ihm selber erst 1666 gestifteten, Lehensverbindung mit Brabant!!

---

*) Siehe oben meine Nummern, 2, 3 und 4. auf S. 64—67.

**) „Uebergeben"!! in einem Testament! Ein ABC-Schützen-Fehler!

Und er ist ignorant genug, um zu behaupten: „da Anton „G. den Hauptbestandtheil seines allodialen und untheilba„ren Familienfideicommisses (Kniphausen) in ein Lehen „umgewandelt hat, so liegt sein Wille klar am Tage, daß „jeder Fideicommiss-Successor auch lehensfolgefähig sein müsse.“ — Die Wahrheit ist vielmehr der umgekehrte Satz: „Da „Anton Günther, trotz der Umwandlung Kniphausens „in ein Lehen, die permanente Untheilbarkeit seines „Fideicommisses beabsichtigte, so mußte er nothwendig jenes Le„hen zu einem unbeschränkten Erblehen stempeln: das „heißt: die Allodial-Succession dafür stipuliren: wie er „dies auch gethan hat; und so liegt sein Wille, für jeden „Lehnrechtskenner, am Tage: daß die künftigen Fideicommiss„Successoren keineswegs lehnsfolgefähig zu seyn brauchen.“

XIV.

Succession der Mantelkinder nach gemeindeutschem Lehenrechte.

(Heffter's Seite 48—67.)

1. Da, nach meinen Erörterungen unter N. XIII. Seite 64—71, und unter N. XV. Seite 78. f. die Successionsnormen des Lehenrechts hier gar nicht zur Anwendung kommen dürfen, so ist dieser ganze Abschnitt ein Zank de lana caprina.

Zum Glücke kann ich daher, und zwar aus voller Ueberzeugung, Alles unterschreiben, was Dieck, von Seite 138. an bis 186, gegen Heffter deducirt hat. Nur folgende refutatorische Nachlese sey mir erlaubt!

2. Eine Lüge ist es, was Heffter, S. 48, behauptet: nämlich, daß zur Zeit der Rechtsbücher die Mantelkinder entschiedenerweise von der Lehnssuccession excludirt gewesen seyen: denn mit den ausdrücklichsten Worten sagt das Kapitel 378. vom Schwabenspiegel *) das Gegentheil.

*) Nach Senkenberg's Ausgabe: S. 456 und 57.

(Vergl. auch Weber's Handb. der Lehenrechts: Bd. III. S. 248. u. 49.), und die Glosse zum Art. 37. vom Buch I. des Sachsenspiegels *).

3. Indem unser Rabuliste dem Praktiker Justus Möser eine sehr verständige Urtheilskraft zuschreibt (was ihm übrigens Herodes danken möge!) schlägt er sich wiederum selber auf den Mund:

(s. seine S. 56. Zeile 7.)

denn am Schlusse seines Aufsatzes über die Bedauerungswürdigkeit der „verminderten Schande der Huren und Hurkinder" sagt dieser Ehrenfesteste aller Germanisten:

„Das Recht der Aechtschaft, was die nachfolgende „Ehe ertheilt, ist als eine große und weise Ausnahme „bei allen gesitteten Völkern zugelassen."

S. Möser's p. Phantasien. Berlin 1778. Bd. II. No. 33. S. 167.

4. England freilich hat sich, bis auf die heutige Stunde, zu dieser vollen Weisheit noch nicht erhoben;

(s. Blackstone's Comment. Buch I. Cap. 16.);

aber sogar dort gilt doch auch ein am Morgen nach der Trau-

---

*) Eichhorn macht, auf Seite 412. von Bd. III. seiner Rechtsgeschichte (Ausg. IV.) die sehr unrichtige Bemerkung, daß der Inhalt dieser Glosse aus dem Art. 37. von den Juristen blos (muthwillig) „herausgelesen" worden sey Mit nichten! Denn die Glosse sagt keineswegs: Aus diesem Art. (Text) **folgt**" rc. rc.; sondern sie sagt blos: „Dies ist diesem Text nicht **entgegen**" Sie macht keine logische Schlußfolgerung; sondern sie berichtet historisch eine Gewohnheitsnorm der Länder des sächsischen Rechtes: gerade wie der Text selber nichts mehr und nichts weiter ist als ein Bericht gleicher Art aus Eike's von Repgow Feder.

Ebenso behauptet Eichhorn alberner- oder hudelischerweise, auf der vorhergehenden Seite 411. No. a: daß in diesem Art 37. und im vorausgehenden Art. 36. die generelle Successionsunfähigkeit aller legitimati, und also auch namentlich der Mantelkinder, auf eine Weise ausgesprochen sey, die „gar keiner Dunkelheit unterworfen" liege. Ebenso deutlich, fürwahr, steht Christi Passionsgeschichte abkonterfeyt in einem Hechtkopfe! —

ung zur Welt kommendes Kind für ein legitimes: zum Beweise, daß nicht

„die unbefleckte weibliche Ehre der Mutter“

(s. Heffter's S. 56. in medio)

es sey, was die Bedingung der Legitimität der Kinder daselbst ausmacht!

Wohl aber herrscht diese Weisheit, z. B.,

a. in Ungarn, dem classischen Heimathlande der Magnaten-Ambition,

S. Joh. v. Jung's Ungarisches Privatr. Wien 1827. Bd. I. S. 104.

b. und in Frankreich: schon seit dem tiefen Mittelalter: demjenigen Lande, wo der Rittersinn, und zwar als Modell für's übrige Europa, am spitzfindigsten und andauerndsten war.

S. L. de Hericourt's lois ecclesiastiques S. 478. §. 37.

und Carol. Molinaei comment. in consuetudines parisienses: edid. D. Gothofred. Bern 1603. Tit. des fiefs. S. 266. §. 36.

5. Weit entfernt, daß die alten germanischen Völker von den Bräuten, in der Copulationsstunde, eine unbefleckte Virginitas gefordert hätten, ging vielmehr bei ihnen Allen meistens das Stadium der Probenächte der Copulation lange voran; führten Braut und Ehefrau einerlei Namen,

(Grupen de uxore Theotisca: Gottingen 1748. S. 39. in fine —

und Fischer über die Probenächte: Berlin 1780. S. 17—61.)

und succedirten, unter den beiden ersten Stämmen der Frankenkönige, die in der Probezeit geborenen Prinzen, ohne Unterschied, mit den ehelichen zugleich.

S. Fischer l. c. S. 43. und 44, ibique citatos Hat et Stryk.

Daß namentlich auch nach den Rechtsbegriffen der alten Longobarden die Braut einer Ehefrau assimilirt stand, beweist die lex 179. des Königs Rotharis (in Muratori's rerum italicar. scriptor. tom. I. pars II. S. 29.):

wo die fleischliche Untreue der Braut ein adulterium genannt, und mit der Ehebruchsstrafe bedroht, wird.

Aus diesem nämlichen Longobarden-Codex erhellt: daß der Vater jede Legitimatio (sogar also die per rescriptum) vornehmen konnte, wenn seine ehelichen Kinder, nach vollendetem 12ten Lebensjahre, dazu consentirten.

Lex 155, ibidem.

Hatte er also keine ehelichen Kinder, — wie in unserem concreten Falle, — so stand seinem Willen gar nichts im Wege: namentlich kein etwaiges Jus quaesitum ehelicher Seitenverwandten.

6. Es ist sogar eine baare Rechtswidrigkeit um die Behauptung: daß aus dem Concubitus anticipatus der Mutter eine absolute Successions-Unfähigkeit der per subsequens matrimonium legitimirten Kinder, nach den Begriffen der alten Germanen, entsprungen sey: denn sogar ein solches Weib, das durch Unkeuschheit ihre Ehre eingebüßt hatte (und von solcher Art war doch eine praelibata *sponsa* keineswegs! *) verlor dadurch keineswegs ihr Erbrecht.

Sachsenspiegel: Buch I. Art. 5 in medio.

Hieraus folgt klar, daß die Anrüchigkeit keineswegs für eine Erbunfähigkeits-Causa gegolten habe: wie dies denn auch Marezoll (über die b. Ehre, Gießen 1824. S. 396.) ausdrücklich anerkennt.

7. Ja eine offenbare Absurdität — eine tolle Zweckwidrigkeit — wäre es: die Standesehre und den Keuschheits-Wandel der Vasallen dadurch schirmen zu wollen, daß man der nachfolgenden Ehe die volle Legitimationskraft entzöge! (Heffters S. 56. und 57.)

a. Was nämlich die Standesehre betrifft, so erwäge man, daß ja auch die eigenen ehelichen Töchter von Vasallen, (welche denn doch Standesgenossinnen ihrer Väter sind!) zu unehelichen Müttern werden können: — sintemal al-

---

*) S. Fischer: l. c.

les Fleisch schwach ist; während für den Vater von den Kindern einer solchen Mutter (wie schon Kaiser Constantin eingesehen hat) die Gewinnung der patria potestas über diese Kinder das einzige Motiv zum Abschluß eines Matrimonium subsequens mit deren Mutter, und folglich zu einer Ehren-Reparation dieser Mutter, ausmacht.

Vergl. Pothier's oeuvres: Bd. III. S. 434. §. 412. Dieses Motiv zerstören, hieße also — statt: die Standes-**Ehre** der Vassallen conserviren —: die Standes-**Schande** perpetuiren!

b. Was aber den Keuschheits-Wandel derjenigen Vassallen, welche uneheliche Väter sind, anbelangt, so erwäge man, daß auch sie gar oft kein anderes als dieses constantin'sche Motiv haben, ihren bisherigen Concubinats- oder Unzuchts-Wandel mit der Mutter ihrer illegitimen Kinder, in einen züchtigen Ehestand umzugestalten. Dieses Motiv zernichten, hieße also — statt: die Zucht befördern — vielmehr: die Unzucht aufrechthalten!

8. Auf Moser's und Heffter's *) seichtes Gewäsch über den Vorbehalt des Petitorii in der Künsberg'schen Sache hat Dieck, auf S. 104. und 105, siegreich geantwortet.

9. Daß die Legitimität der Mantelkinder nicht von der Sacraments-Natur der Ehe hergerührt habe, und folglich auch seit der Verwerfung dieser Natur bei den Protestanten nicht könne erloschen seyn:

(Heffter's S. 59. und 60.)

habe ich schon oben auf Seite 33. f. hinlänglich erwiesen.

10. Heffter's Ausspruch auf Seite 65, in den 4 letzten Zeilen, und auf Seite 66. enthält fast eben so viele Lügen, oder Schwänke, als einzelne Worte: denn er nennt

a. den bestrittensten aller longobardischen Lehenrechtstexte **)

*) S. dessen S. 58. und 59.

**) Diese Stelle lautet so: naturales filii, licet postea fiant legitimi, *ad successionem feudi nec soli, nec cum aliis, admittuntur* (II. f. 26, 11.)

ein klares Gesetz — Schon Bartholomäus v. Brixen (Brescia): der berühmte Zeitgenosse und Landsmann vom Redacteur dieses Textes (Hugolinus a Porta Ravennate *)): hat diesen Text nur auf die per *rescriptum* Legitimirten bezogen,

s. Molinaeus: loc. cit.;

ebenso wie Baldus im 14ten Jahrhundert, und Unzählige der Hauptfeudisten, bis auf die heutige Stunde: namentlich Cujacius, Senkenberg, G. L. Böhmer und Mertens **)).

b. Er sagt: das longobardische Lehenrechtsbuch sey schon seit dem 15ten Jahrhundert in Deutschland als ein gemeines Recht angewandt worden. Hierin liegt ein zweifacher Schwank oder Kniff: denn

α) es mangelt das wichtige Prädicat: „subsidiäres" (Lehenrecht);

β) und es wird hier dem ganzen Buch ein notorisch wahres Gesammt-Prädicat: (nämlich der „Angewandtheit") beigelegt, welches gerade für jenen einzelnen **Text** des Buches, auf den es hier ausschließlich und allein ankömmt, gänzlich unerweisbar gewesen wäre: weil vielmehr dessen gänzliche **Un**angewandheit liquid war und ist. Blend-Versuch!!

Vergl. hauptsächlich auch Ludewigs Erläut. der gülden nen Bulle. 1716. Bd. I. S. 673 und 74.

c. Er behauptet: dieser longobardische Text (so wie er ihn auslegt!) habe mit den deutschen Lehnrechts-Sitten ganz übereingestimmt. Schon oben No. 5. (S. 73.) habe ich das Gegentheil bewiesen.

d. Er behauptet: die altrömische und päbstliche Rechtsnorm der Vollwirksamkeit jeder Legitimatio per subsequens matrimonium habe nie das alte deutsche Lehnrecht ganz zu ver-

---

*) Letzterer redigirte Ao. 1168. Ersterer ward geboren 1154; war also damals schon 14 Jahre alt!

**) Grundsätze des gem. Lehenr. Freiburg im Breisg. 1789. S. 165. und 166.

drängen vermocht. Die Wahrheit besteht darin: daß beide vollkommen miteinander **harmonirten!**

e. Er läugnet frech, daß die Norm, welche er bekämpft, jemals mehr gewesen sey als eine communis opinio der Rechtslehrer. Nein: sie war zugleich auch eine universelle Entscheidungsnorm für alle Rechtspraktiker: d. h. für die Richter; und namentlich auch für das Reichskammergericht: d. h. sie war eine universelle Gerichtsgebrauch-Norm.

S. die bei Dieck, S. 164, abgedruckte Stelle von Vultejus *).

Dieser große Feudist stellt hier einen umso glaubwürdigeren Zeugen vor, weil er als Theoretiker anderer Ansicht war. S. dessen Buch de feudis, Marburg 1697, S. 508. ff. Ausdrücklich sagt er hier noch:

«Atquae haec quidem ita interpretes: a quorum placitis, praesertim quod praejudiciis Camerae Imperialis confirmata sunt, *respondendo* vel *judicando non* putaverim *recedendum esse!*»

f. Heffter nennt die Rechtsnorm, welche er bekämpft, „einen durchaus gemeinbürgerlichen" — id est plebejischen — „Grundsatz"; während er auf S. 71. selber eingestehen muß, daß, nach gemeinem Rechte, die Mantelkinder in jegliche allodiale Familienfideicommisse successionsfähig seyen: folglich auch in allodiale Reichslande.

g. Er behauptet: „obige Gewohnheitsnorm, wenn sie auch existirt hätte, sey doch längst aufgegeben worden." Hierin steckt ein zweifacher Rabulisten-Kniff: denn

α) einerseits kann er diese Abrogation durch nichts Anderes beweisen als durch die Zweifel mancher Theoretiker, welche seit dem 16ten Jahrhunderte dagegen erhoben worden sind; während doch er selber, auf S. 92, mit Pütter, behauptet hat, daß die irrige Meinung von sämmtlichen

---

*) Sie lautet so: „secundum eam quotidie practicari (et) etiam „assessores camerae imperialis judicasse."

Theoretikern, sogar dann, wann sie durch 100 Präjudicien bestärkt und gebilligt steht, nichts gegen ein Gesetz oder eine Observanz vermöge!

Sogar die einstimmige Meinung aller Theoretiker kann eine Norm des usus populi oder des usus fori nicht sanctioniren, und folglich auch nicht abrogiren.

l. 35. D. 50. 17.

β) Und andererseits will er dadurch den Irrwahn erzeugen, als komme es hier auf die Lehnsobservanz der heutigen Zeit an; während es sich doch nur darum streiten kann: „was ist in unserem Lehenscontracte von 1666, implicite „oder explicite, quoad successionem paciscirt worden; und „welches Recht haben also, *ex* hoc *pacto* ihres Ahnherrn, „die jetzigen Litiganten?" — Daß aber Ao. 1666, nach der Reichsgerichtsobservanz, d. h. nach gemein-**deutschem** (wenn auch vielleicht **antilombardischen!**) Lehnrechte, die Mantelkinder successionsfähig gewesen seyen: hat Dieck evident erwiesen.

h. Heffter nennt den bewußten Longobarden-Text ein „klares und nationales" „Gesetz", während es ein rastlos bestrittenes und ausländisches — ja antinationales ist; und noch obendrein ein alt-barbarisches, anti-christenkirchliches, wie auch absurd-verderbliches!

XV.

Succession in Erb-Lehen.

(Heffter's S. 67—71.)

Mit Recht kann man behaupten, daß diese Passage der Heffter'schen Scharteke ein unübertreffliches Meisterstück von stirnloser Rabulistik sey. Dieck hat sie, auf S. 196—200. seines Buches, zwar hinreichend refutirt, aber weder bündig, noch energisch genug. Sie besteht nur aus 2 halsbrechenden Fehlschlüssen, und aus einer bodenlosen Behauptung.

Daher nur folgende 3 Kritiken!

1. Der erste Fehlschluß lautet, kurz gefaßt: so:

„Da der bloße Name „rechtes Erblehen" ein Feudum
„noch keineswegs zu einem hereditario (bei welchem die
„Allodial-Succession gilt) stempelt;
„Kniphausen aber, im Lehnbrief, „ein freies, unsterbliches
„und unbeschränktes" Erblehen genannt wird, und zwar
„unter der Clausel der eigenmächtigen Testir- und Alienir-
„barkeit;
„so ist Kniphausen noch keineswegs ein Feudum he-
„reditarium gewesen." — Bedarf dieser Tollhausschluß, worin der Untersatz im Obersatz ebensowenig involvirt steckt, wie der Affe in der Nußschale, einer ernstlichen Widerlegung?"

Gerade diejenigen Schriftsteller, worauf sich der Obersatz stützt, nennen das „freie und unbeschränkte" Erblehen unanimiter ein Feudum mere hereditarium: sogar alsdann, wenn die Testirbarkeits-Clausel mangelt.

Namentlich Eichhorn: §. 355. No. I.

Schnaubert: Seite 415. No. II. (denn das hier gebrauchte Prädicat „vollkommenes" ist doch hoffentlich nicht bezeichnender als die Beiworte „freies" und „unbeschränktes!")

Lambert: S. 626. §. 5. (denn dessen Prädicat „rechtes" (Erblehen) ist durch eben diese 2 Beiworte mehr denn vollständig surrogirt! *)

Hierzu kömmt aber bekanntlich noch der Chorus aller übrigen Lehnrechtslehrer, ohne alle Ausnahme: z. B. Hommel's akadem. Reden. Cap. 3. §. 29.

Puettmann's elem. jur. feud. §. 122.

---

*) Heffter hat sich, für seinen Obersatz, fälschlich auf Lambert berufen: denn nicht vom „rechten Erblehen", sondern nur vom „Erblehen" schlechthin, behauptet dieser Autor, daß es, um seines bloßen Namens willen, noch kein mere oder *absolute* hereditarium sey. — Hudel-Arbeit!

Senkenberg: in Jenichen's Thesaurus, Bd. II. S. 645. Zeile 2 — 4. von oben.
G. Ludw. Böhmer's princ. j. f. §. 131.
Pätz: Lehnrecht. §. 105.
Mertens: Grundſ. des Lehenr. §. 135.

2. Der zweite Fehlſchluß lautet ſo:

„Wenn auch, bei einem reinen Erblehen, die Allodialſuc-„ceſſion gilt, ſo iſt es darum dennoch kein reines Allod. „Wäre alſo auch Kniphauſen ein reines Erblehen geweſen, „ſo wäre dennoch die Allodial-Succeſſion für daſſelbe nicht „paciſcirt und eingeführt geſtanden.

Dieſer Schluß überbietet den erſten noch an Verrücktheit! Denn, nicht nur, daß die Concluſion, auf Meilenweite, nicht aus dem Oberſatze folgt, widerſpricht ſie ihm ſogar: denn ſie ſagt eigentlich:

„Da ein Feudum hereditarium kein Allod iſt, ſo hat „es auch die Natur eines Feuda *hereditarii* nicht:"

oder mit anderen Worten:

„es gibt gar keine Feuda hereditaria";

während der Oberſatz deren Exiſtenz affirmirt!

Was allein und ausſchließlich aus ſeinen 2 Oberſätzen folgt: nämlich daß Kniphauſen, trotz der Irregularität der paciſcirten Succeſſion, quoad *reliqua* *) noch Lehns-Natur beibehalten habe: mag Herr Heffter ſich aus

Weber's Handbuch Bd. III. S. 350. No. 9.

begreiflich machen!

3. Die bodenloſe — ja unſinnige — Behauptung endlich heißt ſo: „Anton Günther hat das Gegentheil von der Abſicht gehegt, die Allodial-Succeſſion für das Lehen Kniphauſen zu verabreden: oder, mit anderen Worten: er hat die Feudal-Succeſſion dafür paciſciren wollen." **)

Nonſens! Wenn er dies gewollt hätte, ſo hätte er ſeinen

---

*) Jedoch mit Abzug der Alienabilitätsnorm!

**) Heffter S. 69. Zeile 10 — 13. von unten.

ernstlichen und unabläugbaren Hauptwillen erst müssen fahren lassen: nämlich die Absicht, daß Kniphausen, gleich und mitsammt den allodialen Bestandtheilen seines Corpus indivisum, einst subsidiarisch an die cognatische Descendenz seines Sohnes Anton I. fallen solle: denn auch die Lehnsfolge der Spillmagen ist bekanntlich nicht feudal, sondern allodial.

XVI.

Succession der Mantelkinder in allodiale Familien-Fideicommisse.

(Heffter's Seite 71 — 80.)

1. Daß der Stiftungsbrief von 1663 mit dem Grafen-Diplome von 1653 keineswegs „ein unzertrennliches Ganzes" bilde:

(Heffter S. 71. Zeile 13. u. 12. von unten)

ist von Dieck, auf Seite 22 — 31, sonnenklar erwiesen worden.

2. Daß, selbst wenn dieser Zusammenhang existirte, der Ausdruck des Diploms „ehelich erstgeborener Sohn", dem Successionsrechte der Mantelkinder in concreto keineswegs entgegenstünde, hat Derselbe bewiesen: auf Seite 209 — 213: verglichen mit dessen Seite 201 — 209.

3. Das Ansinnen Heffter's:

(auf S. 72. Zeile 9 — 6. von unten)

die Frage: „wen hat Anton Günther sich als einen Suc„cessions-Berechtigten gedacht"? müsse aus dem Grafen-Diplome beantwortet werden, — ist läppisch: weil ja Anton Günther auch die Cognaten für berechtigt erklärt hat; während das Diplom sie für unberechtigt declarirt: zum klaren Beweise, daß seine Ideen und Willensmeinungen über das *Jus* succedendi von denen des Kaisers stark divergirten.

4. Heffter klammert sich, wie der Schiffbrüchige an ein Brett, an die Worte des Diploms:

„nach Ordnung und Erbgangsrecht der Primogenitur und „Erstgeburtsgerechtigkeit.“ *)

(S. 72. Zeile 5. u. 4. von unten.)

als ob a. das Wort Primogenitur jemals einen anderen Sinn gehabt hätte, als: eine gewisse einzelne Erbfolge-**Ordnung** unter den Erbfolg-Berechtigten **); im Gegensatze vom Erbfolge-**Recht.**

b. Und als ob das beigefügte Wort „Erbgangsrecht“ hier einen anderen Sinn haben könnte als: „Ordnungsrecht“ (ein Analogon vom Prioritätsrecht unter mehreren Gant-Creditoren!): ebensogut wie das beigefügte tautologische Wort „Erstgeburtsgerechtigkeit“ weiter nichts seyn will und kann, als eine Dolmetschung des Wortes „Primogenitur“: ohngeachtet es gleichfalls durch die Partikel „**und**“ damit verknüpft steht: (gleich als wäre es, statt einer bloßen Erklärung, ein wesentlich verschiedener **Zusatz**-Begriff!)

c. Und endlich als ob nicht eben dieses Diplom des Kaisers Absicht, bei seiner Vorausgenehmigung der Primogeniturfolge, sonnenklar ausspräche: nämlich die Conservation des ökonomischen Wohlstandes und die Vorbeugung gegen Theilungs-Zänkereien. Der Kaiser hat sich also unter der Primogenitur, völlig richtigermaßen, lediglich nur eine solche Norm gedacht, wodurch, unter den jeweiligen Successionsberechtigten des Hauses, ökonomisch-verderbliche Theilungen verhütet werden; aber keineswegs zugleich auch eine solche Norm, wodurch verhütet wird, daß Mantelkinder zu den Successionsberechtigten des Hauses mitgezählt werden können.

5. Heffter klammert sich ferner an Anton Günther's Worte: „Conservation dieser gräflichen Familie“: um dadurch den Schluß zu begründen:

---

*) S. die Urkunden, bei Heffter, S. 184. in medio.

**) Siehe J. F. Runde's Beiträge. Göttingen 1799. Bd. I. Abth. XIII.

„folglich wollte dieser Stifter nur denjenigen Familien-
„gliedern das Fideicommiß gönnen, welchen der Kaiser die
„Gräflichkeit verliehen hatte."

(S. 73, oben.)

Allein

a. vorerst liegt es auf platter Hand, daß Anton Günther sich unter „fideicommißfähigem Familienglied" keineswegs ebenso ein gräfliches Mitglied gedacht habe, wie man sich unter Oel einen inflammabeln Stoff denkt: denn er hat ja auch cognatische Glieder für fideicommißfähig erklärt: ohne die Suspensivbedingung beizufügen:

„wenn Letztere den Grafenstand haben!"

b. Zweitens ist es ebenso klar, daß andererseits der Kaiser sich unter einem Successor in die aldenburg'sche Gräflichkeit keineswegs nur ein aldenburgisches Familienglied gedacht habe: denn er hat ja dem letztüberlebenden a. Agnaten das Testir-Recht über das Fideicommißgut, sammt der Gräflichkeit, verliehen.

Die Begriffe und die Willensbestimmungen von Beiden divergiren also auf Siriusferne und sind keineswegs gegenseitig durcheinander interpretirbar.

c. Drittens liegt, nach littera a, am hellen Tage, daß Anton Günther unter seinem Ausdrucke „gräfliche Familie" sich alle agnatischen und cognatischen Descendenten des Grafen von A. gedacht habe: gleichviel ob sie selber ebenfalls gräflich seyen, oder nicht: kurz das Nämliche, was er, einige Zeilen tiefer unten,

„seine (Anton's I.) von ihm abstammende Linie, mann- oder fraulichen Geschlechts",

nennt. Daß aber Anton Günther unter einem ehelichen Descendenten sogar einen per *rescriptum* legitimirten Descendenten mitverstanden habe: ist von Dieck, auf S. 208—213, evident erwiesen worden.

d. Viertens ist es unsinnig, diesem Stifter, welcher zur Conservation des Oekonomie-Glanzes der aldenburgischen De-

scendenten, gegen des Kaisers Willen, nicht nur auch die weiblichen Descendenten zur Stammgutsfolge beruft, sondern sogar unter ihnen die Primogenitur vorschreibt, — während doch sie, nach ihrer Vermählung, nichteinmal den Namen Aldenburg, geschweige denn „Grafen oder Gräfinnen von Aldenburg", führen könnten, — die Absicht anzudichten: daß er, aus Schmiegsamkeit gegen den (angeblichen) Willen des Kaisers, einen agnatischen Mantelsohn, der doch auf jeden Fall den aldenburg'schen Namen und Wappen führt, blos darum von der Stammgutsfolge ausgeschlossen wissen wolle, weil er nicht zugleich auch den Grafentitel führen würde. Da es nämlich sehr möglich wäre, daß ein solcher Mantelsohn der **letzte** agnatische Sprößling von Aldenburg sey, so hieße alsdann Anton Günther's Wille:

„Lieber soll das Stammgut in diesem Fall auf einen cog-
„natischen Successor übergehen, der nichteinmal ein
„Aldenburg, und auch kein Graf ist, als an einen Al-
„denburg, der kein Graf ist."

Credat Judaeus Apella!

Man vergleiche mit dieser tollen Auslegung Das, was Pütter über den leidenschaftlichen Wunsch der landesherrlichen Stammgutsstifter sagt, ihren Namen, sammt Wappen, bis auf die spätesten Zeiten zu verbreiten:

in dessen Beiträgen zum Staats- u. FürstenR. Bd. II. 265—67!

6. Entweder eine Stumpfsinns-Geburt, oder eine elende Sophisterei, ist es, wenn Heffter die unerschütterliche und uralte Regel «fictio idem operatur in casu ficto, quod veritas in casu vero»

Glück's Pandekten Bd. I. S. 267:

eine Regel, die Cujacius allenthalben, und z. B. namentlich in seinem Commentar de Responsis Papiniani ad l. 57. Dig. Mandati. (Opera: edit. Venet. Vol. IV. S. 1164. c.)

so ausdrückt: «*plus* potest fictio juris quam veritas»: weil sie ja ein Factum als wahr stabilirt, welches notorischerweise nicht wahr ist: wenn **Heffter**, sage ich, diese unbestreitbare und unbestrittene Regel durch die bekannte l. 23. Dig de libe-

ris et posthumis (28. 2.) zu erschüttern und in ihr Gegentheil:

„die Fiction steht nie der Wahrheit gleich"
umwandeln will."

S. 73. Zeile 7, von unten.

Dieser Ausspruch Papinians, dessen ächten Sinn Ulpianus, in der l. 8. §. 7. Dig. 37. 4, kurz referirt, sagt blos: „ein angeborener Sohn, welcher ja, trotz der Emancipa- „tion, immer noch ein naturrechtlicher und natürlicher Cognat „seines Vaters bleibt, kömmt dadurch, daß sein Vater ihn „hinter der Emancipation adoptirt, und ihn also positiv- „rechtlicher- und künstlicherweise neuerdings zu seinem „Agnaten stempelt, keineswegs in das nämliche Rechtsver- „hältniß, wie ein adoptirter *Extraneus:* denn Letzterer ist ja „blos ein Agnat, Ersterer aber Agnat und Cognat zugleich: „weil das künstliche Conterfei-Verhältniß der Adoptiv- „heit (imago naturae), welches bei ihm noch obendrein- „gekommen ist, das noch immer fortbestandene Natur- und Origi- „nal-Verhältniß (naturae veritatem) der angeborenen Sohn- „schaft nicht überschwärzen und auslöschen (adumbrare) kann."

S. Cujacii Opera: edit. cit. Bd. IV. S. 297. u. 98.
Duareni Opera: Lyon 1564. S. 462.
und Pothier's Pandectae. Paris 1818. B. II. S. 625.

Dies heißt also nur so viel: „dadurch, daß Jemand Agnat wird, „hört er nicht auf, Cognat zu seyn. Die hinzukommende Fic- „tio der Agnation vertilgt nicht die vorausgegangene Na- „turwahrheit der Cognation"; aber keineswegs: „die Fictio der „Agnation selber ist (in Bezug auf die Notherbrechts-Erthei- „lung) nicht völlig gleich der wahren Agnation mittelst ehe- „licher Geburt." So aber müßte es lauten, wenn dadurch „das — ebenso elende wie erhörte — Sätzlein von Heffter „sollte erweisbar seyn.

Angewandt auf die Legitimations-Fiction beweißt diese l. 23, im diametralen Gegentheile, sogar die Richtigkeit von Anton Günther's Meinung: daß selbst die Legitimatio per *rescriptum* seinen Sohn Anton einem ehelich-gebo-

renen völlig pacificirt habe: denn kraft der Naturwahrheit war er ja sein geborener Sohn; kraft der Kunstwahrheit (Fictio) aber war er ehelich. Folglich war er ehelich-geborener Sohn!

7. Eine Lüge ist es,

auf Heffter's S. 77. Zeile 8,

daß Baldus gegen die Mantelkinder votirt habe. Gerade das Gegentheil hat dieser Feudist (welchen Senkenberg, auf S. 38. der Vorrede zu seinem Corp. jur. f., für sein Orakel erklärt) so deutlich als möglich gethan.

S. dessen Comment. in usus feudorum. Lyon 1585. fol. Blatt 47 b und 48 a und Eichmann's Erklärungen des bürgerlichen Rechts,

Bd. III. S. 272.

8. Ein Rabulismus ist es, wenn Heffter

(Seite 79. Zeile 4. ff.)

simulirt, als ob Klüber, auf S. 126. seiner Deductions-Schrift, habe beweisen wollen, daß der Wortlaut des Grafendiploms „aus rechter Ehe geboren" auch die Mantelkinder mitbefasse. Er hat blos so viel zu beweisen gesucht: daß dieser Wortlaut nicht grammatisch, sondern logisch-juridisch, zu interpretiren sey: nämlich dahin:

„aus rechter Ehe, *re vera,* oder kraft einer Rechtsfiction, geboren" *);

und dies hat er allerdings bewiesen: indem er gezeigt, daß sogar die blos rescriptweise, kraft Kaiserwillens, legitimirten niederen Edelleute (— und den hohen, d. h. reichsständigen, Adel konnte ja der Kaiser gar nicht ertheilen! —)

Wahlcapitulation Art. XXII. §. 2.

an der Nobilitas paterna participirt haben; folglich in des Kaisers Mund jederlei **legitimirte** Kinder eines Grafen, in Bezug auf die Theilnahme an ihres Vaters Grafenstand, den ehelich geborenen gleich galten.

---

*) Ausdrücklich erklärt sich hiermit einverstanden Ludewig: in der Erläuterung der goldenen Bulle. Vol. I. S. 680. Zeile 9. von unten.

9. Ein zweiter Rabulism ist es, wenn Heffter, auf der nämlichen Seite 79, simulirt: als habe Klüber ebendaselbst beweisen wollen, daß die rescriptweise legitimirten Kinder auch quoad *successionem* in die unmittelbaren Territorien den ehelichen äqual gestanden seyen.

Er konnte diese Albernheit nicht beweisen wollen, da es ihm sehr wohl bekannt war, daß eine Menge dieser Territorien Lehen gewesen seyen, in Lehen aber **solche** Legitimati keineswegs succedirten. Nein: nur so viel wollte er beweisen, daß sie in Bezug auf die Theilnahme an des Vaters niederem Adelstande den Ehelichen gleichstanden, und daß folglich noch viel gewisser die Mantelkinder in des Kaisers Adelsbrief voraus **mit**geadelt worden seyen.

10. Ebendeßhalb ist Heffter's Einwurf gegen Klüber,

auf dieser Seite 79.

ganz läppisch: „Warum hat denn Anton I. nicht seines Vaters „sämmtliche Besitzungen geerbt?" Antwort: weil diese größtentheils Lehen waren; und weil Anton I. kein Mantelkind war, sondern nur rescriptweise legitimirt.

11. Eine Jämmerlichkeit ist es um Heffter's Anklammerung,

auf Seite 80,

an die Worte „sofern derselbe qualificirt": als ob dieselben nämlich so viel sagen wollten: „sofern derselbe kein bloßer *Legitimatus*»; während sie, nach des Kaisers buchstäblicher Erklärung, nur so viel sagen wollen, als:

„wenn derselbe Primogenitus weder der Sinne beraubt, „noch sonsten, eines merklichen Gebrechens halber, zur Re„gierung untüchtig ist."

12. Die, wo möglich, noch kläglichere Sophisterei,

auf Heffter's S. 81,

daß, weil **heutzutage** die Primogenitur=**Ordnung** in den hohen Häusern die nämliche sey*) wie bei nicht=hohen Häusern, Anton Günther (schon) Anno 1663 unter seinem

*) Er spricht im *Praesens*: denn er sagt: „**bietet** keine Parekbasen."

Ausdrucke «Jus primogeniturae» hauptsächlich auch das *Jus* succedendi (und nicht blos den *Ordo* succedendi) in diesen hohen Häusern, verstanden haben müsse: weil ja sonst sein Beisatz: „in hohen Häusern", überflüssig gewesen wäre: hat gewissermaßen schon Dieck, auf S. 216. und 17, und Klüber, auf S. 168, widerlegt. Allein ich setze noch hinzu:

„es ist eine plumpe Lüge, daß heutzutage, geschweige denn Anno 1663, die Primogenitur-Ordnung bei allen Häusern als die nämliche erscheine, und daß also, wenn Anton Günther blos diese Ordnung gemeynt hätte, er seinen Beisatz „in hohen Häusern" sich würde haben ersparen können.

Den Beweis hiervon liefert Runde's, des Vaters, ebenso bekannte als gediegene Abhandlung XI. im Bd. I. seiner Beiträge. *)

Noch in der heutigen Stunde würde Anton Günther, wenn er dermalen testiren wollte, jenen Beisatz keineswegs unterlassen können, wenn er seinen Willen scharf und zweifellos fixiren und künftigem Successionshader vorbeugen wollte: wie er dies damals allerdings gewollt hat. Noch heute würde er sogar wohl thun, wie er es damals gethan hat, seiner technisch **nominellen** Verordnung „Primogenitur-Recht, wie in hohen Häusern", noch eine deutliche Beschreibung dieser von ihm beabsichtigten Species von Erstgeburts-Ordnung beizufügen.

S. Runde's deutsches Privatr.: Ausg. VIII. §. 666.

13. Auch bei der Citation des Myler von Ehrenbach**) verübt Heffter einen Rabulismus:

S. 82, Zeile 9. von unten:

---

*) Bestätigt von Leist: im Lehrb. des d. Staatsr. Götting. 1803. S. 80. u. 81.

**) Dieses stärksten Schutzredners der Mantelkinder! Denn er läßt dieselben sogar alsdann in *Feuda* succediren, wenn die subsequens copulatio erst auf dem Sterbebett erfolgt war. S. dessen Gamolog. person. illust. §. 4, S. 519.

Vergl. auch Klüber's Extract.: auf S. 125.

denn er läßt denselben seine Behauptung auf einen **jeden** „Erlauchten" ausdehnen; während dieser Autor sie doch nur allein über diejenigen Erlauchten ausspricht, deren reichsfässige Länder Lehen sind.

Ganz Dasselbe gilt von Heffter's Citation des Struv! Was beweist dies aber in Bezug auf Allode von Nicht-Erlauchten? — Auch war die Frau Reichsgräfin ja keineswegs *infimae* conditionis: denn sie war nicht Leibeigene!

Ebendasselbe gilt von Heffter's Citation des v. Günderode auf S. 83,

14. Ueber Alles, was Heffter auf
S. 84. N. 1. bis S. 93. Zeile 4.
vorbringt, kann ich mich im Ganzen auf Dieck's Refutation (auf dessen Seite 178—188.) beziehen.

Nur folgende wesentliche Zusätze muß ich machen.

A Was die auf S. 84. allegirten Vota von Pütter, Leist, Gönner und Eichhorn betrifft, so bemerke ich:

a. daß Eichhorn mit den 3 Anderen keineswegs völlig einverstanden sey, ohngeachtet er sich auf Pütter, als seinen alleinigen Gewährsmann, beruft: denn Pütter (ebenso wie Leist und Gönner) excludirt die Mantelkinder von allen deutschen Territorien; folglich auch von den allodialen des niederen Reichsadels *); Eichhorn aber nur von allen feudalen Territorien, und ebenso auch von den allodialen des hohen Adels. Also in die allodialen Territorien des niederen Adels, wozu gerade die aldenburg'schen **gehörten**, räumt er, argumento e contrario, die Succession der Mantelkinder ein.

b. Leist beruft sich, in Betreff der allodialen Territorien, (und nur auf diese kömmt es ja im gegenwärtigen Abschnitte von Heffter's Deduction an! **) lediglich

---

*) Denn unter „familiis illustribus" begreift er auch die Reichsritter-Häuser. Jus priv. princip. §. 2

**) S. seinen Titel auf S. 71, verglichen mit S 81: unterster Absatz.

blos auf „besondere Observanz"; ohne aber deren Existenz auch nur mit einer Sylbe zu beweisen.

c. Pütter und Gönner berufen sich ebenfalls auf diese angebliche Observanz: indem sie sich aber doch, zum Behufe der Erhärtung von deren Existenz, auf Moser beziehen. Alles kömmt also nur auf die Frage an: hat Moser diese Observanz erhärtet? Mit deren Verneinung stürzt das ganze Rüstwerk dieser Vota zusammen, weil ihre Bejahung deren gemeinsames Fundament ist.

Nun denn! Weit entfernt, daß Moser diese Observanz erhärtet hätte, oder erhärtet zu haben gewähnt hätte, läugnet derselbe blos die Behauptung vieler Juristen, daß die entgegengesetzte Observanz existire und erwiesen sey,

Staatsrecht Bd. XXII. S. 316. §. 15. Zeile 16:

nachdem er unmittelbar zuvor die absurde Behauptung aufgestellt hat:

„soviel ist richtig, daß kein deutsches Reichsgesetz diß-„falls vorhanden sey:"

als ob nicht jene bekannten Gesetze des Corpus juris civilis und des Corpus juris canonici, wodurch die Mantelkinder den ehelichen parificirt werden, der Potenz nach*), universelle Reichsgesetze gewesen wären, deren Vorschriften gerade auf Landesherrn jedesmal angewandt werden mußten, solange nicht eine derogatorische Special-Norm (z. B. eine Observanz) nachgewiesen war; und als ob es mithin nicht **seine** (ut ajunt) verdammte Schuldigkeit gewesen wäre, das Daseyn der von ihm behaupteten, ebenso singulären und absurden wie derogatorischen, Observanz zu beweisen! — Statt Dessen, was thut er? Er sagt: „ich halte mich, meines Orts, an die „Verordnung des longobardischen Lehnrechts": als ob

a) der Inhalt dieser Verordnung unbestritten wäre;

b) als ob dieselbe nicht eine blos subsidiäre wäre;

---

*) R.Kammerg.-Ordn. von 1555. Thl. I. Tit. 13. §. 1. und ReichsHofR.O. von 1654. Tit. V. §. 9.

c) und als ob sie jemals auch auf allodiale Reichslande dürfte angewandt werden!

Dieser letzte Einwand hat ihm jedoch einigermaßen scrupulos gedünkt. Allein er glaubt, ihn durch zweierlei Repliken beseitigen zu können, und assimilirt demnach frischweg die Allode den Lehen *).

α) Erste Replik. „Die Lehen und die eigenthümlichen „Güter der Reichsstände sind so vermengt, daß sie sich kaum, „oder gar nicht, trennen lassen."

Hierauf duplicire ich: dies ist schon darum albern, weil es eine Menge von Reichsständen **) gab, deren Territorien entschiedermaßen pure Allode, oder aber pure Feode, waren.

Allein die Hauptalbernheit besteht darin, daß sich aus diesem Argument ganz ebensogut folgern ließe: „also müssen (um„gekehrt) in Bezug auf Mantelkinder die Feuda den Allo„dien assimilirt werden"!

β) Zweite Replik. „Der, welcher in die Lehen nicht „successionsfähig ist, kann an das Allodium ebenfalls keinen „Anspruch machen."

Hierauf duplicire ich: dieses Argument ist die jämmerlichste Petitio principii: denn gerade dieser (bekanntlich dumme und unerweisbare!!) Satz soll ja gerade von der Moser-Perücke erst erwiesen **werden**; wird aber hier zum Beweisgrunde von sich **selber** benutzt!

d. Pütter ist schon durch die 5 von Klüber ***) angeführten reichsritterschaftlichen Beispiele widerlegt: denn da auch die Reichsritter bei ihm Illustres heißen, so beweisen diese 5 Exempel die **Nichtexistenz** der fraglichen Observanz; während er deren Existenz zu beweisen schuldig, aber gänzlich incapabel, war.

---

*) In der Schlußperiode seines citirten §. 15.

**) Auch Moser, ebenso wie Eichhorn, spricht also hier nur von Reichsständen (hohem Adel!)

***) S. dessen S. 122. und 123

e. Kanzler Ludewig beweist, daß die Mantelkinder, gemäß dem Cap. 7. der goldenen Bulle, ohngeachtet diese für die Kur-Lande die Primogenitur einführte, sogar in diese Höchstadeligen aller Reichslande succediren konnten.

Erläut. der g. Bulle. Bd. I. S. 673 — 75.

f. Den nämlichen Beweis liefert Pfeffinger, in seinen Noten zu Vitriarius Bd. III. S. 764. Note c: unter Berufung auf «sexcentos autores», die ihm beistimmen, und wovon er eine ganze Schaar namentlich anführt.

g. Bei Myler von Ehrenbach, loc. cit., wird die Successionsfähigkeit der Mantelkinder in Herzogthümer (Ducatus) dergestalt als notorisch und unbestritten **vorausgesetzt**, daß er es, zu Anfang seines §. 7. «controversia *major*» nennt: ob nicht ein unehelicher Primogenitus, dem in der späteren Ehe mit einer anderen Mutter erzeugten Sohne vorgehe, wenn, nach Auflösung dieser Ehe, seine Mutter ebenfalls vom Vater geehelicht und er also Mantelsohn geworden ist? Erst nach Anführung einer Reihe von Gründen, und mit Berufung auf ein Rudel von consentirenden Autoren, wagt er, diese „wichtige Streitfrage", gegen den Widerspruch mehrerer allegirten Juristen, mit Nein zu beantworten*) (wie Recht ist!)

S. oben S. 63, No. 1.

B. Der durchschlagende Rechtsgrund, weßhalb Apitz, der Sohn des Landgrafen Albrecht des Unartigen von Thüringen, durch Thüringens Landtag von der Succession zurückgewiesen ward, lag weder

a) darin, (wie Pütter**) meynt), daß er nicht aus ebenbürtiger Ehe stammte (denn seine Mutter Kunigunda von Eisenberg war eine adelige Hofdame gewesen!)

b) noch darin, (wie Dieck meynt***) weil er ein Adulterinus, und folglich — nach damaligem Kirchenrechte — kein ächtes und gerechtes Mantelkind, war (denn dieser Grund wurde

---

*) Auf seiner Seite 522 — 24.

**) Ueber Mißheirathen S. 48.

***) S. 181. u. 182.

wenigstens nicht angegeben, und war auch nicht schlagend genug, weil er am gemeinen Kaiserrechte — nämlich dem römischen — keine Stütze, oder vielmehr einen Opponenten, hatte: mithin bestreitbar erschien); sondern er lag darin, daß für Thüringen damals schon die Primogenitur galt, und Albrecht aus seiner Ehe mit Margaretha (Tochter Kaiser Friedr. II.) schon einen ehelichen Primogenitus besaß: nämlich Friederich mit der gebissenen Wange: als er sich mit Kunigunden vermählte und den, allerdings an Jahren älteren, aber unehlich gewesenen, Apitz zum Mantelkind stempelte; dennoch aber diesen Apitz jenem Primogenito jetzt vorziehen wollte.

S. Pütter's eigenes Handb. der Reichsgesch. Götting. 1772. S. 336;

vorzüglich aber Ludwig's Erl. d. gold. Bulle. I. S. 674.

Kurz: der Grund war der nämliche, weßhalb Myler's obige Verneinung *) vollrichtig ist: denn es liegt ja auf flacher Hand, daß Apitz durch das Matrimonium subsequens, kraft der Rechtsfiction, nichts weiter werden konnte, als ein ehelicher Primogenitus aus **zweiter** Ehe Albrechts; ein ehelicher Primogenitus auch Albrechts **erster** Ehe also doch immer den exclusiven Vorrang vor ihm hatte: weil ja sonst das spätere Jus *fictitium* des Apitz das frühere Jus *verum* des Friedrich unterdrückt haben würde, gegen den Geist der Vorschrift von l. 23. Dig. 28. 2.

S. oben meine S. 63. u. 64.

XVII.

Putativ=Ehe und Brautkinder.

(Heffter's Seite 156—167.)

Alles, was Heffter hier vorträgt, ist zwar — zumal quoad matrimonium *putativum* — bei Weitem keine hin=

---

*) S. meine Seite 92, bei g.

längliche Refutation von Klüber's Deductionen auf Seite 107—113; aber da ich, mit vollster Ueberzeugung, diese Deductionen für äußerst überflüssig halte, so will ich nicht *replicando* leeres Stroh dreschen. Nur auf einen großen Selbstwiderspruch hinzudeuten, sey mir erlaubt, den unser Rabulist

auf s. Seite 166.

von sich gibt.

Er sagt nämlich: „streitige oder ungewisse Rechte sind „so gut wie keine"; während er selber — auf S. 58 — behauptet hat, daß der Reichshofrath dem Herrn v. Künsberg deßhalb, weil sein Lehnsfolgerecht zweifelhaft gewesen sey, das Jus *possessionis* (aber freilich noch nicht das definitive Jus *possidendi!)* zuerkannt habe; und während er dieses Erkenntniß billigt. Nun denn! Ist etwa das Jus possessionis kein Recht? Und hat er nicht selber anerkannt, daß es der Mühe (und der schweren Kosten) werth sey, um ein streitiges Recht, in Petitorio, sogar alsdann zu processiren, wann man in *Possessorio* damit schon trübselig unterlegen ist?

Folglich ist seine Behauptung ein Absurdum: daß man „**vergeblich**" frage: „warum ist das Brautkind Anton I. nicht in alle Besitzungen des Vaters succedirt?" Diese Antwort heißt: „weil der Vater es vorzog, ihm, durch Vertrags-„**Abschluß**, ein Recht auf einen **Theil** zu sichern; statt ihm „durch Vertrags-**Unterlassung** ein unsicheres Recht auf „das **Ganze** zu hinterlassen"; und sie ist schon befriedigend gegeben von Klüber,

in den Acten des Wiener Congresses. Bd. III. S. 563. u. 64.

XVIII.

Mißheirath.

(Heffter's S. 168—174.)

Dieser Theil der Heffter'schen Sophistereien, wovon

der halsbrechende Kettenschluß auf S. 171. und 72*) jedem dialektischen Salto mortale der Welt den Rang bestreitet, ist von Dieck (auf S. 224—280.) zwar tödtlich widerlegt; jedoch so, wie die Mücke mittelst der Herkuleskeule: d. h. mit einem den Angreifer allzusehr honorirenden Kraftaufwande: zumal da dieser den Claus'schen Verirpfeil der Leibeigenschaftsbehauptung**) bescheidentlich im Schnappsacke zurückbehalten hat.

Meiner Ueberzeugung nach hätten folgende 2 Mückenklatsche völlig genügt.

1. Die Familie Bentinck war niemals reichsständisch; folglich nicht hochadelig.

S. Dieck's Beleg auf S. 251. Zeile 18.

---

*) Er lautet so: „Hinsichtlich der Gräflich Aldenburg-Bentinkschen „Familie kommt in Betracht, daß das Kaiserliche Diplom von 1653 „dem ersten Grafen von Aldenburg und allen seinen ehelichen Leibes„erben schon im Voraus ganz dieselben Prärogativen, Rechte und „Herrlichkeiten zugestanden hat, welche die Mitglieder der reichsständi„schen Grafencollegien auszuüben hatten; Graf Anton Günther „aber hat in der Fideicommißstiftung, wie schon wiederholt vorgekom„men ist, bei Einführung der Primogenitur auf das Herkommen der „hohen Häuser Deutschlands hingewiesen; und der letztregierende Herr „Graf hatte um so mehr die Verpflichtung, sich demselben zu fügen, „als er durch den Reichsdep. Hauptschluß eine reichsständische Qualität „erhalten hatte. Da nun dieses Herkommen im vorigen Jahrhundert „sich dahin befestigt, auch durch die Wahlkapitulation Tit. XXII, so wie „in der Reichsstaatspraxis, bekräftigt worden ist, daß Kinder aus noto„rischen Mißheirathen ohne Consens der Agnaten in reichsständischen „Familien nicht succediren dürfen, eine notorische Mißheirath jedenfalls „aber dann anzunehmen war, wenn eine Person blos bürgerlicher Her„kunft angeheirathet ward: so hat der Herr Kläger im vorliegenden „Rechtshandel gewiß mit gutem Fug auch aus diesem Grunde die Suc„cessionsfähigkeit der Herrn Beklagten angefochten, deren Frau Mutter „dem untersten Stande der bürgerlichen Gesellschaft angehörte, selbst „wenn man von der behaupteten eigenbehörigen Geburt derselben abs„trahiren will. Die Erbunfähigkeit der Kinder aus Mißheirathen er„streckt sich auch nicht etwa blos auf die eigentlich reichsständischen Be„sitzungen, sondern überhaupt auf das ganze Fideicommiß- oder Stamm„gut der reichsständischen Familien."

**) Von dieser, gänzlich unerwiesen gebliebenen, Behauptung hat Dieck den directen Gegenbeweis vollständig geliefert.

2. Sogar wenn Anton Günther, unter seinem Kunstworte «Jus primogeniturae», nicht nur eine einzelne Successionsordnung verstanden hätte, sondern auch gewisse Specialnormen über die Successionsfähigkeit des jeweiligen Primogenitus, oder der jeweiligen Primogenita, und zwar namentlich diejenigen Normen, „welche damals hie und da bei hohen Häusern hergebracht waren", so stünde doch noch immer unerwiesen, daß er auch die **hier** in Frage stehende Norm mitverstanden habe, welche lautet:

„der Primogenitus darf nicht der Sohn aus der Ehe
„mit einer freien (geschweige leibeigenen!) Bauerstoch-
„ter seyn":

denn diese Norm war damals keineswegs in allen hohen Häusern hergebracht: laut mehrerer Reichskammergerichtsurtheile von 1622 und 1670.

S. die Belege bei Dieck, auf S. 121. u. 254.

Vielmehr ist die Nichtexistenz dieser Willensmeynung des Stifters zu höchster Wahrscheinlichkeit erhoben durch meine Erörterungen unter No. XVI. 3—5; und zwar — hierher angewandt — in noch erhöhter Potenz: denn was schon in Hinsicht eines Mantelsohnes eine absurde Excludir-Absicht gewesen seyn würde, wäre noch absurder *) in Bezug auf einen wirklichermaßen ehelichen Sohn, der (wie wir soeben gesehen), selbst wenn Anton I. den **Hochadel** glücklich errungen hätte, doch ein legitimer ehelich geborener Reichsgraf von Altenburg gewesen wäre und geheißen hätte!!

Charakteristisch ist es für den affectirten Biederkeits-Charakter des Herrn Heffter: dieses Verhöhners der klüberschen bona fides: daß er diese seine desperate Mißheiraths-Deduction, welche sein wahrer Nothanker-Auswurf ist, in der Anfangsperiode von §. 30. (S. 168.) für ein Opus *superfluum* supererogationis ausgibt. Um eine Ueberfluß-Pa-

*) Da nämlich, — wenigstens nach der Meynung mancher Theoretiker, und nach manchen Particulargesetzen, — die Mantelsöhne, als *legitimati*, **nicht** äqual stehen den Filiis legitimis.

stete zu serviren, schlägt man nicht seinen ganzen logischen und juristischen Credit in die Schanze: wie er es hier wirklich gethan. Sein Zweck bei diesem Rabulistenkniff ist kein Anderer als der: für alle seine sonstigen Argumentationen die Miene der Selbstüberzeugtheit und Redlichkeit zu erheucheln. Als Cortez seine Flotte verbrannte, hat er nicht behauptet, daß dies ein Ueberfluß-Act sey; und hätte er es behauptet, so wäre er — ausgelacht worden.

XIX.
Ueber Heffter's Peroration.
(Heffter's S. 174. *)

Bei seinem Scheiden von der Bühne übertrifft unser Champion, nachdem er alle Sykophanten von Alt-Athen übertroffen, endlich auch nach sich selber: gemäß der Blorberg-Regel: der Teufel geht nie anders ab, als mit Gestank! —

*) Sie lautet so: „Dem Leser bleibe nun das Urtheil, ob wir „für eine schlechte Sache und mit falschen Principien gestritten.

„Wir haben ein altes volksthümliches Gesetz, so wie das Princip „der Standes- und Familien-Ehre, endlich den ehrwürdigen Willen „erlauchter Vorfahren gegen eigenmächtige Deutelei in Schutz genom„men. Wir haben ferner den sittlich legitimen Character der „Ehe gegen das rein Physische derselben geltend gemacht; die Er„füllung allgemein anerkannter Gewissenspflichten gegen die Einseitig„keit der sich dem allgemeinen rechtlichen Willen entziehenden, angeb„lichen Gewissensverpflichtungen.

„Dergleichen Streit thut sich oft im Leben, besonders in der „Rechtsanwendung hervor, und man möchte darüber mit dem Canzler „bei unserm Dichter klagen:

So will sich alle Welt zerstückeln,
Vernichtigen was sich gebührt;
Wie soll sich da der Sinn entwickeln,
Der einzig uns zum Rechten führt?

„Doch verzweifeln wir nicht. Eben dieser Sinn des Rechtes ist „es, der dem Richter aus den Conflicten heraushilft, und dadurch wird „es ihm auch in der gegenwärtigen Sache gelingen, jenen fabelhaften „Hexenkessel mit Kindern, die bald echte Ehekinder, bald Brautkinder, „bald legitimirte seyn sollen, zu entzaubern."

Nachdem er allem Wahrheits- und Rechts-Sinn unermüdlich ins Antlitz geschlagen, Selbstwiderspruch auf Selbstwiderspruch und Trug-Allegate auf Trug-Allegate stirnlos gehäuft hat, um vorzudemonstriren, daß eine Rechtspflicht nur eine Gewissenspflicht, eine Gewissenspflicht aber indispensabler als eine Rechtspflicht, sey; daß ein Allod ein Lehen, ein niederer Adel ein Hochadel, eine Erbordnungsnorm eine Erbfähigkeitsnorm und eine Adels-Schenkung an den Sohn, eine Testir-Beschränkung für den Vater, sey rc. rc.: stellt er sich jetzt, naiv und dreist, vor das untrügliche Tribunal eben dieses verhöhnten Rechts-Sinnes hin, um sein Urtheil zu erbitten: — ohngefähr wie Schiller's verschämte Muse vor den Richterstuhl des Kunstgeschmackes: — zu verstehen gebend:

„Ich achte es; doch fürchte ich es nicht"!

Mit gleicher Selbstzuversicht hätte die Eule, in einer äsopischen Fabel, am Schluß eines mitternächtigen Solo an das Richter-Ohr der Nachtigall appelliren dürfen! Wie würde Philomenens Urtheil wohl gelautet haben? „Entweder dünkt dir dein Geheul wirklich Musik; — dann verzeihe „ich, trotz meiner Ohren-Marter, deinem Stumpfsinn. „Oder du willst gelobt wissen, was dir selber Geheul dünkt; „— dann verzeihe Jupiter deine Schamlosigkeit."

Welches Horn dieser Alternative paßt auf unseren Gladiator? Offenbar das Letztere. Denn der Stumpfsinn ist wirklich dreist: aus Blindheit für die Gefahr. Er hingegen simulirt bloß Dreistigkeit; fällt aber, als schlechter Comödiant, aus seiner Rolle. Sein Heuchelkniff besteht darin, daß er, zum Signale des verachtenden Uebermuthes, auch hier nocheinmal eine Stinkkugel aus der Blorbergsküche*) wider seinen Gegner abschleudert; seines bösen Gewissens Kleinmuth aber preßt ihm den Nothschrei aus: „**Verzweiflen** wir nicht"! Wer sich selber vor Desperation warnt, dem steht die Larve der Siegszuversicht lächerlich schlecht, und seine Schimpfreden klingen wie das Gequack der Latona-Frösche aus dem Sumpfe.

*) Videatur sein Schimpfwort „Hexenkessel" (gegen Klüber!)

In demselben Verlage sind folgende Schriften erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Brinckmann, Dr. **C. H. L.**, das Gewohnheitsrecht im gemeinen Civilrechte und Civilprocesse und die Handelsusancen. Erster Theil: das Gewohnheitsrecht im gemeinen Civilrechte und Civilprocesse. gr. 8. geh.
Preis: 54 Kr. oder 15 Ngr.

Destutt de Tracy, Graf v., Charakterzeichnung der Politik aller Staaten der Erde. Kritischer Commentar über Montesquieu's Geist der Gesetze, nebst zweien Anhangsschriften, vom selben Verfasser, und von Condorcet; übersetzt und glossirt von Dr. C. E. Morstadt. 2 Bde. gr. 8.
Preis: fl 3. 36 kr. oder Rthl. 2.

Friedländer, Dr. **A.**, juristische Encyclopädie oder System der Rechtswissenschaft. gr. 8. geh.
Preis: fl. 1. 30 Kr. oder 25 Ngr.

Morstadt, Dr. **C. E.**, gemein-deutscher Civilproceß-Schlüssel. Pragmatisch-kritischer Commentar über Linde's Civilproceß-Lehrbuch. Publicirtes Collegienheft. gr. 8. geh.
Preis: fl. 3. 36 Kr. oder Rthlr. 2.

——— Materialkritik von Martins Civilproceß-Lehrbuch: zugleich auf eine Mitcommentation von dessen Gegenstand berechnet. Einhundert und ein Entwürfe. 2te stark vermehrte Ausg. gr. 8. Preis: fl. 3. oder Rthlr. 1. 20 Ngr.

Roßhirt, Dr. **C. F.**, Zwei criminalistische Abhandlungen, als Anhang zu dem Buche: Entwickelung der Grundsätze des Strafrechts. gr. 8. Preis: fl. 1. 12 Kr. oder 20 Ngr.

——— Gemeines deutsches Civilrecht. 2 Bde. 8.
Preis: fl. 6. oder Rthlr. 3.

——— Entwickelung der Grundsätze des Strafrechts, nach den Quellen des gemeinen deutschen Rechts. gr. 8.
Preis: fl. 5. 24 Kr. oder Rthlr. 3.

——— das testamentarische Erbrecht bei den Römern und in der Anwendung auf unsere Zeit. gr. 8.
Preis: fl. 5. 24 Kr. oder Rthlr. 3.

——— über das System der Verträge. gr. 8.
Preis: fl. 1. 12 Kr. oder 20 Ngr.

——— die Lehre von den Vermächtnissen nach römischem Rechte. 2 Thle. gr. 8. Preis: fl. 9. oder Rthlr. 5.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Morstadt, Carl Ed.

Polemisch-humoristische Leuchtkugeln in das Privatfürstenrecht

Bd.: 1

Heidelb. 1847

J.publ.g. 492 t-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560335-0